



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn  
 Dr. Harald Dossi  
 Parlamentsdirektor  
 Parlament der Republik Österreich  
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
 1017 Wien  
 ÖSTERREICH

D 304411 06.06.2025

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 5. bis 8. Mai 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 5. bis 8. Mai 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte***

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU),
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Union.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen,

- Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023,

Beschluss zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission,

Beschluss zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023,

Entschließung mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind,

- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Serbien,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über das Kosovo,
- Entschließung zu der Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern,
- Entschließung zu dem neunten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

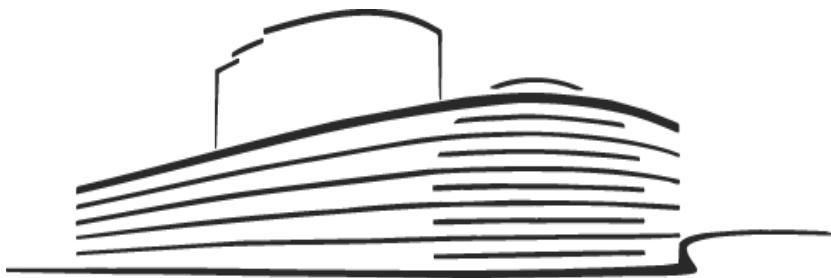
2025 - 2026

## AUSZUG

### AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

05. – 08. Mai 2025



DE

*In Vielfalt geeint*

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

DE



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P10_TA(2025)0070 .....</b>	<b>5</b>
INSTUMENT DER GRENZREGIONEN FÜR ENTWICKLUNG UND WACHSTUM (BRIDGEFOREU)	
<b>P10_TA(2025)0071 .....</b>	<b>7</b>
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2016/1011 BEZÜGLICH DES GELTUNGSBEREICHS DER VORSCHRIFTEN FÜR REFERENZWERTE, DER VERWENDUNG IN DER UNION VON REFERENZWERTEN, DIE VON EINEM IN EINEM DRITTSTAAT ANGESIEDELTEN ADMINISTRATOR BEREITGESTELLT WERDEN, UND BESTIMMTER MELDEPFLICHTEN	
<b>P10_TA(2025)0072 .....</b>	<b>9</b>
UNTERNEHMENSBEZOGENE ARBEITSMARKTSTATISTIKEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
<b>P10_TA(2025)0099 .....</b>	<b>11</b>
CO2-EMISSIONSNORMEN FÜR NEUE PERSONENKRAFTWAGEN UND NEUE LEICHE NUTZFAHRZEUGE FÜR DIE KALENDERJAHRE 2025 BIS 2027	
<b>P10_TA(2025)0100 .....</b>	<b>19</b>
SCHUTZSTATUS DES WOLFS (CANIS LUPUS)	
<b>P10_TA(2025)0103 .....</b>	<b>27</b>
AUSSETZUNG BESTIMMTER TEILE DER VERORDNUNG (EU) 2015/478 IM HINBLICK AUF DIE INFUHR UKRAINISCHER WAREN IN DIE EUROPÄISCHE UNION	
<b>P10_TA(2025)0073 .....</b>	<b>35</b>
IM ANHANG DER RESOLUTION WHA77.17 ENTHALTENE UND AM 1. JUNI 2024 ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN DER INTERNATIONALEN GESENDSCHAFTSVORSCHRIFTEN	
<b>P10_TA(2025)0077 .....</b>	<b>37</b>
ENTLASTUNG 2023: GESAMTAUSHALTSPLAN DER EU – KOMMISSION, EXEKUTIVAGENTUREN UND EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGSFONDS	
<b>P10_TA(2025)0093 .....</b>	<b>139</b>
BERICHTE 2023 UND 2024 ÜBER SERBIEN	
<b>P10_TA(2025)0094 .....</b>	<b>159</b>
BERICHTE 2023 UND 2024 ÜBER DAS KOSOVO	
<b>P10_TA(2025)0096 .....</b>	<b>175</b>
RÜCKKEHR VON DURCH RUSSLAND ZWANGSWEISE ÜBERFÜHRTEN UND DEPORTIERTEN UKRAINISCHEN KINDERN	
<b>P10_TA(2025)0098 .....</b>	<b>177</b>
NEUNTER BERICHT ÜBER DEN WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN ZUSAMMENHALT	
<b>P10_TA(2025)0106 .....</b>	<b>193</b>
EINWAND GEMÄß ARTIKEL 115 ABSÄTZE 2 UND 3 GO: GENETISCH VERÄNDerte SOJABOHnen DER SORTE MON 87705 × MON 87708 × MON 89788	





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0070

#### Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU) (17102/1/2024 – C10-0057/2025 – 2018/0198(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (17102/1/2024 – C10-0057/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018<sup>1</sup> und vom 24. April 2024<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018<sup>3</sup> und vom 17. April 2024<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>5</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0373 – 2018/0198(COD)),
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (COM(2023)0790),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 124.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/4060, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4060/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 165.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2023/1326, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1326/oj>.

<sup>5</sup> Angenommene Texte vom 14.2.2019, P8\_TA(2019)0118.

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung für die zweite Lesung (A10-0058/2025),
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0071

#### **Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten (5123/1/2025 – C10-0055/2025 – 2023/0379(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (5123/1/2025 – C10-0055/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2024<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>7</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0660),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A10-0060/2025),

---

<sup>6</sup> ABl. C, C/2024/2485, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2485/oj>.

<sup>7</sup> Angenommene Texte, 24.4.2024, P9\_TA(2024)0357.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0072

#### Unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (17082/1/2024 – C10-0054/2025 – 2023/0288(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (17082/1/2024 – C10-0054/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 24. November 2023<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>9</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0459),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A10-0057/2025),
  1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

<sup>8</sup> ABl. C, C/2024/668, 12.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/668/oj>.

<sup>9</sup> Angenommene Texte vom 24.4.2024, P9\_TA(2024)0356.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0099

#### **CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge für die Kalenderjahre 2025 bis 2027**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (COM(2025)0136 – C10-0062/2025 – 2025/0070(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0136),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0062/2025),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. April 2025<sup>10</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Mai 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom 29. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge festgelegt, die einen wesentlichen Bestandteil des Unionsrahmens zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 und zur Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 bilden.
- (2) Als Reaktion auf eine Forderung von Interessenträgern nach zusätzlicher Flexibilität bei der Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Ziele für den Zeitraum 2025 bis 2027 ist es angezeigt, rasch eine Änderung anzunehmen, nach der für diese drei Jahre eine einmalige Flexibilität hinsichtlich der Berechnung der Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen einzuräumen und gleichzeitig die Zielvorgaben für die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beizubehalten.
- (3) Im Zeitraum 2025 bis 2027 sollten die Hersteller sicherstellen, dass die durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Fahrzeuge ein Emissionsziel, berechnet als Durchschnitt ihres jährlichen spezifischen Emissionsziels über den genannten Zeitraum hinweg, nicht überschreiten. Die Einhaltung der genannten Ziele sollte am Ende des Dreijahreszeitraums für jeden einzelnen Hersteller bewertet werden. Die Abgaben wegen Emissionsüberschreitung sollten dementsprechend berechnet werden.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/631/oj>).

- (4) Um die Vereinbarungen über die Bildung von Emissionsgemeinschaften an die zusätzliche Flexibilität bei der Einhaltung der Vorschriften in den Jahren 2025 bis 2027 anzupassen, sollte es möglich sein, für die Kalenderjahre 2025 oder 2026 bis Ende 2027 derartige Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum 2025 bis 2027 unter Beibehaltung der Anforderungen an die CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion sowohl für neue Personenkraftwagen als auch für neue leichte Nutzfahrzeuge von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (6) Wegen der Dringlichkeit, eine zusätzliche Flexibilität für die Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Vorschriften im Zeitraum 2025 bis 2027 zu schaffen und gleichzeitig die Anforderungen an die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowohl für neue Personenkraftwagen als auch für neue leichte Nutzfahrzeuge beizubehalten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/631 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/631 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 stellt ein Hersteller, auch wenn er Mitglied einer Emissionsgemeinschaft ist, während des die Kalenderjahre 2025 bis 2027 umfassenden Dreijahreszeitraums sicher, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesem Zeitraum sein spezifisches Emissionsziel für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Diese durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen werden als Durchschnitt der durchschnittlichen jährlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen über den Dreijahreszeitraum hinweg berechnet und nach der Anzahl der in jedem Kalenderjahr neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers gewichtet.

Das spezifische Emissionsziel wird als Durchschnitt des gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.3 oder Anhang I Teil B Nummer 6.3 ermittelten jährlichen spezifischen Emissionsziels über den Dreijahreszeitraum hinweg oder, wenn einem Hersteller eine Ausnahme gemäß Artikel 10 gewährt wird, im Einklang mit dieser Ausnahme berechnet und nach der Zahl der in jedem Kalenderjahr neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers gewichtet.

Für jedes Kalenderjahr, in dem ein Hersteller Mitglied einer Emissionsgemeinschaft war, sind die für diese Berechnungen zu verwendenden durchschnittlichen jährlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und das jährliche spezifische Emissionsziel die für diese Emissionsgemeinschaft relevanten Werte.“

2. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann eine Vereinbarung über die Bildung einer Emissionsgemeinschaft für die Kalenderjahre 2025 oder 2026 bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.“

3. In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 erhebt die Kommission für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 von jedem Hersteller, dessen durchschnittliche spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen während dieser drei Jahre sein spezifisches Emissionsziel für den Zeitraum 2025 bis 2027 überschreiten, eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments    Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident / Die Präsidentin*





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2025)0100**

### Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) (COM(2025)0106 – C10-0044/2025 – 2025/0058(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0106),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0044/2025),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2025<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Mai 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom 30. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).  
<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus den im Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates<sup>3</sup> dargelegten Gründen hat die Union dem Ständigen Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume<sup>4</sup> (im Folgenden „Übereinkommen von Bern“) einen Vorschlag zur Änderung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des genannten Übereinkommens vorgelegt. Auf seiner 44. Tagung am 6. Dezember 2024 nahm der Ständige Ausschuss den Vorschlag der Union an, den Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) des Übereinkommens von Bern zu streichen und in Anhang III („Geschützte Tierarten“) des genannten Übereinkommens aufzunehmen („Beschluss des Ständigen Ausschusses“).
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens von Bern trat die Änderung des Schutzstatus des Wolfs am 7. März 2025 in Kraft.
- (3) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>5</sup> ist ein wichtiges Instrument für die Erhaltung der Natur in der Union, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Bern. Damit die Änderung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des Übereinkommens von Bern in den Rechtsrahmen der Union überführt werden kann, sollte der Beschluss des Ständigen Ausschusses in der Richtlinie 92/43/EWG berücksichtigt werden.

---

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates vom 26. September 2024 über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2669, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2669/oj>).

<sup>4</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1982/72/oi>).

<sup>5</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oi>).

- (4) Zur Umsetzung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses sollte der Eintrag für den Wolf aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gestrichen und in Anhang V der genannten Richtlinie angepasst werden, sodass der Wolf dem Schutz gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt.
- (5) Die Richtlinie 92/43/EWG hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (6) Als Instrument im Umweltbereich ermöglicht es die Richtlinie 92/43/EWG den Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, solange diese mit den Verträgen vereinbar sind. Für die Zwecke der Richtlinie 92/43/EWG steht es den Mitgliedstaaten daher weiterhin frei, ungeachtet der durch die vorliegende Richtlinie eingeführten Änderung, den Schutzstatus des Wolfs auf dem Schutzniveau für streng geschützte Tierarten aufrechtzuerhalten.
- (7) Da das Ziel dieser Richtlinie nur auf Unionsebene verwirklicht werden kann, weil es die Änderung eines bestehenden Rechtsakts der Union erfordert, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die Richtlinie 92/43/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Richtlinie 92/43/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang IV Buchstabe a „Tiere“ wird der Eintrag für die Art *Canis lupus* gestrichen.
- (2) In Anhang V Buchstabe a „Tiere“ erhält der Eintrag für die Art *Canis lupus* folgende Fassung:

„*Canis lupus*“

## Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... [*18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

## *Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

## *Der Präsident / Die Präsidentin*





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0103**

**Aussetzung bestimmter Teile der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Europäische Union**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Teile der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Europäische Union (COM(2025)0107 – C10-0042/2025 – 2025/0056(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0107),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0042/2025),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. April 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0059/2025),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P10\_TC1-COD(2025)0056**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Mai 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>2</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Ukraine. Gemäß dem Beschluss 2014/668/EU des Rates<sup>3</sup> wurde Titel IV des Assoziierungsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Mit dem Assoziierungsabkommen werden die Beziehungen der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) untereinander vertieft und erweitert, in ehrgeiziger und innovativer Weise, um die schrittweise wirtschaftliche Integration zu erleichtern und zu verwirklichen, und gemäß den sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> wurde eine gemeinsame Einfuhrregelung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den meisten Drittländern, einschließlich der Ukraine, festgelegt. Sie enthält auch Bestimmungen über Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2014/295/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj).

<sup>3</sup> Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/668/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj>).

- (4) Russlands unprovokierter und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Ukraine, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. Dies betrifft beispielsweise den Eisen- und Stahlsektor, da entsprechende Produktionsanlagen besetzt bzw. zerstört wurden. Auch andere Sektoren der ukrainischen Wirtschaft sind davon betroffen.
- (5) Unter diesen Umständen und um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine abzumildern, sollten Einfuhren in die Union von Waren mit Ursprung in der Ukraine zum Nutzen der Ukraine von den Überwachungs- und Schutzmaßnahmen der Union ausgenommen werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf Einfuhren aus der Ukraine auszusetzen.
- (6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf eine bestimmte Ware mit Ursprung in der Ukraine vorübergehend auszusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> ausgeübt werden. Die Dauer dieser Aussetzung sollte so bemessen sein, dass die Kommission einen Vorschlag vorlegen kann und dass das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Aussetzung, Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung erlassen können.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (7) Diese Verordnung sollte drei Jahre lang gelten.
- (8) Da die Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, die unter anderem eine der vorliegenden Verordnung gleichwertige Wirkung entfaltet, am 5. Juni 2025 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung am 6. Juni 2025 in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, (ABl. L, 2024/1392 vom 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj>).

## Artikel 1

### Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Die Anwendung des Artikels 2, der Artikel 4 bis 7, der Artikel 9 bis 17 und der Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2015/478 wird im Hinblick auf Einführen in die Union von Waren mit Ursprung in der Ukraine ausgesetzt.

## Artikel 2

### Vorübergehende Aussetzung

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf eine bestimmte Ware mit Ursprung aus der Ukraine für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten auszusetzen, wenn die Einführen dieser Ware auf ein Niveau ansteigen, das erheblich zu dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden für Unionshersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren beiträgt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

## Artikel 3

### Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 3(1) der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Artikel 4

### Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

Sie **gilt vom 6. Juni 2025 bis zum 5. Juni 2028.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments      Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident / Die Präsidentin*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0073**

**Im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltene und am 1. Juni 2024 angenommene Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen (17046/2024 – C10-0005/2025 – 2024/0299(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (17046/2024),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 168 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffern iii und v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0005/2025),
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für öffentliche Gesundheit (A10-000/2025),
  1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0077**

**Entlastung 2023: Gesamthaushaltsplan der EU – Kommission, Exekutivagenturen und Europäische Entwicklungsfonds**

**1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2023 (COM(2024)401),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Antworten der Organe<sup>3</sup> und die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>4</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und

---

<sup>1</sup> AB1. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> AB1. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> AB1. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>4</sup> AB1. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05754/2025 – C10-0013/2025),
  - gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>5</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>6</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
  3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie

<sup>5</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>6</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> AB1. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> AB1. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> AB1. C, C/2024/6509, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6509/oj>.

<sup>4</sup> AB1. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> AB1. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

### **3. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu den den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> AB1. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> AB1. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> AB1. C, C/2024/6511, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6511/oj>.

<sup>4</sup> AB1. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> AB1. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

#### **4. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6522, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6522/oj>.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem amtierenden Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **5. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6530, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6530/oj>.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **6. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu den den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6548, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6548/oj>.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **7. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Jahresrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigelegte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>5</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6530, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6530/oj>.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>5</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltssordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>5</sup>,
- gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
  1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2023;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **8. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die die Jahresabschlüsse und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0273 – C10-0081/2024)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2024)0273),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Kommission<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>3</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2025 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (05489/2025 – C10-0027/2025, 05490/2025 – C10-0028/2025, 05491/2025 – C10-0029/2025),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267),
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin)<sup>4</sup> unterzeichnete und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso)<sup>5</sup> geänderte Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)<sup>6</sup>,
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2003/159/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2003/159/oj).

<sup>5</sup> ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2010/648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2010/648/oj).

<sup>6</sup> ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>.

im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>1</sup>,

- gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>7</sup>,
  - gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten,

---

<sup>1</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

<sup>3</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

<sup>5</sup> ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

**9. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0067/2024)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2023 (COM(2024)401),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen (COM(2024)0249) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2024)0145),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Antworten der Organe<sup>3</sup> und die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>4</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05754/2025 – C10-0013/2025),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05756/2025 – C10-0026/2025),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

---

<sup>1</sup> AB1. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj>.

<sup>2</sup> AB1. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>3</sup> AB1. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>4</sup> AB1. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 266, 267 und 268,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission, Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;
  3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

## **10. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 zum Rechnungsabschluss betreffend den neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Jahresabschlüsse und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0273 – C10-0081/2024)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2024)0273),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Kommission<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit<sup>3</sup> der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2025 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 (05489/2025 – C10-0027/2025, 05490/2025 – C10-0028/2025, 05491/2025 – C10-0029/2025),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2024)0267),
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin)<sup>4</sup> unterzeichnete und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso)<sup>5</sup> geänderte Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)<sup>6</sup>,
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2003/159/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2003/159/oj).

<sup>5</sup> ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2010/648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2010/648/oj).

<sup>6</sup> ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>.

im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>1</sup>,

- gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet<sup>2</sup>,
- gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>3</sup>,
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens<sup>4</sup>,
- gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>5</sup>,
- gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>6</sup>,
- gestützt auf Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>7</sup>,
- gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>8</sup>,
- gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Spiegelstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_eums/1998/363/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_eums/1998/363/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_eums/2000/770/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2000/770/oj).

<sup>3</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_eums/2013/806/oi](http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oi).

<sup>4</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_financ/1998/430/oi](http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oi).

<sup>5</sup> ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_financ/2003/401/oi](http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oi).

<sup>6</sup> ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oi>.

<sup>7</sup> ABl. L 58 vom 1.7.2015, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/323/oi>.

<sup>8</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oi>.

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
1. billigt den Rechnungsabschluss des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023;
  2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

**11. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind (2024/2019(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan III – Kommission,
  - unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2023,
  - gestützt auf Artikel 101 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0074/2025),
- A. in der Erwägung, dass der 11. Europäische Entwicklungsfonds bereits seine Endphase erreicht hat, da seine Verfallsklausel ihre Wirkung zum 31. Dezember 2020 entfaltet hat; in der Erwägung, dass jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 spezifische Verträge für bestehende Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet wurden und die Umsetzung der laufenden, aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Projekte bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt wird;
- B. in der Erwägung, dass der neunte, zehnte und elfte<sup>1</sup> Europäische Entwicklungsfonds nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU aufgenommen wurden und ihre Ausführung und Rechnungslegung bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert erfolgen;
- C. in der Erwägung, dass für den MFR 2021-2027 die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) als Teil des EU-Haushaltsplans und die Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den überseesischen Ländern und Gebieten, einschließlich Grönlands, in den Übersee-Assoziationsbeschluss aufgenommen wurden;
- D. in der Erwägung, dass die Europäischen Entwicklungsfonds fast vollständig von der GD INTPA der Kommission verwaltet werden, wobei ein geringer Anteil (7 %) der mit

---

<sup>1</sup> Der 11. Europäische Entwicklungsfonds deckt den MFR für den Zeitraum 2021-2027 ab.

den Europäischen Entwicklungsfonds verbundenen Ausgaben 2023 von der GD NEAR verwaltet wurde;

### ***Politische Prioritäten***

1. weist darauf hin, dass es sich nachdrücklich für die Grundwerte und Prinzipien der EU einsetzt, die im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind; weist im Rahmen des Entlastungsverfahrens insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 AEUV und die Bekämpfung von Betrug und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV hin;
2. hebt hervor, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung in der Union enorm wichtig ist, und weist erneut darauf hin, dass die Organe gemäß dem Vertrag loyal zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass das Handeln eines Organs der Union unter keinen Umständen die Unabhängigkeit eines anderen Organs beeinträchtigen darf; fordert alle anderen Organe nachdrücklich auf, die Rolle des Parlaments als einziges direkt von den Bürgern gewähltes Organ der Union zu achten und von jeder unzulässigen, direkten oder indirekten Einmischung in seine Legislativverfahren abzusehen, wodurch sichergestellt wird, dass der Beschlussfassungsprozess des Parlaments frei und unabhängig von anderen Organen und Einrichtungen der Union verläuft;
3. hebt hervor, dass der EU-Haushalt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union sowie für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in unvorhergesehenen Situationen wie internationalen Konflikten oder Krisen und bei der Bewältigung ihren Folgen von großer Bedeutung ist; weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass Investitionen und Unterstützung aus dem EU-Haushalt für den Abbau von Ungleichheit zwischen Mitgliedstaaten und Regionen, für die Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und somit für die Verbesserung des täglichen Lebens der europäischen Bürgerinnen und Bürger nach wie vor relevant sind;
4. stellt fest, dass der Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2023 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen abgegeben hat; bedauert aber auch, dass der Rechnungshof das fünfte Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt und ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität abgeben musste;
5. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote seit dem Haushaltsjahr 2020 tendenziell steigt und im Haushaltsjahr 2023 bei 5,6 % lag; stellt fest, dass die Fehlerquoten der einzelnen Rubriken sehr unterschiedlich ausfallen und das Spektrum von Ausgabenbereichen mit Fehlerquoten unter der Wessentlichkeitsschwelle von 2 % bis zu einer Fehlerquote von 9,3 % bei der Kohäsionspolitik reicht; stellt ferner fest, dass die Entlastung ein politischer Prozess ist, bei dem alle Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, dass die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung sachlich und auf der Grundlage des EU-Besitzstands erfolgen sollte und dass sie für den gesamten Haushalt getroffen wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, endlich den Empfehlungen des Rechnungshofs

nachzukommen und die Gesamtfehlerquote in den kommenden Jahren zu senken; fordert die Kommission ferner auf, innerhalb von vier Monaten einen Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerquote vorzulegen;

6. zeigt sich besorgt darüber, dass die Kommission und der Rechnungshof den Begriff „Fehlerquote“ unterschiedlich auslegen und dadurch Verwirrung stiften; bekundet seine Unterstützung für einen gemeinsamen Prüfungsansatz und eine gemeinsame Prüfungsmethodik und fordert beide Organe nachdrücklich auf, vor der Entlastung 2024 eine Lösung für die voneinander abweichenden Ansätze zu finden; ist besorgt darüber, dass die Kommission die vorhandene Fehlerquote systematisch zu niedrig schätzt und dass dies dazu führen könnte, dass die finanziellen Interessen der Union nicht wirksam geschützt werden;
7. bringt seine große Sorge darüber zum Ausdruck, dass die kumulierten noch abzuwickelnden Mittelbindungen ein Rekordniveau von 543 Mrd. EUR erreicht haben, was 3,2 % des gesamten BIP der EU Ende 2023 entspricht, und sich damit auf mehr als das Doppelte des Jahreshaushalts der Union für 2023 belaufen; betont, dass ein solch rekordverdächtig hoher Bestand an noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu Problemen bei der künftigen reibungslosen Abwicklung außerordentlich hoher Zahlungen und/oder zu einer umfangreichen Aufhebung von Mittelbindungen führen könnte, was der Umsetzung der politischen Ziele der Union abträglich wäre;
8. ist ferner besorgt darüber, dass sich Ende 2023 die ausstehenden Schulden aus Anleihen auf 458,5 Mrd. EUR beliefen, was 2,7 % des gesamten BIP der EU entspricht; stellt fest, dass die Union durch den Anstieg der ausstehenden Schulden im Jahr 2023 in Höhe von 110,5 Mrd. EUR zu einem der größten Schuldttitelemittenten in Europa geworden ist; stellt ferner fest, dass der Betrag der ausstehenden Schulden in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter steigen wird, insbesondere aufgrund der höheren Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und der finanziellen Unterstützung für eine Reihe von Ländern, darunter die Ukraine, die Opfer eines Angriffskriegs seitens Russlands ist; bekräftigt seine tiefe Besorgnis darüber, dass der Anstieg der Verschuldung den Unionshaushalt anfälliger für Zinserhöhungen macht, da ein Teil der Schulden aus dem Unionshaushalt bedient und getilgt werden muss;
9. weist darauf hin, dass die Finanzregelung der EU bei allen Programmen und bei allen Begünstigten strikt angewandt werden muss, um sämtliche Formen von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung und Geldwäsche zu verhindern;
10. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit als einer der Grundwerte der Union enorm wichtig ist, und hebt hervor, dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit weiterhin befolgen; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten, wozu auch Angriffe oder Beschränkungen der Tätigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft gehören, die nicht nur eine gravierende Bedrohung für die demokratischen Werte darstellt, sondern auch zu einem erhöhten Risiko finanzieller Verluste für den Haushalt der Union führen; fordert, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich tätig sind, angemessen unterstützt werden; stellt fest, dass neue Formen von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit durch nationale Regierungen zu beobachten sind, und fordert die Kommission auf, auf sich wandelnden Herausforderungen zu reagieren; fordert die Kommission auf, für eine

strikte und rasche Anwendung aller Elemente des Mechanismus zu sorgen, wenn Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzen und solche Verletzungen die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen; betont ebenfalls, dass vollständige und zeitnahe Informationen über Entscheidungen benötigt werden, die die Anwendung des an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus betreffen; legt der Kommission nahe, eine genaue Bewertung vorzunehmen, wenn Defizite im Bereich der Rechtsstaatlichkeit systemimmanent sind; fordert, dass größeres Gewicht auf die Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen sowie wirksame Follow-up-Verfahren und messbare Richtwerte gelegt wird; schlägt vor, einen umfassenden Rahmen für die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit zu schaffen, an dem alle Organe der Union sowie alle Mitgliedstaaten und Bewerberländer beteiligt sind, um die unionsweite Kohärenz und Einheitlichkeit und gleichzeitig eine gerechte und unparteiische Anwendung sicherzustellen; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um den Schutz der Endbegünstigten bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit durch nationale Regierungen sicherzustellen, ohne die Anwendung und Wirksamkeit der Verordnung zu beeinträchtigen;

11. nimmt den innovativen Charakter der Aufbau- und Resilienzfazilität und deren Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erholung von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie sowie beim Aufbau einer widerstandsfähigeren europäischen Wirtschaft zur Kenntnis; vertritt die Auffassung, dass bei einem Übergang zu einem leistungsorientierten Ansatz, der sich auf die Aufbau- und Resilienzfazilität als Modell stützt, die zahlreichen Probleme, die bei seiner Umsetzung festgestellt wurden, angegangen werden müssen, und dass vor der Verwendung eines solchen Modells die Daten zu ihrer umfassenden Wirkung bewertet werden müssen; weist auf die zahlreichen Probleme hin, die bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgestellt wurden und angegangen werden müssten, darunter unter anderem das Fehlen einer angemessenen Konsultation der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie ihre mangelnde Einbeziehung in die Umsetzung, die schwache grenzüberschreitende Dimension, die auf einen geringeren EU-Mehrwert in dieser Beziehung hindeuten könnte, das Fehlen einer klaren Definition der Etappenziele und Zielwerte und ihrer zufriedenstellenden Erfüllung, die unzureichende Flexibilität, die Aufnahme gemeinsamer Schulden und die sich darauf ergebende langfristige Rückzahlung, die gravierenden Probleme des Programms mit Blick auf Transparenz, Prüfung und Kontrolle, die es den Bürgerinnen und Bürger unmöglich machen, sich über die Endbegünstigten der von der Union finanzierten Maßnahmen zu informieren, und die die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Finanzierung von Projekten zu verwenden, die den aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Projekten sehr ähnlich sind, deren Kontrollmöglichkeiten jedoch wesentlich eingeschränkter sind; äußert erneut seine Besorgnis darüber, dass die Auslegung seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten, was ein „Endempfänger“ von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ist, nicht der in den Verhandlungen über RePowerEU erzielten Einigung entspricht, und bekräftigt, dass Ministerien, Behörden oder andere öffentliche Auftraggeber nicht als Endempfänger von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgeführt werden dürfen; ist ferner besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf das Risiko von Doppelfinanzierungen und der Finanzierung wiederkehrender Haushaltsausgaben, die nicht mit der Rechtsgrundlage der Aufbau- und Resilienzfazilität vereinbar sind;
12. stellt fest, dass die Konzeption des NGEU-Mechanismus impliziert, dass die

Rückzahlung von NGEU-Darlehen vor Ende 2027 beginnen und bis spätestens 2058 abgeschlossen sein muss; ist besorgt darüber, dass der Anstieg der Zinssätze in den letzten Jahren die Fremdkapitalkosten im Rahmen von NGEU im Vergleich zu den ursprünglichen Schätzungen erheblich erhöht hat; bekräftigt, dass der Zeitplan des rechtsverbindlichen Fahrplans, der für die Einführung neuer Eigenmittel vorgesehen wurde, in vollem Umfang eingehalten werden muss, und betont, dass rasche Fortschritte bei den neuen Eigenmitteln im Hinblick auf die Rückzahlung für NGEU und die Sicherung des derzeitigen und der künftigen MFRs unerlässlich sind;

13. betont, dass sämtliche politischen Maßnahmen der Union und ihre Finanzierung im Einklang mit den Empfehlungen des Draghi-Berichts<sup>1</sup> dringend erheblich entbürokratisiert, verschlankt und vereinfacht werden müssen, um die Belastungen für die europäischen Unternehmen zu verringern, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhöhen und zugleich die finanziellen Interessen der Union zu schützen; betont, dass sich Vereinfachungen auch positiv auf die Fehlerquoten auswirken werden, die sich bei der Umsetzung von Maßnahmen ergeben, da viele Fehler aufgrund überkomplizierter Vorschriften entstehen, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), neue Antragsteller, Ausgründungen und Jungunternehmen schwer zu handhaben sind;
14. bekräftigt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der weiteren Vereinfachung der Regeln und Verfahren und einer deutlich systematischeren Nutzung der digitalisierten Berichterstattung, verbesserten und strenger Kontrollen und angemessenen Ex-post-Prüfungen in den Bereichen, in denen am häufigsten vorschriftswidrige Ausgaben vorkommen, gefunden werden muss, ohne den bürokratischen Aufwand für die Begünstigten übermäßig zu erhöhen, dass Pflichtschulungen und praxisorientierte Informationen für Antragsteller, insbesondere für diejenigen, die zum ersten Mal einen Antrag stellen, ausgearbeitet und dass die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Ausgründungen, Jungunternehmen, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle sonstigen einschlägigen Akteure verbessert werden müssen; weist darauf hin, dass für die Aufbau- und Resilienzfazilität insbesondere ein solides Kontrollsyste unter der Verantwortung der Kommission benötigt wird;
15. betont, dass das NDICI-Programm für die Unterstützung bei globalen Herausforderungen sowie die Förderung von Menschenrechten, Freiheiten und Demokratie notwendig und wichtig ist; hält es für geboten, die Haushaltlinien für die östliche Nachbarschaft aufzustocken, um politische, wirtschaftliche und soziale Reformen in dieser problematischen Region zu fördern;
16. betont, dass die Kommission für die Glaubwürdigkeit der Union unbedingt sicherstellen muss, dass keine europäischen Mittel an Einzelpersonen oder Organisationen vergeben werden, die mit terroristischen Bewegungen oder anderen Bewegungen in Verbindung stehen, die extremistische Ansichten vertreten, zu Gewalt und/oder Hass aufrufen und den Grundwerten der Europäischen Union diametral entgegenstehen, einschließlich islamistischer, antisemitischer, antichristlicher und islamfeindlicher Bewegungen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mutmaßlich 19 von 13 000 UNRWA-Mitarbeitern im Gazastreifen an den abscheulichen Terroranschlägen der Hamas gegen Israel vom 7. Oktober beteiligt waren; weist darauf hin, dass in neun Fällen das Arbeitsverhältnis im Interesse des UNRWA förmlich beendet wurde; nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis, die auf die vom Amt der Vereinten Nationen für interne Aufsichtsdienste (OIOS) eingeleiteten Untersuchung zurückgehen; betont, dass die

---

<sup>1</sup> Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, 9. September 2024.

Kommission fernerhin bessere Kontrollen vorsehen sollte, mit denen sichergestellt wird, dass eine solche Finanzierung nicht indirekt über Dritte erfolgt, und dafür sorgen sollte, dass die EU-Mittel bis zu den Endbegünstigten besser nachverfolgt werden können;

17. erklärt sich erneut tief besorgt darüber, dass EU-Mittel zunehmend im Widerspruch zu den Grundsätzen und Werten der EU genutzt werden, und insbesondere darüber, wenn die Verwendung der Mittel und die Überweisungen an andere Organisationen nicht vollständig verfolgt werden können; warnt vor der Gefahr, dass EU-Mittel letztlich in korrupten Kreisen verwendet werden und Gegenstand von Betrug und Unregelmäßigkeiten, Einflussnahme aus dem Ausland und Unterwanderung sind; betont, dass in Bezug auf EU-Mittel die Transparenz im Hinblick auf die Endbegünstigten sichergestellt sein muss;
18. betont, dass es wichtig ist, die institutionelle Integrität zu wahren und eine potenzielle Einflussnahme aus dem Ausland zu verhindern; verurteilt jedweden unrechtmäßigen Versuch, Einfluss auf die Legislativtätigkeiten des Parlaments zu nehmen; beharrt auf der Verantwortung des OLAF, alle erforderlichen eingehenden Untersuchungen durchzuführen; hebt hervor, dass der Arbeit der EUSTA beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union große Bedeutung zukommt; besteht darauf, dass der EUSTA angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden; verweist auf die Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen für Mitglieder der in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genannten Organe und beratenden Einrichtungen und beharrt auf einer schnellen Umsetzung in allen EU-Organen;
19. weist erneut auf die wichtige Funktion der Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen hin, wenn es darum geht, demokratische Werte zu sichern, um eine dynamischen und lebendige demokratische Gesellschaft zu fördern, und somit eine solide Grundlage für eine breite Abdeckung aller einschlägigen Sichtweisen in verschiedenen Debatten bieten und hebt hervor, dass gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Unterstützung aus Mitteln der Union erhalten können;
20. stellt fest, dass einige Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses behauptet haben, dass von der Kommission geschlossenen Finanzhilfevereinbarungen detaillierte Lobbytätigkeiten enthielten, was so ausgelegt werden könnte, dass möglicherweise die interne Beschlussfassung in den Organen der Union beeinträchtigt wird; stellt fest, dass die Kommission eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um auf die Vorwürfe zu reagieren, wozu sie Leitlinien für die Förderung von Aktivitäten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften und politischer Strategien der Union angenommen hat und dabei darauf hingewiesen hat, dass solche Finanzhilfevereinbarungen zwar nicht gegen den Rechtsrahmen der EU verstößen, aber unter Umständen ein Reputationsrisiko für die Union bedeuten; stellt fest, dass alle Finanzhilfevereinbarungen einen Hinweis darauf enthalten, dass die Ansichten des Begünstigten keineswegs die Ansichten der EU widerspiegeln und die Bewilligungsbehörde nicht für sie verantwortlich gemacht werden kann; stellt fest, dass ein solcher Hinweis 2024 in die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Betriebskostenzuschüsse aufgenommen wurde;
21. stellt fest, dass derzeit die Finanzhilfevereinbarungen in sämtlichen Portfolios geprüft werden, um zu ermitteln, ob sie mit den neuen Leitlinien konform gehen, und dass die

Kommission dem Parlament bislang weder die vollständigen Ergebnisse der Überprüfung mitgeteilt noch über sonstige Maßnahmen informiert hat, die die Kommission erforderlichenfalls ergreifen könnte; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde diesbezüglich laufend zu informieren; betont, dass Transparenz bei Treffen mit Interessenträgern von grundlegender Bedeutung für die demokratische Integrität ist und gleichermaßen für alle Einrichtungen gelten sollte, die mit den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten; betont, dass eine klare Dokumentation und Offenlegung dieser Kontakte das Vertrauen der Öffentlichkeit und die demokratische Rechenschaftspflicht stärkt;

22. weist erneut darauf hin, dass bei EU-Mitteln hohe Standards im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Transparenz erforderlich sind; fordert die Kommission im Einklang mit den im Sonderbericht 05/2024<sup>1</sup> und im kürzlich veröffentlichten Sonderbericht 11/2025<sup>2</sup> enthaltenen Empfehlungen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Informationen im Finanztransparenzsystem regelmäßig aktualisiert werden und zuverlässig, vergleichbar und sachdienlich sind; hebt hervor, dass dem Sekretariat des Transparenzregisters zusätzliche Ressourcen zugewiesen werden müssen, damit eine systematische und gründliche Überwachung des Transparenzregisters ermöglicht wird; ist der Ansicht, dass dies die Zuweisung von Ressourcen für den Einsatz von KI umfassen sollte, um einen KI-gestützten Suchmechanismus zu entwickeln; weist darauf hin, dass proaktiv kontrolliert werden muss, dass alle Einrichtungen, die EU-Mittel erhalten, die Werte der EU wahren;
23. begrüßt die Antwort von Kommissionsmitglied Serafin auf die schriftliche Anfrage<sup>3</sup>, in der erneut bestätigt wird, dass nichtstaatliche Organisationen EU-Mittel unter uneingeschränkter Achtung der EU-Verträge und der LIFE-Verordnung<sup>4</sup> erhalten und verwendet haben; nimmt ferner den jüngsten Sonderbericht des Rechnungshofs über die Transparenz von EU-Mitteln für nichtstaatliche Organisationen<sup>5</sup> zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die Verwendung von EU-Mitteln für Interessenvertretungstätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen legal ist, aber auch bestätigt wird, dass dies mit den rechtlichen Transparenzanforderungen der EU gemäß der EU-Haushaltsordnung im Einklang steht; gleichzeitig weist der EuRH in seinem Sonderbericht 11/2025 darauf hin, dass mehr getan werden sollte, um die Transparenz der von allen Begünstigten erhaltenen EU-Mittel zu verbessern; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Überprüfung von Eigenerklärungen im Finanztransparenzsystem der EU umzusetzen sowie die Achtung der Grundwerte und Grundsätze der EU durch die Begünstigten proaktiv zu überwachen;
24. begrüßt, dass die Neufassung der Haushaltsordnung in Kraft getreten ist; begrüßt insbesondere, dass durch digitale Instrumente und durch Interoperabilität die Nachverfolgung von EU-Mitteln verbessert wurde, wodurch der Schutz der finanziellen Interessen der EU gestärkt wurde, dass das Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) auf die geteilte Mittelverwaltung für den MFR für den Zeitraum nach 2027

<sup>1</sup> Sonderbericht 05/2024: EU-Transparenz-Register – Nützliche, aber begrenzte Informationen über Lobbytätigkeiten.

<sup>2</sup> Sonderbericht 11/2025: Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen: Trotz Fortschritten gibt es noch immer keinen verlässlichen Überblick.

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-000595-ASW\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-000595-ASW_EN.pdf).

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0783>.

<sup>5</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-000595-ASW\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-000595-ASW_EN.pdf).

gezielt ausgeweitet wurde, dass auf die an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsregelung Bezug genommen und eine auf den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der EU basierende Konditionalität eingeführt wurde und dass die Möglichkeit genutzt wurde, die Unterstützung für KMU und einzelne Antragsteller durch die Einführung von Finanzhilfen von sehr geringem Wert zu optimieren;

## **KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)**

### **Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs sowie Haushaltsführung und Finanzmanagement**

#### *Zuverlässigkeit der Rechnungsführung*

25. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023<sup>1</sup> feststellt, dass die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Jahr 2023 zuverlässig ist; stellt fest, dass der Rechnungshof zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung seit 2007 jedes Jahr ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben hat;
26. stellt fest, dass sich die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 auf 679,9 Mrd. EUR beliefen, während das Gesamtvermögen auf 414,1 Mrd. EUR betrug; stellt fest, dass die Differenz in Höhe von 212,2 Mrd. EUR ein negatives Nettovermögen ergibt, das Schulden sowie den Teil der Ausgaben umfasst, die der EU bis zum 31. Dezember 2023 bereits entstanden sind und aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden müssen;
27. stellt fest, dass sich zum Jahresende 2023 der geschätzte Wert der entstandenen förderfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden und als antizipative Passiva erfasst wurden, auf 155,2 Mrd. EUR belief (2021: 148,7 Mrd.), wovon 7,4 Mrd. EUR auf antizipative Passiva im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen;
28. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit NextGenerationEU (NGEU), die Schätzung im Zusammenhang mit dem Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs und die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt werden;

#### *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der EU*

29. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Einnahmen der EU keine wesentlichen Fehler aufweisen und die vom Rechnungshof geprüften Verwaltungssysteme im Allgemeinen leistungsfähig waren;

#### *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der EU*

30. bedauert sehr, dass der Rechnungshof im vierten Jahr in Folge ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt abgegeben hat; hält dies für zunehmend problematisch, da die Kommission offenbar nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Ursache zu ermitteln und die zugrunde liegenden Probleme anzugehen; stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission einige Empfehlungen des Rechnungshofs nicht akzeptiert; stellt insbesondere fest, dass das Finanzmanagement der Kommission und der Mitgliedstaaten gestärkt werden muss, das nach Ansicht des Rechnungshofs nicht verlässlich ist, wodurch die Zuverlässigkeit

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

der jährlichen Management- und Leistungsbilanz gefährdet wird; fordert die Kommission auf, innerhalb der vier Folgemonate einen klaren Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerquote vorzulegen; betont, dass das Parlament einen solchen Aktionsplan ordnungsgemäß prüfen muss;

31. ist enorm besorgt darüber, dass der Rechnungshof die Fehlerquote bei den Ausgaben im Jahr 2023 auf 5,6 % geschätzt hat; stellt fest, dass dies eine weitere Verschlechterung gegenüber den beiden Vorjahren bedeutet (4,2 % im Jahr 2022 und 3,0 % im Jahr 2021); stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof erneut erhebliche Probleme bei den erstattungsbasierten Ausgaben festgestellt hat, bei denen die geschätzte Fehlerquote bei 7,9 % liegt; nimmt zur Kenntnis, dass die Auswirkungen der vom Rechnungshof festgestellten Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend sind; fordert, dass das Finanzmanagement der Kommission entsprechend den Empfehlungen des Hofes in seinen Jahresberichten und Sonderberichten gestrafft wird, um in den kommenden Jahren entschieden gegen die hohe Fehlerquote vorzugehen; hebt hervor, dass der Rechnungshof warnend darauf hinweist, dass der EU-Haushalt durch die zunehmende Verschuldung Europas immer stärker unter Druck gerät;
32. stellt fest, dass die Kommission in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz die Ausgaben in die Kategorien mit höherem, mittlerem und niedrigerem Risiko einordnet, um die Maßnahmen auf Bereiche mit hohem Risiko zu konzentrieren; weist darauf hin, dass der Rechnungshof hingegen für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben nur zwei Risikokategorien heranzieht; ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof im Zuge seiner Prüfungsarbeit Einschränkungen bei den Ex-post-Kontrollen der Kommission festgestellt hat, die zusammengenommen die Belastbarkeit der von der Kommission vorgenommenen Risikobewertung beeinträchtigen; stellt mit Besorgnis fest, dass einer der am stärksten betroffenen Bereiche der Bereich „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ war, in dem der Rechnungshof die Mehrheit der Ausgaben als hochriskant einschätzte, während die Kommission nur die wenigsten Ausgaben ebenso einstufte;
33. weist erneut mit Besorgnis auf die Feststellung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission bei ihrer Risikobewertung das Risikoniveau in mehreren Bereichen wahrscheinlich unterschätzt; ist ferner besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten wiederkehrenden Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten, weshalb nach wie vor Unregelmäßigkeiten in Rubrik 2 nicht verhindert oder aufgedeckt werden, sodass man sich nicht auf ihre Arbeit verlassen kann, zumal sich die Fehlerquoten der Kommission immer noch auf diese nationalen Systeme stützen, die nicht wirksam funktionieren;
34. stellt fest, dass der Anstieg in erster Linie auf die geschätzte Fehlerquote in der MFR-Rubrik 2 (Zusammenhalt, Resilienz und Werte) zurückzuführen ist, bei der der Rechnungshof bei 9,3 % der Ausgaben einen Verstoß gegen die Vorschriften und Regelungen der EU festgestellt hat; weist auf die zugrunde liegenden Probleme hin, auf die der Rechnungshof hingewiesen hat und die seit mehreren Jahren bekannt sind;
35. hebt hervor, dass es sich bei der geschätzten Fehlerquote bei den Ausgaben der Union, die in der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs genannt wird, um eine Schätzung der Mittel handelt, die nicht hätten ausgezahlt werden dürfen, weil sie nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Regelungen verwendet wurden; ist der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote, auch wenn sie kein Indikator

für Betrug oder Korruption ist, Ausgaben aufzeigt, bei denen Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, und dass sie somit eine Verschwendug von Ressourcen erkennen lässt; bedauert, dass dies zwar an sich problematisch ist, aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern einen negativen Eindruck erweckt und unter Umständen sogar die Fähigkeit der Kommission, die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen, in Frage stellt;

36. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die eigene Schätzung der Kommission hinsichtlich des Risikos bei Zahlung im Jahr 2023 auf nur 1,9 % belief und somit seit 2020 unverändert ist; stellt fest, dass die Kommission ihre Fähigkeit zur Berichtigung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben während der Durchführung der entsprechenden Programme auf 1 % schätzt, was zu einem Risiko bei Abschluss von 0,9 % führt; ist besorgt darüber, dass das von der Kommission geschätzte Risiko bei Zahlung auch in diesem Jahr nicht nur unter der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote von 5,6 % liegt, sondern auch unterhalb der vom Rechnungshof angegebenen Spanne, die von 4,4 % bis 6,8 % reicht; hebt hervor, dass die Diskrepanz zwischen der vom Rechnungshof berechneten Gesamtfehlerquote und dem von der Kommission geschätzten Risiko bei Zahlung in bestimmten Ausgabenbereichen, insbesondere in Rubrik 2, sogar noch größer geworden ist; begrüßt die vom Rechnungshof vorgenommene Schätzung der Fehlerquote als wichtigen Indikator für die bestehenden Risiken;
37. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine mehrjährige Perspektive des Risikos bei Abschluss verfolgt, wobei die Berichtigungen und Einziehungen nach Jahresende nicht in der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote berücksichtigt werden; bedauert jedoch die Verwirrung, die die Kommission durch die Darstellung des Risikos bei Zahlung hervorgerufen hat;
38. weist auf die in der Entlastungsentschließung 2022 geäußerten Standpunkte und die Aussprachen in den Anhörungen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 hin, bei denen es um die unterschiedlichen Methoden und Schätzungen des Rechnungshofs und der Kommission in Bezug auf Fehler bei den Ausgaben der EU geht; stellt vor allem fest, dass die Fehlerquote des Rechnungshofs auf einer statistischen Stichprobe beruht, während das Risiko bei Zahlung von der Kommission weitgehend auf der Grundlage der von den nationalen Prüfbehörden der Mitgliedstaaten gemeldeten Fehlerquoten zusammengestellt und erst nach Korrekturen und Rückzahlungen berechnet wird; weist darauf hin, dass die Fehlerquote des Rechnungshofs die Fehler einschließt, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht aufgedeckt wurden, woran deutlich wird, dass die Fehlerquoten der Kommission zu niedrig angesetzt sind; stellt mit Besorgnis fest, dass sich die Differenz zwischen den Schätzungen des Rechnungshofs und der Kommission noch vergrößert hat; stellt ferner fest, dass die Kommission und der Rechnungshof gemeinsame Workshops zu diesem Thema veranstalten; stellt fest, dass der Rechnungshof kürzlich seine Methodik mit Blick auf die Auftragsvergabe in den dezentralen Agenturen an die Methodik der Kommission angepasst hat; bekraftigt seine Unterstützung für den Ansatz und die Methodik der unabhängigen Prüfung des Rechnungshofs und fordert die Kommission auf, mit dem Rechnungshof zusammenzuarbeiten, um für eine bessere Harmonisierung und für vergleichbarere Schätzungen der Fehlerquote zu sorgen;
39. weist darauf hin, dass die Entlastungsbehörde für ihren Beschluss über die Entlastung für das betreffende Jahr eine vom Rechnungshof vorgelegte Erklärung zur

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und  
Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die sich auf das Jahresende  
bezieht, benötigt; weist darauf hin, dass die Ausgabenprogramme der Union mehrjährig  
sind und dass mit ihren Verwaltungs- und Kontrollsystmen mehrere Jahre erfasst  
werden, sodass Korrekturen und Einziehungen nach Jahresende möglich sind;

40. weist erneut darauf hin, dass die Kommission für die Prävention und Aufdeckung von Betrug zuständig ist; stellt fest, dass der Rechnungshof in Ausübung seines Mandats verpflichtet ist, alle Fälle von Unregelmäßigkeiten zu melden; stellt fest, dass der Rechnungshof der EUStA Verdachtsfälle von Straftaten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und dem OLAF Verdachtsfälle von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU übermittelt; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2023 20 mutmaßliche Betrugsfälle dem OLAF und parallel dazu zwölf dieser Fälle der EUStA gemeldet hat, was bislang zu vier Untersuchungen seitens des OLAF und neun Untersuchungen seitens der EUStA geführt hat; begrüßt, dass der Rechnungshof dem OLAF und der EUStA Fälle von Unregelmäßigkeiten meldet, da Informationen, die sich aus Prüfungen ergeben, in der Regel äußerst zuverlässig sind; betont in diesem Zusammenhang den zentralen Stellenwert der gesamten Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU und äußert seine Besorgnis über die Weigerung einiger Mitgliedstaaten, mit einer ihrer Komponenten, d. h. der EUStA, zusammenzuarbeiten;

#### *Haushaltsführung und Finanzmanagement*

41. stellt fest, dass 2023 98,9 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden (184,4 Mrd. EUR von 186,5 Mrd. EUR); stellt fest, dass die verfügbaren Mittel über die MFR-Obergrenze von 182,7 Mrd. EUR hinausgingen, was auf den Einsatz besonderer Instrumente für neu eingetretene bzw. unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen ist; stellt fest, dass 90 % der Mittel für Zahlungen in Anspruch genommen wurden (162 Mrd. EUR von verfügbaren 165,2 Mrd. EUR);
42. stellt mit Besorgnis fest, dass die gesamten noch abzuwickelnden Mittelbindungen – die künftige Schulden bedeuten, wenn sie nicht aufgehoben werden – mit 543 Mrd. EUR einen historischen Höchststand erreicht haben (2022: 450 Mrd. EUR); stellt fest, dass die Kommission zwischen 2025 und 2027 einen Rückgang erwartet, da dann sowohl für NGEU als auch für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 gebundene Beträge ausgezahlt werden sollen; stellt jedoch fest, dass die tatsächlichen Beträge für 2023 (543 Mrd. EUR) deutlich über dem veranschlagten Betrag (490 Mrd. EUR) lagen, was die Schätzungen der Kommission infrage stellt;
43. weist darauf hin, dass der Zeitraum, der für die Durchführung der Mittel für die geteilte Mittelverwaltung im Rahmen des MFR 2021-2027 zur Verfügung steht, kürzer als bei den vorangegangenen MFR ist, da für das letzte Jahr ein n+2 gilt, was in Verbindung mit den hohen noch abzuwickelnden Mittelbindungen die Gefahr erhöht, dass Mittelbindungen aufgehoben werden müssen; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission ihren prognostizierten Betrag der aufzuhebenden Mittelbindungen für den Zeitraum 2023-2027 von 7,6 Mrd. EUR auf 8,1 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024-2027 und auf 8,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025-2027 erhöht hat, was einem Anstieg um 15 % in zwei Jahren entspricht; weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Kommission ihre Prognosen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen in den letzten zwei Jahren zu niedrig angesetzt und daher

wahrscheinlich auch die bis 2027 aufzuhebenden Mittelbindungen zu niedrig veranschlagt hat; nimmt zur Kenntnis, dass im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 ein „Kaskadenmechanismus“ eingeführt wurde und der Anstoß gegeben wurde, aufgehobene Mittelbindungen zur Deckung erhöhter Zinskosten für von der Kommission für NGEU aufgenommene Beträge zu verwenden;

44. stellt fest, dass in der jüngsten von der Kommission erstellten langfristigen Zahlungsvorausschätzung umfangreiche Aufhebungen von Mittelbindungen ab 2027 vorgesehen sind, sofern die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anstrengungen unternehmen und die Maßnahmen nicht deutlich rascher als im Zeitraum 2014-2020 umsetzen; weist darauf hin, dass die Kommission für die kohäsionspolitischen Mittel im Rahmen des Kohäsionsfonds, des EFRE und des ESF+ für den Zeitraum 2024-2027 eine Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd. EUR prognostiziert hat, was mehr als dem Fünffachen ihrer Prognose aus dem Jahr 2022 in Höhe von 0,4 Mrd. EUR entspricht; weist warnend darauf hin, dass beim Fonds für einen gerechten Übergang durch die geringe Mittelausführung im Jahr 2023 das Risiko besteht, dass ab 2025 Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Möglichkeiten zu nutzen, um die Aufhebung von Mittelbindungen zu vermeiden;
45. stellt mit Besorgnis fest, dass die Schulden der Union von 344,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 458,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 gestiegen sind, wovon 60 % auf NGEU entfallen; stellt fest, dass die damit verbundenen Zinskosten nur für die für NGEU ausgegebenen Schulden direkt aus dem Unionshaushalt gezahlt werden müssen und dass diese Kosten für den derzeitigen MFR (bis Ende 2027) aufgrund erhöhter Zinssätze schätzungsweise zwischen 17 Mrd. EUR und 27 Mrd. EUR über den ursprünglich veranschlagten 14,9 Mrd. EUR liegen werden;
46. stellt mit Besorgnis fest, dass die Gesamtrisikoposition des EU-Haushalts aufgrund von Garantien und Eventualverbindlichkeiten für Darlehen auf 298 Mrd. EUR gestiegen ist; stellt fest, dass sowohl für bestehende als auch für neue Schulden konservativ Annahmen hinsichtlich der Kapitalmarktzinsen gewählt werden sollten und dass für beide Kategorien ein tragfähiger Plan für ihre Rückzahlung erforderlich ist; stellt fest, dass der Rechnungshof von der Kommission Informationen erhalten hat, denen zufolge sich die Risikoposition in den kommenden Jahren stetig vergrößern wird, wodurch der Haushaltsspielraum zusätzlich belastet und die Flexibilität des Unionshaushalts weiter eingeschränkt wird; unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, proaktiver zu handeln, damit ihre Instrumenten zur Risikominderung (wie der gemeinsame Dotierungsfonds) über ausreichende Kapazitäten verfügen, und eine transparentere Berichterstattung über die gesamte jährliche Risikoposition des Haushalts bereitzustellen und ihre Schätzung zu veröffentlichen;
47. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 07/2024<sup>1</sup> festgestellt hat, dass ein erheblicher Teil der zwischen 2014 und 2022 ausgestellten Einziehungsanordnungen zum Zeitpunkt ihrer Prüfung noch ausstand; stellt ferner fest, dass die Kommission in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments (CONT-Ausschuss) für die Entlastung

---

<sup>1</sup> Sonderbericht Nr. 07/2024 des Europäischen Rechnungshofes: Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben: Es könnte mehr und schneller eingezogen werden.

2023 angab, dass für den Zeitraum 2014-2023 1 357 überfällige Einziehungsanordnungen über einen ausstehenden Gesamtbetrag von rund 335 Mio. EUR vorliegen; fordert die Kommission auf, der Einziehung von Geldern im Rahmen überfälliger Einziehungsanordnungen Vorrang einzuräumen und den Haushaltskontrollausschuss über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

48. betont, dass die Gleichstellung ein Grundwert der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist; weist erneut auf die Zusicherung der Union hin, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Politikgestaltung und der Ausführung von Unionsmitteln, einschließlich der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, durchgängig zu berücksichtigen; legt der Kommission nahe, die Anstrengungen zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und bei der Nachverfolgung der Auswirkungen des EU-Haushalts auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen; weist darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, für sämtliche Gesetzgebungsvorschläge mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen solide und unparteiische Folgenabschätzungen vorzulegen, um unter anderem eine gerechte Verteilung der Mittel sicherzustellen;
49. stellt fest, dass die Überprüfung der Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister bis Juli 2025 vorgenommen werden muss; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren so offen wie möglich ist, die Anforderungen an die Finanzberichterstattung für alle Kategorien von Registrierten (einschließlich der Finanzierungsquellen und Lobbying-Budgets) anzugeleichen und auch das im Sonderbericht des Rechnungshofs über das EU-Transparenz-Register (Sonderbericht 05/2024) aufgezeigte Risiko hinsichtlich der Kategorie der Interessenvertretung im Zusammenhang mit Eigenerklärungen anzugehen; ist der Ansicht, dass die Mittel des Sekretariats des Transparenzregisters aufgestockt werden sollten, um den Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen;
50. weist auf die Feststellungen des Rechnungshofs im Sonderbericht 11/2025 hin, wonach i) Einrichtungen nicht immer einheitlich und zuverlässig als NRO identifiziert und registriert werden, ii) trotz eines gestraffteren Verfahrens für die Vergabe von Finanzhilfen nach wie vor Probleme im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten bestehen, iii) aufgrund des Nichtvorliegens einer zuverlässigen Übersicht über die EU-Ausgaben für NRO keine sachdienliche Analyse vorgenommen werden kann, iv) die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in der Stichprobe des Rechnungshofs transparent waren, v) die Achtung der EU-Werte nicht proaktiv überprüft wird und vi) in Sachen Transparenz in der Stichprobe des Rechnungshofs große Unterschiede bestehen, wobei größere NRO besser abschneiden, und fordert die Kommission auf, die im Sonderbericht des Rechnungshofs enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen;

#### *Empfehlungen*

51. unterstützt nachdrücklich die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2023)<sup>1</sup> sowie in den damit zusammenhängenden Sonderberichten;

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj>.

fordert die Kommission auf, diese unverzüglich umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;

52. fordert den Rechnungshof auf, gemeinsam mit der Kommission nach Wegen suchen, wie sie ihre Methoden für den Gesamthaushaltsplan aufeinander abstimmen können, wie dies bei der Auftragsvergabe für die dezentralen Agenturen der Fall war, wobei auf ihre unterschiedlichen Rollen zu achten ist;
53. fordert die Kommission insbesondere auf,
  - i) weiter mit dem Rechnungshof zusammenarbeiten, um das Verständnis, die Konvergenz und die Vergleichbarkeit der beiden Ansätze zu verbessern, die bezüglich der Schätzung der Fehlerquote bei den Ausgaben der EU bestehen;
  - ii) die Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen auf die Gesamtfehlerquote zu bewerten;
  - iii) gemeinsam mit dem Rechnungshof nach Wegen suchen, wie sie ihre Methoden bezüglich der Bewertung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Schätzung der Fehlerquote für den Gesamthaushaltsplan aufeinander abstimmen können, wie dies bei der Auftragsvergabe für die dezentralen Agenturen der Fall war, wobei auf ihre unterschiedlichen Rollen zu achten ist;
  - iv) der Entlastungsbehörde eine Strategie vorzulegen, mit der die Verwendung der Mittel für ihren vorgesehenen Zweck verbessert wird, die Mittelausschöpfung erhöht wird und die Aufhebungen von Mittelbindungen verhindert werden, um den EU-Mehrwert des EU-Haushalts zu maximieren;
  - v) die Zuverlässigkeit der Vorausschätzung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen durch eine realistischere Schätzung der Inanspruchnahme von EU-Mitteln zu verbessern, um der Entlastungsbehörde eine bessere Prognose darüber an die Hand zu geben, wie sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Laufe der Jahre entwickeln werden, und den EU-Haushalt besser zu schützen;
  - vi) über die verschiedenen Risiken, die über die noch abzuwickelnden Mittelbindungen hinausgehen, etwa die Aufhebung von Mittelbindungen in der Kohäsionspolitik, die zunehmende Verschuldung, das erhöhte Haushaltsrisiko und die Auswirkungen der steigenden Inflation, zu berichten und ausreichende Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vorzusehen;
  - vii) für eine transparentere Berichterstattung über die gesamte jährliche Risikoposition des Haushalts zu sorgen, indem sie in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz einen Mehrjahresausblick darauf gibt, wie sich die Risikoposition des EU-Haushalts gegenüber Haushaltsgarantien gestalten wird;
  - viii) die Regeln und Verfahren deutlich zu vereinfachen und die Unterstützung für KMU, neue Antragsteller, Ausgründungen, Jungunternehmen sowie Verwaltungs- und Zahlstellen und alle sonstigen einschlägigen Interessenträger zu verbessern und für schlüssige und benutzerfreundliche Leitlinien zu sorgen, ohne dabei die Qualität der Kontrollen zu beeinträchtigen;

- ix) sicherzustellen, dass die vorhandenen Instrumente zur Risikominderung über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den mit den Risikopositionen des EU-Haushalts verbundenen Risiken wirksam begegnen zu können;
- x) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Transparenz bei der Verwendung der Mittel, auch in Bezug auf Informationen über die Endbegünstigten, zu verbessern, was auch für die Mittel gilt, die für die Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und Gesetzgebungsvorschlägen vorgesehen werden;
- xi) mit allen erforderlichen Mitteln sicherzustellen, dass Interessenvertreter, die sich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wenden, im Transparenzregister eingetragen sind; fordert die Kommission ferner auf, ein wirksames Verfahren einzurichten, um sicherzustellen, dass die im Transparenzregister eingetragenen Einrichtungen, die von der EU finanziert werden, mit den Werten der Union in Einklang stehen, und vollständige Transparenz in Bezug auf ihre Finanzierung einzufordern, wozu ein gründlicher Einblick in die Finanzierung aller registrierten Einrichtungen zu bieten ist und wobei dies die Voraussetzung dafür sein sollte, sich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wenden zu dürfen;
- xii) zusammen mit dem Parlament und dem Rat für angemessene Ressourcen für das Sekretariat des Transparenzregisters zu sorgen, damit die Einträge zu Lobbytätigkeiten aller Interessenvertreter auf ihre Richtigkeit überprüft werden können und Lobbyarbeit – wie vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht 05/2024 über das EU-Transparenz-Register gefordert – transparenter wird; fordert die Kommission auf, für die Ermittlung von Unregelmäßigkeiten angemessene Mittel bereitzustellen, um für ein breites Spektrum an Suchmöglichkeiten zu sorgen;
- xiii) im Transparenzregister eingetragene Interessenvertreter zu verpflichten, ihre finanziellen Unterstützer aufzuführen und zu versichern, dass sie nur ihre Interessen oder die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder vertreten, und eine Änderung des Anhangs II der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021 vorzuschlagen, um sie zu verpflichten, ihre finanziellen Unterstützer im EU-Transparenzregister aufzuführen, auch wenn sie in diesem Register angeben, dass sie nur die Interessen ihrer eigenen Mitglieder vertreten; fordert die bereits registrierten Einrichtungen, die ihre Finanzierungsquellen nicht in einer Eigenerklärung aufgeführt haben, auf, diese freiwillig anzugeben, bevor die interinstitutionelle Vereinbarung geändert wird;
- xiv) die Mitgliedstaaten weiterhin dabei zu unterstützen, sowohl die Qualität als auch die Anzahl der Kontrollen zu erhöhen und sich über bewährte Verfahren bei der Bekämpfung von Betrug und Korruption auszutauschen;
- xv) die Situation in Bezug auf verspätete Einziehungsanordnungen in Angriff zu nehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den größten Teil des für den Zeitraum 2014-2023 ausstehenden Betrags einzuziehen, was auch die Einführung von Eskalationsverfahren umfasst, und die Entlastungsbehörde über die bei der Einziehung der Beträge erzielten Fortschritte auf dem neuesten Stand zu halten;

- xvi) die Kapazität der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU zu stärken, was auch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen einschließt, und die Zusammenarbeit zwischen ihren Komponenten zu erleichtern;

### **Einnahmen**

54. begrüßt, dass der Rechnungshof für 2023 ebenfalls ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen abgeben kann; hebt gleichsam hervor, dass das Problem der nicht oder falsch angemeldeten Zölle (Zolllücke), das zu Mindereinnahmen bei den Einfuhrabgaben verursacht, seit vielen Jahren besteht und unter Umständen dazu führt, dass der Union und den Mitgliedstaaten traditionelle Eigenmittel entgehen;
55. stellt mit großer Besorgnis fest, dass der Rechnungshof die Umsetzung des Zollaktionsplans der Kommission geprüft hat, der potenziell eine erhebliche Verringerung der Zolllücke bewirken kann, und dass er erneut unzureichende Fortschritte bei der Umsetzung einiger Maßnahmen aus diesem Plan festgestellt hat; stellt fest, dass die Kommission im Rahmen dieses Plans im Mai 2023<sup>1</sup> eine Zollreform vorgeschlagen hat, einschließlich der Einrichtung einer Zollbehörde der Europäischen Union und einer EU-Zolldatenplattform;
56. weist darauf hin, dass der Rechnungshof auf die Risiken für die finanziellen Interessen der Union hingewiesen hat, die durch unzureichende oder ineffiziente Zollkontrollen eingeführter Waren entstehen; würdigt die Bemühungen des OLAF bei der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit Zöllen und Mehrwertsteuer; weist darauf hin, dass die Risiken im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und Online-Plattformen steigen, was auf potenzielle Sicherheitsbedrohungen und das Risiko der Nichteinhaltung von in der Union geltenden Steuer- und Zollvorschriften, Produktnormen, Rechten des geistigen Eigentums, Verboten und Beschränkungen zurückzuführen ist;
57. nimmt mit Besorgnis die Feststellung des Rechnungshofes zur Kenntnis, dass die Kommission in sechs Fällen im Zusammenhang mit verspäteten Berichtigungen der BNE-Daten durch die Mitgliedstaaten, in denen die Kommission Vorbehalte geäußert hatte, keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt hat; stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Kommission in solchen Fällen grundsätzlich Verzugszinsen erheben sollte, um die Mitgliedstaaten zu verlassen, die Vorbehalte binnen der entsprechenden Fristen auszuräumen;
58. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die neuen Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff im Jahr 2023 auf 7,2 Mrd. EUR beliefen, was 4 % der Gesamteinnahmen der EU entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof<sup>2</sup> einige Probleme im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten festgestellt hat; betont, dass sie ein hervorragendes Beispiel für eine neue

---

<sup>1</sup> COM(2023)0258.

<sup>2</sup> Sonderbericht 16/2024 des Europäischen Rechnungshofes: EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff – Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird.

Eigenmittelquelle sind, da sie positive Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, die Menge nicht recycelter Kunststoffverpackungen zu verringern, während gleichzeitig ein neuer Einnahmestrom für die Union erzeugt wird;

59. weist darauf hin, dass die Vorschläge der Kommission zu neuen Eigenmitteln aus dem Jahr 2021 drei Elemente umfassen, von denen sich das erste auf Einnahmen aus dem Emissionshandel (EHS), das zweite auf die Ressourcen, die durch das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem der EU generiert werden, und das dritte auf den Anteil am Residualgewinn multinationaler Unternehmen stützt, der den Mitgliedstaaten gemäß dem OECD/G20-Übereinkommen über eine Neuzuweisung von Besteuerungsrechten (Säule 1) neu zugewiesen wird, wobei diese Elemente naheliegende Kandidaten für solche neuen Mittel sind; weist gleichzeitig darauf hin, dass auch andere Quellen in Betracht gezogen werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten ihnen eher zustimmen würden; begrüßt weitere Initiativen, die zu neuen Eigenmitteln für den Unionshaushalt führen könnten;
60. fordert die Kommission insbesondere auf,
  - i) den Schwerpunkt verstärkt auf die Umsetzung des Zollaktionsplans und nicht zuletzt auf den Vorschlag für eine umfassende Zollreform ab Mai 2023, einschließlich der Einrichtung einer Zollbehörde der Europäischen Union und einer EU-Zolldatenplattform, zu legen und das Vorhaben voranzutreiben, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Meldepflichten verhängen, ein Vertragsverletzungsverfahren in den Fällen einzuleiten, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Mitgliedstaaten ein offensichtlich unzureichendes Sanktionssystem für Verstöße gegen die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden<sup>1</sup> (DAC 6) anwenden;
  - ii) auf die Bedeutung der Intensivierung und Diversifizierung der internationalen Zollzusammenarbeit mit den Handelspartnern hinzuweisen, und betont, dass im Zusammenhang mit der Ausweitung des elektronischen Handels die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuer- und Zollbetrugs verstärkt werden muss;
  - iii) Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, Vorbehalte im Zusammenhang mit Berichtigungen von BNE-Daten durch die Mitgliedstaaten binnen der entsprechenden Fristen auszuräumen, indem sie Verzugszinsen erheben;
  - iv) weiter auf die Einführung neuer Eigenmittel hinzuarbeiten;

### ***Binnenmarkt, Innovation und Digitales***

61. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ auf 25,3 Mrd. EUR (13,2 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 15,3 Mrd. EUR (60,5 %) für

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/822/oj>).

Forschung, 4,1 Mrd. EUR (16,1 %) für Verkehr, Energie und Digitales, 2,3 Mrd. EUR (9,1 %) für das Programm „InvestEU“, 2,2 Mrd. EUR (8,7 %) für den Bereich Weltraum und 1,4 Mrd. EUR (5,6 %) für andere Bereiche;

62. stellt fest, dass der Rechnungshof 127 Vorgänge geprüft hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben im Rahmen dieser MFR-Rubrik abdecken, insbesondere das Programm Horizont 2020 (90 Vorgänge), Horizont Europa (sieben Vorgänge), die Fazilität „Connecting Europe“, Weltraumprogramme und Finanzierungsinstrumente, und dass er auch das System für Ex-ante-Kontrollen der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zu aus der Fazilität „Connecting Europe“ bereitgestellten Finanzhilfen in den Bereichen Verkehr und Energie und die in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Forschung und Innovation und der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales enthaltenen Informationen zur Ordnungsmäßigkeit überprüft hat;
63. stellt fest, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben für die Rubrik „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ im Jahr 2023 nach Schätzungen des Rechnungshofs bei 3,3 % lag und ihm zufolge damit wesentlich war; nimmt die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach Ausgaben für Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Personalkosten, besonders häufig fehlerbehaftet sind; stellt überdies fest, dass die Kommission für diese Rubrik das Risiko bei Zahlung auf 1,4 % schätzt, was in der unteren Hälfte der vom Rechnungshof geschätzten Spanne liegt; ist besorgt angesichts der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung für diese Rubrik nach wie vor zu gering angesetzt ist, da der Rechnungshof bei den Ex-post-Prüfungen der Kommission in diesem Bereich seit dem Haushaltsjahr 2019 Schwachstellen feststellt<sup>1</sup>;
64. hält es für bedenklich, dass 39 (31 %) der 127 vom Rechnungshof untersuchten Vorgänge Fehler aufwiesen; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Kommission (bzw. die von den Begünstigten beauftragten Prüfer) in sieben Fällen quantifizierbarer Fehler, die von den Begünstigten begangen wurden, über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen und dass die geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel 1,4 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen sachgemäß genutzt hätte; betont, dass dies auf Schwachstellen bei den Kontrollen der Kommission hindeutet;

#### *Forschung und Innovation*

65. betont, dass Finanzierungsprogrammen der EU in den Bereichen Forschung und Innovation große Bedeutung für die wissenschaftliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung der EU zukommt, da auf diesem Wege Ungleichheit verringert werden kann, der grüne und der digitale Wandel gemeistert werden können und die Energieabhängigkeit der EU von Russland verringert werden kann; weist darauf hin, dass Horizont Europa mit einem Gesamtbudget von 95,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027, einschließlich 5,4 Mrd. EUR aus dem NGEU-Instrument, das wichtigste Forschungs- und Innovationsprogramm in Europa ist; stellt fest, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität rund 48 Mrd. EUR für Investitionen in den Bereichen Forschung und Innovation bereitgestellt wurden; betont, dass unter

---

<sup>1</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2023, Ziffer 1.35.

Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Draghi-Berichts zusätzliche Mittel für Forschung und Innovation bereitgestellt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern und die Innovationslücke zu schließen; betont insbesondere, dass die verteidigungsbezogenen Ausgaben für Forschung und Innovation aufgrund der derzeitigen geopolitischen Bedingungen erhöht werden müssen und als wichtiger Bestandteil der innovationspolitischen Strategie dienen könnten;

66. stellt fest, dass mit dem Vorgängerprogramm (Horizont 2020) mit einem Budget von 75,6 Mrd. EUR zwischen 2014 und 2020 mehr als 35 000 Projekte finanziert wurden und dass bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Programms mehr als eine Million Einzelanträge aus 177 Ländern eingingen; stellt ferner fest, dass Iliana Ivanova, Mitglied der Kommission, in ihrer Anhörung zur Entlastung 2023 den EU-Mehrwert der EU-Finanzierungsprogramme für Forschung und Innovation hervorgehoben und erklärt hat, dass der Abschlussbewertung von Horizont 2020 zufolge für jeden Euro an Kosten im Zusammenhang mit dem Programm bis spätestens 2040 ein Nutzen für die Gesellschaft in Höhe von schätzungsweise fünf Euro entstehen würde; bedauert außerordentlich, dass 74 % der Vorschläge, die unabhängige Sachverständige als hochwertig eingestuft haben, aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden konnten; stellt fest, dass weitere 159 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären, um alle hochwertigen Vorschläge zu finanzieren; betont, dass es wichtig ist, für ausreichende Finanzmittel für Forschung und Innovation in der EU zu sorgen, nicht zuletzt um im Einklang mit der strategischen Agenda der EU für 2024-2029 die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand der EU zu steigern;
67. nimmt die späte Annahme der Rechtsgrundlagen für Horizont Europa im Jahr 2021 zur Kenntnis, und begrüßt, dass es der Kommission gelungen ist, im Jahr 2023 einen Haushaltsvollzug von fast 100 % zu erreichen; stellt fest, dass bis Ende 2023 10 674 Finanzhilfvereinbarungen und zwei weitere Rahmenvereinbarungen unterzeichnet wurden;
68. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof bei 30 der 97 Vorgänge im Bereich Forschung und Innovation in seiner Stichprobe Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Kosten festgestellt hat und dass diese Fehler 71 % der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote für diese Rubrik im Jahr 2023 ausmachen; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Berechnung der Personalkosten nach einer neunjährigen Laufzeit des Programms Horizont 2020 nach wie vor eine Hauptfehlerquelle bildet, wobei 22 der 30 Vorgänge (etwa 73 %) im Bereich Forschung in der Stichprobe des Rechnungshofs, bei denen quantifizierbare Fehler festgestellt wurden, von der fehlerhaften Anwendung der Methode zur Berechnung der Personalkosten betroffen sind; nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Kommission als auch der Rechnungshof kontinuierlich Bemühungen unternimmt, um hier Abhilfe zu schaffen; begrüßt, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert hat, die darauf abzielen, die Einhaltung der Tagessatzregeln durch die Begünstigten zu verbessern und für Klarheit bezüglich der Tagessatzregeln in den Unterlagen zu Horizont Europa zu sorgen;
69. betont, dass es wichtig ist, die Vorschriften und Verfahren für die Finanzierung von Forschung und Innovation durch die EU zu vereinfachen; stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2023 die Einführung vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalbeträge und Kosten je Einheit im Rahmen von Horizont Europa fortgesetzt hat; nimmt fernerhin die Bemerkungen des Generaldirektors für Forschung und Innovation

in der Aussprache mit dem Haushaltskontrollausschuss zur Kenntnis, wonach die Kommission beabsichtigt, die Auszahlung von Mitteln aus Horizont Europa durch Pauschalbeträge bis spätestens 2027 auf 50 % zu erhöhen; begrüßt, dass die Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs in seinen Jahresberichten für 2022 die Anforderungen zur Festlegung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Finanzhilfen, die auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erfolgen, weiter präzisieren wird, einschließlich der Elemente jedes Arbeitspakets, das Zahlungen auslöst, und dass sie den an der Bewertung der Durchführung von Projekten Beteiligten eine detaillierte Orientierungshilfe an die Hand geben wird; stellt ferner fest, dass die Begünstigten, wie in der Bewertung der Pauschalfinanzierung im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa 2018-2024 durch die Kommission beschrieben, mehr Klarheit darüber begrüßen würden, wie auf Pauschalbeträgen basierende Finanzhilfen geprüft werden sollen; ist besorgt darüber, dass für Horizont Europa noch keine Strategie für Ex-post-Prüfungen ausgearbeitet wurde;

70. betont, dass dem Privatsektor eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Innovationslücke in der EU zu schließen und die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand der EU zu verbessern; ist insbesondere der Ansicht, dass es unerlässlich ist, die Beteiligung von KMU an Finanzierungsprogrammen der EU für Forschung und Innovation auch künftig so weit wie möglich zu fördern und zu erleichtern; nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach KMU und neue Begünstigte stärker zu Fehlern neigen als andere Begünstigte, da es ihnen an Erfahrung und Ressourcen für die Verwaltung der Mittel fehlt; begrüßt die Bemühungen der Kommission, KMU gezielt zu unterstützen, beispielsweise durch Informationskampagnen, Kontakte mit dem System der nationalen Kontaktstellen und den speziellen Helpdesk des Auskundendiensts für den Bereich Forschung; ist der Ansicht, dass die Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren das wichtigste Element für eine größere Beteiligung von KMU ist;

#### *Energie, Verkehr und Digitales*

71. betont, dass Investitionen der EU in die Entwicklung leistungsfähiger, nachhaltiger und effizient miteinander verbundener transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienstleistungen wichtig sind, und stellt fest, dass die Fazilität „Connecting Europe“ – mit Ausgaben in Höhe von 4,1 Mrd. EUR im Jahr 2023 – ein wichtiges Instrument der EU für die Verwirklichung dieser Ziele ist;
72. weist auf die Notwendigkeit hin, die Antragsverfahren im Rahmen des Bereichs Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-V) zu vereinfachen, um eine stärkere Beteiligung von kleineren Einrichtungen und lokalen Initiativen an der Entwicklung der europäischen Verkehrsinfrastruktur zu ermöglichen; bedauert, dass der CEF-V-Etat nicht den gesamten Bedarf an Investitionen in den nachhaltigen Verkehr deckt und dass der Großteil des CEF-V-Etats bereits zugewiesen wurde, sodass sich eine Finanzierungslücke bis 2027 aufgetan hat;
73. weist erneut darauf hin, dass sich der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die daraufhin gegen Russland verhängten Sanktionen im Jahr 2023 weiterhin negativ auf den Verkehrssektor in der EU ausgewirkt haben, da sie zu Verkehrsengpässen, Engpässen in den Lieferketten und der Notwendigkeit geführt haben, herkömmliche Routen zu umgehen, wodurch sich die Reisezeiten verlängert haben und die Kosten gestiegen sind; weist darauf hin, dass die östlichen Grenzregionen, insbesondere in den

baltischen Staaten sowie in Finnland, Polen und Rumänien, von den wirtschaftlichen Einbußen und der Einstellung der grenzüberschreitenden Mobilität als Folge der Aggression Russlands besonders betroffen sind; fordert die Kommission auf, gezielte Maßnahmen – auch im Rahmen des nächsten MFR – einzuführen, um die Erholung der betroffenen Regionen zu begünstigen;

74. fordert die Kommission auf, eine umfassende Überprüfung der für grenzüberschreitende und länderübergreifende Infrastrukturvorhaben bereitgestellten Mittel durchzuführen, bei denen erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung, finanzielle Schwierigkeiten oder Verzögerungen zu beobachten sind, wie beispielsweise bei dem Projekt „Rail Baltica“; weist darauf hin, dass bei dieser Überprüfung gegen Ineffizienz bei der Planung und Verwaltung sowie gegen eskalierende Baukosten – wodurch der Zeitplan und die Ziele der Projekte gefährdet werden – vorgegangen werden sollte; weist erneut darauf hin, dass durch mehr Transparenz bei der Verwaltung öffentlicher Mittel das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen der EU gestärkt wird;
75. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof in seiner Stichprobe für 2023 zwei Fehler bei Projekten der Fazilität „Connecting Europe“ festgestellt hat und dass einer davon einen schwerwiegenden Verstoß gegen die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft und dazu geführt hat, dass der Auftrag an ein Konsortium vergeben wurde, das die Auswahlkriterien nicht erfüllte, und dass dieser Fehler mit 28 % zur geschätzten Fehlerquote für Rubrik 1 beitrug;
76. ist zutiefst besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf das System für Ex-ante-Kontrollen der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) zu Finanzhilfen aus der Fazilität „Connecting Europe“ in den Bereichen Verkehr und Energie, insbesondere über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Strategien für die Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 und für den Zeitraum 2021-2027 zwar auf einer soliden Analyse der Risiken und früherer Unregelmäßigkeiten beruhen, die Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen der Auftragsvergabe jedoch nicht detailliert genug waren; unterstützt uneingeschränkt die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission diese Leitlinien weiterentwickeln sollte;

### *Empfehlungen*

77. fordert die Kommission auf,
  - i) die Bereitstellung angemessener Ressourcen zur Unterstützung hochwertiger Forschungs- und Innovationsprojekte mit einem EU-Mehrwert kurzfristig durch den Haushaltsentwurf 2026 und mittelfristig durch den Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen sicherzustellen;
  - ii) die Vorschriften und Verfahren im Einklang mit der neuen Haushaltssordnung weiter zu vereinfachen und Schulungen, die Bereitstellung nutzerfreundlicher, kohärenter und praxisbezogener Informationen für Antragsteller in den Mitgliedstaaten, insbesondere für KMU, neue Antragsteller, Ausgründungen, Jungunternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder lokale Aktionsgruppen, zu unterstützen und Anträge von Begünstigten in

- Mitgliedstaaten mit geringerer Beteiligung sowie Anträge kleinerer Einrichtungen zu fördern;
- iii) weiterhin vereinfachte Vorschriften und Verfahren, Digitalisierungsmaßnahmen und vereinfachte Kostenoptionen anzuwenden und dabei insbesondere das Risiko von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie die Kosten für Kontrollen zu berücksichtigen und die Strategie für Ex-post-Prüfungen für Horizont Europa so bald wie möglich fertigzustellen;
  - iv) die Anforderungen für die Festlegung der ordnungsgemäßen Durchführung von Pauschalfinanzierungen zu präzisieren, wobei die einschlägigen Empfehlungen des Rechnungshofs aus seinem Jahresbericht 2022 zu berücksichtigen sind, und die tatsächliche Durchführung von Projekten zu überprüfen, für die Pauschalfinanzierungen verwendet werden;
  - v) die Fehler im Rahmen der Auftragsvergabe, die festgestellt wurden, gründlich zu analysieren und, wie vom Rechnungshof empfohlen, die Leitlinien weiterzuentwickeln und darzulegen, in welchem Umfang bei den Ex-ante-Kontrollen zur Auftragsvergabe bei Projekten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ Kontrollen durchgeführt werden müssen;

### ***Zusammenhalt, Resilienz und Werte***

78. erachtet die EU-Kohäsionspolitik für die wirtschaftliche und territoriale Konvergenz und die Entwicklung in den Regionen der EU sowie für die Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte als besonders wichtig; stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ auf 73,3 Mrd. EUR (38,4 % des EU-Haushalts) beliefen, die wie folgt aufgeteilt waren: 47,8 % für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und andere regionale Vorhaben, 18,9 % für den Europäischen Sozialfonds (ESF), 9,8 % für den Kohäsionsfonds, 3,8 % für Erasmus+, 2,1 % für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr und 3,8 % für andere Bereiche;
79. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 238 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 2 abdeckt, geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2023 auf 9,3 % angestiegen ist, was deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; weist auf den deutlichen Anstieg der vom Rechnungshof geschätzten Gesamtfehlerquote im Jahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren (6,4 % im Jahr 2022, 3,6 % im Jahr 2021) hin;
80. ist besorgt über die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die erheblichen zusätzlichen Mittel, die im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) bereitgestellt wurden, das sich nähernde Ende des Förderzeitraums für Programme des Zeitraums 2014-2020 (31. Dezember 2023) und die parallele Umsetzung des NGEU-Programms eine weitere Belastung für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten erzeugt haben, wodurch sich das Fehlerrisiko erhöht hat; hält insbesondere das Vorgehen für bedenklich, die Kofinanzierung der Mitgliedstaaten zu verringern, wie dies im Rahmen von REACT-EU und der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+) der Fall war, wodurch die Eigenverantwortung und das damit verbundene Interesse, die Ausgaben adäquat zu

beobachten, abnimmt; entnimmt den Antworten der Kommission, dass einige Behörden möglicherweise weniger wirksame Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt haben, da die parallel erfolgende Durchführung der Programme 2014-2020 und die zeitgleiche Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen von NGEU zu einer hohen Arbeitsbelastung und zu vermehrtem Druck geführt haben;

81. weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Vorgänge mit zusätzlicher Finanzierung im Rahmen von REACT-EU und der Flexibilität im Rahmen der CRII+ und des Einsatzes von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) analysiert und deren Anteil an den geschätzten Fehlerquoten untersucht hat; nimmt insbesondere die Schlussfolgerung zur Kenntnis, dass die bei den zu 100 % von der EU finanzierten Prioritäten festgestellten Fehler 5 % der geschätzten Gesamtfehlerquote von 9,3 % ausmachen; ist besorgt darüber, dass die Ausweitung der Flexibilität, ohne zugleich die Anforderungen zu senken bzw. die präventiven Kontrollen und Überprüfungen zu erhöhen, zu der hohen Fehlerquote beigetragen hat;
82. nimmt die Analyse 03/2024 des Rechnungshofs mit dem Titel „Überblick über den Zuverlässigkeitrahmen und die wichtigsten Faktoren, die zu Fehlern bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014-2020 beigetragen haben“ zur Kenntnis, die einen Mehrjahresüberblick zu den Prüfungsergebnissen von sechs Jahren sowie eine Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollproblemen bietet und zur Stärkung des Zuverlässigkeitssystems beitragen soll; ist besorgt über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach der Zuverlässigkeitrahmen für die Kohäsionspolitik zwar dazu beigetragen hat, die Fehlerquote zu verringern, die Gesamtfehlerquote mit dessen Hilfe jedoch nicht wirksam unter die Wesentlichkeitsschwelle von 2 % gesenkt werden konnte; ist besorgt darüber, dass sich die Kommission aufgrund der systematischen Schwachstellen nur in begrenztem Maße auf die Arbeit der nationalen Prüfbehörden verlassen kann; schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an, wonach die Kommission die Umsetzung des Zuverlässigkeitssystems für die im Zeitraum 2021-2027 getätigten Kohäsionsausgaben stärken sollte; weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Entlastungsbehörde sie aufgefordert hat, das Verwaltungs- und Kontrollsysteem für EU-Ausgaben in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu verbessern, um die hohe Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zu senken;
83. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, die er im Zuge seiner Bewertung der Frage gemacht hat, wie zuverlässig die wichtigsten Akteure des Kontrollsysteins für die Kohäsionspolitik arbeiten; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Verwaltungsbehörden, die erste Verteidigungslinie zur Aufdeckung und Verhinderung von Fehlern, während eines Zeitraums von sechs Jahren nicht hinreichend in der Lage waren, das inhärent hohe Fehlerrisiko in der Kohäsionspolitik einzudämmen; hält es für noch bedenklicher, dass die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. die zweite Verteidigungslinie, nach Ansicht des Rechnungshofs nicht in der Lage sind, die korrekte Fehlerquote für die Ausgabenpakete, die sie prüfen und für die sie eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben müssen, zu ermitteln, da er bei mindestens 39 % dieser Gewährpakete zusätzliche Fehler festgestellt hat; stellt fest, dass der Rechnungshof diese Fehler seit mehr als sechs Jahren jedes Jahr aufdeckt und meldet und dass daher ein systembedingtes Problem besteht;

84. nimmt die vom Rechnungshof vorgenommene Kategorisierung der bei Kohäsionsausgaben festgestellten Fehler zur Kenntnis, wobei nicht förderfähige Projekte 29 %, nicht förderfähige Kosten 26 % und schwerwiegende Verstöße bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge 21 % der Fehler ausmachen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds mit 80 % den größten Fehleranteil aufweisen; stellt fest, dass die Ausgaben im Rahmen des ESF+, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen anteilmäßig weniger fehlerbehaftet sind, da sie zusammen eine Fehlerquote von 16 % aufweisen, zusammen aber etwa 20 % der Haushaltssmittel in dieser Rubrik ausmachen;
85. nimmt die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene Studie zu Erkenntnissen aus der Umsetzung von Krisenreaktionsinstrumenten zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass die Ausschöpfung nicht gebundener Kohäsionsmittel durch die im Rahmen der CRII und der CRII+ eingeführten Flexibilitätsregelungen unterstützt wurde; ist über den Befund der Autoren besorgt, dass bei den im Schnellverfahren durchgeführten Projekten möglicherweise nicht dasselbe Qualitätsniveau erreicht wurde wie bei den vor der Pandemie getätigten Investitionen; ist überdies über die Beobachtung der Autoren beunruhigt, dass das Risiko minderwertiger Projekte aufgrund der 100%igen EU-Finanzierung der CRII, der CRII+ und von REACT-EU voll und ganz vom EU-Haushalt getragen wird; ist der Ansicht, dass zwar eine Finanzierung zu 100 % durch die EU zur Ausschöpfung der Mittel beitragen könnte, die Mittelausschöpfung jedoch kein Selbstzweck ist;
86. betont, dass der Ausschuss für regionale Entwicklung in seinen jüngsten Stellungnahmen zur Entlastung die Kommission aufgefordert hat, den nationalen, lokalen und regionalen Behörden eine zusätzliche beratende Unterstützung zukommen zu lassen, um eine administrative Überlastung zu verhindern; nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, stellt jedoch fest, dass sie bedauerlicherweise nicht ausgereicht haben, um das Fehlerrisiko zu mindern; weist warnend darauf hin, dass am Ende des ARF-Förderzeitraums und in den letzten Jahren des MFR eine ähnliche administrative Überlastung eintreten könnte; betont, dass die unzureichende Verwaltungskapazität der nationalen, lokalen und regionalen Behörden dringend angegangen werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihnen klare Leitlinien an die Hand zu geben und ihre Unterstützung für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten zu verstärken, u. a. durch Schulungen des Personals, den Austausch über bewährte Verfahren, gegenseitige Begutachtungen und technische Hilfe, um eine wirksame Mittelverwaltung sicherzustellen;
87. nimmt die öffentlichen Diskussionen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 zur Kenntnis, die unter Umständen auf eine Umstellung auf ein leistungsbasiertes Modell, bei dem Investitionen an Reformen gekoppelt sind, und den Wunsch nach einer Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren hindeuten; fordert die Kommission auf, den finanziellen Reaktionen auf die derzeitigen, sich aus der geopolitischen Lage ergebenden Bedrohungen Vorrang einzuräumen; weist darauf hin, dass jegliche Entscheidung über die künftige Gestaltung von Ausgabenprogrammen nicht zulasten der Überwachung und Kontrolle der Ausgaben der EU gehen darf, was die Transparenz und die Information auf EU-Ebene über den Verstoß gegen Vorschriften und Regelungen betrifft; ist der Auffassung, dass die vom Rechnungshof festgestellten Fehler und die Art und Weise, wie die Kommission mit diesen Fehlern umgeht, auch ein Hinweis auf ein ordnungsgemäß funktionierendes Verwaltungs- und

Kontrollsysten sind, und stellt fest, dass sich beide Organe verpflichtet haben, das System zu verbessern und die Fehlerquote zu senken;

88. nimmt wie in den Vorjahren die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Aktenprüfungen der Kommission zur Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Prüfbehörden lediglich darauf abzielen, die Schlüssigkeit der Angaben zur Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, und dass sie daher zu begrenzt sind, um die von den nationalen Behörden in ihren Gewährpaketen angegebene Restfehlerquote zu bestätigen; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass sie ihre Aktenprüfung durch Prüfungen vor Ort zu den Programmen und Gewährpaketen ergänzt, was es ihr ermögliche, eine angemessene und sachgerechte Schätzung der Fehlerquoten für die einzelnen Programme vorzunehmen; ist der Ansicht, dass sich die Bemerkung des Rechnungshofs auf den Umfang der Aktenprüfungen und die Tatsache bezieht, dass diese sich nur mit der Frage der Schlüssigkeit befassen und daher zu begrenzt sind, um der Kommission hinreichend zuverlässige Informationen an die Hand zu geben;
89. sieht mit Sorge die vom Rechnungshof festgestellten anhaltenden Unzulänglichkeiten in der Arbeit der nationalen Prüfbehörden, die sich in den festgestellten Schwachstellen in den Gewährpaketen zeigen, wobei bei mehr als 60 % des Wertes der im Jahr 2023 geprüften Gewährpakete eine Restfehlerquote oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu verzeichnen war; betont mit Bedauern, dass es den Verwaltungsbehörden durchweg nicht gelingt, Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben effektiv zu verhindern bzw. aufzudecken, und dass sich die Kommission deshalb nur bedingt auf deren Arbeit verlassen kann;
90. weist erneut darauf hin, dass die Kommission bei der geteilten Mittelverwaltung dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme einrichten, die während der Programmduurchführung wirksam funktionieren; ist besorgt darüber, dass sowohl die Kommission als auch der Rechnungshof festgestellt haben, dass nicht alle Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten wirksam funktionieren, was sich negativ auf die Zuverlässigkeit der Fehlerquoten der Kommission auswirkt, da diese auf ebendiesen nationalen Systemen, die nicht wirksam funktionieren, beruhen; stellt infrage, dass sich die Kommission weiterhin auf nationale Systeme stützen kann;
91. ist der Auffassung, dass die Einhaltung von Prüfungsstandards auf allen Kontroll- und Prüfungsebenen unerlässlich ist, damit das Konzept der „einzigsten Prüfung“ gut funktioniert und der Verwaltungsaufwand für Begünstigte und Verwaltungsbehörden verringert wird; ist daher über die Feststellung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht besorgt, dass die Programmbehörden und die Begünstigten wesentliche Belege für die Einhaltung der Förderbedingungen nicht vorgelegt haben, sowie über die vom Rechnungshof in seiner Überprüfung dargelegte Feststellung, dass die unzureichende Dokumentation der Prüfungstätigkeit der Prüfbehörden die Zuverlässigkeit der Prüfungstätigkeit der nationalen Prüfbehörden einschränkt;
92. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dachverordnung) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 zielübergreifende und thematische grundlegende Voraussetzungen erfüllen müssen, die während des gesamten Durchführungszeitraums der Fonds erfüllt und eingehalten werden müssen; weist darauf

hin, dass in Fällen, in denen die grundlegenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zahlungsantrags bei der Kommission für das betreffende spezifische Ziel nicht erfüllt sind, die entsprechenden Ausgaben erst aus dem EU-Haushalt erstattet werden, wenn sich die Kommission davon überzeugt hat, dass die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist; weist erneut darauf hin, dass die Entlastungsbehörde den Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2023 sehr bedauert, in dem festgestellt wird, dass Ungarn die horizontale grundlegende Voraussetzung in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt hat, wodurch die ungarischen Behörden Erstattungsanträge in Höhe von bis zu 10,2 Mrd. EUR stellen konnten; stellt mit Besorgnis fest, dass die ungarische Regierung seit der Freigabe dieser Mittel keine Schritte unternommen hat, um die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen, sondern das Gegenteil der Fall war; bekräftigt seine Besorgnis über das Fehlen angemessener Kontrollmechanismen bzw. über unzuverlässige Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn es darum geht, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz des EU-Haushalts sicherzustellen; ist der Ansicht, dass der Beschluss politisch im Widerspruch zur Verlängerung der im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“) angenommenen Maßnahmen steht;

93. ist zutiefst besorgt über die Ergebnisse des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2023 bezüglich der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, insbesondere über die anhaltenden und systemischen Probleme im Justizwesen und im Medienbereich; nimmt mit Besorgnis den zunehmenden Druck auf die Unabhängigkeit der Justiz und Bedenken mit Blick auf die Auswahl und Beförderung von Richtern sowie die aktuellen Berichte über Einschüchterung und Einmischung in Gerichtsentscheidungen – was durch den Rücktritt von Richtern als Zeichen des Protests gegen politische Einflussnahme verdeutlicht wird – zur Kenntnis; stellt gleichermaßen mit Besorgnis fest, dass der Leiter der ungarischen Integritätsbehörde, einer wichtigen Institution, deren Einrichtung gemäß der Konditionalitätsverordnung von der Kommission als Bedingung für die Freigabe von EU-Mitteln festgelegt wurde, seitens der ungarischen Regierung zunehmend unter Druck gesetzt wird; fordert die Kommission auf, bei allen einschlägigen EU-Fonds und Legislativinstrumenten für einen koordinierten und ganzheitlichen Ansatz zu sorgen und zu betonen, dass EU-Mittel nicht für Tätigkeiten bereitgestellt werden dürfen, die die Demokratie untergraben oder den Autoritarismus stärken;
94. weist darauf hin, dass mit der Konditionalitätsverordnung ein Mechanismus und Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vor Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit festgelegt wurden, die greifen, wenn andere in den Rechtsvorschriften der EU festgelegte Verfahren den Haushalt nicht effizienter schützen; weist darauf hin, dass dieser Mechanismus im Falle Ungarns aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit seinem System der Vergabe öffentlicher Aufträge am 15. Dezember 2022 aktiviert wurde, was zu einer vorübergehenden Aussetzung von 55 % der Mittelbindungen bei drei kohäsionspolitischen Programmen führte; weist darauf hin, dass in derselben Verordnung im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates (im Folgenden „MFR-Verordnung“) festgelegt ist, dass die ausgesetzten Mittelbindungen des Jahres 2022 (Jahr n) nach 2024 (Jahr n+2) nicht wieder in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen und dass daher 55 % der Mittelbindungen aus dem Jahr 2022 (rund 1 Mrd. EUR) im Dezember 2024 aufgehoben wurden; stellt fest, dass derzeit keine anderen Verfahren im Rahmen der Konditionalitätsverordnung laufen;

95. stellt fest, dass die Kommission fünf Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der Konditionalitätsverordnung abgestellt hat, und bekräftigt die vom Europäischen Rechnungshof in seinem Sonderbericht 03/2024 geäußerten Bedenken, dass der derzeitige Personalbestand offenbar nicht ausreicht, um eine strenge und kohärente Anwendung der Verordnung sicherzustellen;
96. bekräftigt, dass alle Maßnahmen, die für die Freigabe von EU-Mitteln im Rahmen der Konditionalitätsverordnung, der Dachverordnung und der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität“) erforderlich sind, als ein einziges, vollständiges Paket behandelt werden müssen; betont, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU auch für die Auszahlung von Vorfinanzierungen wichtig ist;
97. stellt fest, dass einige Investitionen, die für eine Finanzierung im Rahmen der Kohäsion infrage gekommen wären, in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass das allgemeine Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU zu fördern, und eine ihrer sechs Säulen speziell diesem Zweck gewidmet ist; nimmt zur Kenntnis, dass der breite Anwendungsbereich der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewissen Überschneidungen mit anderen Finanzierungsprogrammen der EU führt, was von den gesetzgebenden Organen mit der Festlegung der Zusätzlichkeit und Zusatzfinanzierung als zentrale Grundsätze in Artikel 9 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität beabsichtigt war; weist jedoch auf die Risiken einer Doppelfinanzierung hin, die sich aus solchen Konstellationen ergeben;
98. äußert seine Sorge über die offenkundigen Verzögerungen bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik in den Mitgliedstaaten und die mangelnde Fähigkeit der nationalen Verwaltungen, verschiedene Ausgabenprogramme (z. B. Kohäsionsprogramme und Programme der Aufbau- und Resilienzfazilität), mit denen komplementäre oder sogar ähnliche Ziele verfolgt werden, parallel zu bearbeiten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Mitgliedstaaten, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, ausreichend technische Hilfe erhalten, um bestehende Verzögerungen bei der Umsetzung der Kohäsionsprogramme auszuräumen;
99. stellt fest, dass sich der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unverhältnismäßig auf die an Russland und Belarus angrenzenden östlichen EU-Regionen auswirkt; weist auf die Kosten hin, die diesen Regionen und Mitgliedstaaten aufgrund ihrer gemeinsamen Grenze mit feindseligen Nachbarländern entstehen, und insbesondere auf die Notwendigkeit, zunehmend öffentliche Mittel in die Bereiche Sicherheit, Verteidigung und Abwehrbereitschaft zu lenken, während zugleich die Ressourcen aufgrund der Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit, des grenzüberschreitenden Handels und anderer Formen des Austauschs sowie der Kohäsionsprogramme, insbesondere der Interreg-Programme, deutlich geringer ausfallen; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission ergriffen hat, um diese Regionen zu unterstützen, insbesondere durch Flexibilität im Rahmen der Kohäsionspolitik; begrüßt, dass die Unterstützung der östlichen Grenzregionen, die am stärksten von Russlands

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

Aggression betroffen sind, im Mandatsschreiben des Exekutiv-Vizepräsidenten für Kohäsion und Reformen enthalten ist; fordert die Kommission auf, die Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung für die an Russland und Belarus angrenzenden östlichen EU-Regionen sowohl kurzfristig durch den Haushaltsentwurf 2026 als auch mittelfristig durch den Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen sicherzustellen, sodass diese Regionen die unverhältnismäßigen Folgen des Angriffskriegs Russlands bewältigen können;

100. betont den Stellenwert des ESF+, der darauf ausgerichtet ist, einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften als Schlüssel zur Beseitigung der Armut zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass die EU sowie die nationalen und regionalen Institutionen den ESF+ mit Blick auf die Verwirklichung seiner Ziele und Vorgaben in den kommenden Jahren kontinuierlich finanziell und politisch unterstützen müssen; erachtet es als sehr wichtig, regionale Akteure, insbesondere vor Ort tätige Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner, eng in die Umsetzung der aus dem ESF+ finanzierten Tätigkeiten einzubeziehen;
101. begrüßt die vorgezogene Bereitstellung von 100 Mio. EUR aus dem Erasmus+-Haushalt des Jahres 2027 für den Erasmus+-Haushalt 2023, wodurch aus der Ukraine geflohene Schüler, Studierende, Lehrkräfte und qualifizierte Fachkräfte weiter unterstützt werden konnten, sowie die zusätzlichen 20 Mio. EUR, die 2023 auf Drängen des Europäischen Parlaments für Erasmus+ bereitgestellt wurden; betont, dass die vorgezogene Bereitstellung von Mitteln eine Ausnahme für die rasche Reaktion auf unvorhergesehene akute Krisensituationen bleiben muss; betont, dass eine vorgezogene Bereitstellung von Erasmus+-Mitteln nicht zu Kürzungen des Programms am Ende des derzeitigen MFR führen darf; hebt hervor, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um auf solche Situationen, vorzugsweise mit zusätzlichen Mitteln zu reagieren;
102. betont, dass die Zuweisung von Mitteln streng überwacht werden muss, um Missbrauch im Rahmen des Erasmus-Programms zu verhindern; fordert die Kommission auf, Beweise zu sammeln, um Fälle betrügerischer oder verdächtiger Empfänger im Einklang mit ihren in der Haushaltsumordnung und den Erasmus+-Finanzhilfevereinbarungen festgelegten Pflichten zu untersuchen; fordert einen angemessenen Schutz des Programms vor Missbrauch durch Organisationen, deren Tätigkeiten nicht mit den Grundwerten der EU (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte) im Einklang stehen; weist darauf hin, dass die Kommission rechtlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass sich die Begünstigten des Programms zur Achtung dieser Werte verpflichten, diese Achtung sicherstellen und keine beruflichen Verfehlungen begehen;
103. nimmt zur Kenntnis, dass sich der Haushalt des Programms EU4Health, des wichtigsten Finanzierungsinstruments zur Unterstützung von Gesundheitsinitiativen der EU, im Jahr 2023 auf 735 Mio. EUR belief, wobei die Haushaltssmittel hauptsächlich von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) verwaltet und über die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales ausgeführt wurden; nimmt die Fortschritte bei den im Rahmen dieses Programms finanzierten Initiativen zur Kenntnis, insbesondere in den Bereichen Vorsorge bei gesundheitlichen Notlagen, Europas Plan gegen den Krebs, Arzneimittelstrategie für Europa und

Umsetzung der Gesundheitsvorschriften der EU;

*Empfehlungen*

104. fordert die Kommission auf,

- i) die Praxis einer 100%igen EU-Finanzierung von Krisenreaktionsinstrumenten der EU zu überdenken, bei denen eine Erhöhung der Vorfinanzierung zu einer schnelleren Verfügbarkeit von Mitteln führen könnte, während gleichzeitig durch die Wahrung der finanziellen Beteiligung sowohl der nationalen als auch der EU-Ebene die gemeinsame Verantwortung für die Haushaltskontrolle bei der Verwendung der Mittel gewahrt wird;
- ii) sicherzustellen, dass für die Mittel der Kohäsionspolitik hochwertige Projekte ausgewählt werden, wobei langfristige Investitionen zu bevorzugen sind und eine 100%ige EU-Finanzierung ordnungsgemäß zu begründen und ihr Einsatz einzuschränken ist;
- iii) das systembedingte Problem, dass Fehler bei den Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht aufgedeckt werden, mit einem Aktionsplan anzugehen, der darauf abzielt, dass in den Gewährpaketen korrekte Fehlerquoten gemeldet und Fehler an den ersten Verteidigungslinien aufgedeckt werden, und zwar durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen und/oder einen gezielteren Einsatz der vorhandenen Ressourcen und den Ausbau der Aufdeckungskapazitäten auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission;
- iv) die Kontrollkosten für alle von den nationalen Behörden bearbeiteten Ausgaben für kohäsionspolitische Mittel und für NGEU zu berechnen und der Entlastungsbehörde zu melden und diese Zahlen mit den Kontrollkosten zu vergleichen, die entstanden sind, wenn die entsprechenden nationalen Behörden nur kohäsionspolitische Mittel bearbeitet haben;
- v) das immer wiederkehrende Problem der unzureichenden Dokumentation auf der Ebene der Begünstigten, der Programmbehörden und der Prüfbehörden anzugehen, und zwar nicht nur durch Kontrollen, Sensibilisierung und Information über die Anforderungen, sondern auch durch eine verstärkte Digitalisierung und, soweit möglich, durch finanzielle Anreize, um die Nichteinhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu sanktionieren;
- vi) den Umfang ihrer Aktenprüfung der Gewährpakete auszuweiten, um neben der Schlüssigkeit mehr Qualitätskriterien zu überprüfen, damit eine zuverlässige Schätzung der Restfehlerquote für das zu überprüfende Gewährpaket sowie des Risikos bei Zahlung insgesamt vorgenommen werden kann;
- vii) die zielübergreifenden und thematischen grundlegenden Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten verstärkt zu überwachen, um potenzielle Bedrohungen zu ermitteln, die den Schutz des EU-Haushalts betreffen, und bei der Anwendung dieses Instruments eine verbesserte Transparenz und eine verstärkte Einbindung der Interessenträger sicherzustellen;

- viii) sich bei dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eng an der Konditionalitätsverordnung zu orientieren und detaillierter über die Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu berichten, die als Faktor für die Aktivierung der Konditionalitätsverordnung genutzt werden können;
- ix) die Umsetzung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 vorgesehenen Maßnahmen durch die ungarische Regierung kontinuierlich zu überwachen; zu bewerten, inwieweit sich die Lage verbessert oder verschlechtert hat, auch in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die ungarische Integritätsbehörde konfrontiert ist, und alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung zu ergreifen;
- x) den Mitgliedstaaten mehr technische Hilfe zu leisten, um Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen Programme zu begegnen und so die Ausschöpfungsquote zu erhöhen;
- xi) das zunehmende Risiko einer Doppelfinanzierung aus Kohäsionsprogrammen und aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität genau zu beobachten und zu mindern und entsprechende Vorkommnisse unverzüglich anzugehen;
- xii) die Umsetzung der Kohäsionsprogramme weiter zu vereinfachen und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren für die Digitalisierung von Vorgehensweisen und Verfahren zu ermitteln;
- xiii) in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Fehlerquote zu senken;
- xiv) die Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung für die an Russland und Belarus angrenzenden östlichen EU-Regionen sowohl kurz- als auch mittelfristig sicherzustellen, sodass diese Regionen die unverhältnismäßigen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bewältigen können;

### **Natürliche Ressourcen**

105. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen“ auf 59,5 Mrd. EUR (31,1 % des EU-Haushalts) beliefen und wie folgt aufgeteilt waren: 65,0 % für Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), 27,6 % für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), 4,2 % für marktbezogene Ausgaben im Rahmen des EGFL, 1,9 % für Meerespolitik und Fischerei, 0,9 % für Umwelt und Klima (LIFE) und 0,4 % für andere Bereiche;
106. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 218 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, geprüft hat; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) und der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) sowie ausgewählte Systeme in 20 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich geprüft hat; stellt fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote für den Bereich „Natürliche Ressourcen“ auf 2,2 % schätzt (2,2 % im Jahr 2022) und dass die Mehrzahl der festgestellten Fehler Vorgänge zur Entwicklung des ländlichen Raums betraf;

107. weist jedoch darauf hin, dass dies zum Teil auf die Komplexität der in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums enthaltenen Umweltmaßnahmen und die bekannte negative Problematik der Überregulierung auf nationaler Ebene zurückzuführen ist;
108. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Vollzugsquote bei den ELER-Mitteln für den Zeitraum 2023-2027 niedriger als erwartet ausgefallen ist, wobei die Ausschöpfungsquote Ende 2023 bei nur 1 % lag und die Zahlungen sich auf 0,7 Mrd. EUR beliefen, und geht davon aus, dass die Ausschöpfungsquote im nächsten Berichtszeitraum erheblich steigen wird;
109. stellt fest, dass der Rechnungshof 16 quantifizierbare Fehler bei der Entwicklung des ländlichen Raums, 15 bei Direktzahlungen, drei bei Ausgaben im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen und drei bei Ausgaben außerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgestellt hat; ist beruhigt angesichts der Einschätzung der Kommission, dass es sich bei den meisten Fehlern um Flüchtigkeitsfehler handelt, und angesichts der Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat, um Fehler in Zukunft zu verhindern;
110. nimmt die Kategorisierung der Fehler durch den Rechnungshof zur Kenntnis, wobei 35 % der Fehler auf nicht förderfähige Anträge und 21 % bzw. 20 % auf Verwaltungsfehler und fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren entfielen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof wie in den Vorjahren festgestellt hat, dass die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission in einigen Fällen über ausreichende Informationen verfügt hätten, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel 1,0 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sachgemäß genutzt hätten;
111. stellt fest, dass 2023 das erste Jahr des neuen Umsetzungsmodells der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 war, das als Grundlage für Zahlungen Leistungselemente umfasst, die mit den Mitgliedstaaten in den Strategieplänen vereinbart wurden; stellt fest, dass 2023 ein bescheidener Start des neuen Umsetzungsmodells zu verzeichnen war, wobei von den 215,52 Mio. EUR, die im Rahmen der GAP-Strategiepläne und der darin aufgeführten sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemeldet wurden, nur 63,65 Mio. EUR auf der Grundlage der erzielten Outputs gemeldet wurden und daher Gegenstand eines „Leistungsabschlusses“ durch die GD AGRI waren; weist darauf hin, dass die Zahlungen im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells im Jahr 2024 erheblich gestiegen sein werden; nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Verarbeitung von Leistungsdaten für die jährlichen Leistungsberichte zur Kenntnis, wobei die Mitgliedstaaten noch dabei sind, Systeme und Verfahren einzurichten und zuweilen Daten manuell zu aggregieren, was Risiken für die Zuverlässigkeit der Daten mit sich bringt;
112. weist auf die Proteste der Landwirte in ganz Europa gegen Ende 2023 und Anfang 2024 und auf die Reaktion der Kommission hin, die auf eine Vereinfachung, insbesondere für Kleinlandwirte, und die Ausweitung des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten abzielte; betont, dass die Vereinfachung mit einer wirtschaftlichen Haushaltungsführung einhergehen und den Klimaschutzverpflichtungen der EU Rechnung tragen sollte; begrüßt, dass die Kommission einen gezielten Ansatz gewählt hat, insbesondere bei der

Unterscheidung zwischen Betriebsgröße in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen und die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe; weist warnend darauf hin, dass der den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessensspielraum auch mit einer gründlichen Aufsicht durch die Kommission einhergehen sollte;

113. weist erneut darauf hin, dass sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung von Betrug bei den GAP-Ausgaben verantwortlich sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der GD AGRI durchgeföhrten Arbeiten zur Bewertung der Betrugsrisiken und die Aktualisierung ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie;
114. nimmt den Sonderbericht 07/2024 des Rechnungshofs über die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach Einziehungen im Zusammenhang mit Agrarausgaben vergleichsweise erfolgreich waren, was zum Teil auf die sogenannte 50:50-Regel zurückzuföhren ist, die den Mitgliedstaaten einen Ansporn zur Einziehung von Mitteln bietet; stellt fest, dass diese Regel bei der GAP 2023-2027 nicht beibehalten wurde und dass dies Warnungen des Rechnungshofs zufolge zu einer Verschlechterung der Einziehungsquote für Agrarausgaben führen könnte;
115. nimmt den Sonderbericht 20/2024 des Rechnungshofs über die Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; betont, dass sichergestellt werden muss, dass alle Schlüsselemente für die Bewertung der Leistung bereitgestellt werden; ist der Ansicht, dass in den Plänen den speziellen Gegebenheiten in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss und dass daher ein gewisses Maß an Abweichungen sogar wünschenswert ist, ist jedoch besorgt darüber, dass unterschiedliche Zielvorstellungen dazu führen können, dass es in den Mitgliedstaaten keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für Landwirte gibt; ist ferner enttäuscht darüber, dass dem Rechnungshof zufolge der neue Überwachungsrahmen zwar vereinfacht wurde, dass es den Zielen der GAP jedoch an Klarheit mangelt und bei den Indikatoren Outputs, nicht Ergebnisse im Vordergrund stehen und dass wichtige Ergebnisindikatoren fehlen; stellt fest, dass der Rechnungshof der Kommission empfiehlt, den Austausch über bewährte Verfahren in den Plänen zu fördern und den künftigen Überwachungsrahmen der GAP zu stärken;
116. nimmt den Sonderbericht 19/2024 des Rechnungshofs über den ökologischen/biologischen Landbau in der EU und die Antwort der Kommission zur Kenntnis; stellt erneut mit Besorgnis fest, dass nach Ansicht des Rechnungshofs ein schwacher strategischer Rahmen und Datenbeschränkungen verhindern, dass die Auswirkungen der Politik gemessen werden können; vertritt die Ansicht, dass die verstärkte Konzentration auf Leistung und die Festlegung von Zielvorgaben und Indikatoren sowie die damit verbundene Überwachung der Ergebnisse in allen EU-Politikbereichen dadurch unterstützt werden muss, dass die Kapazitäten der Kommission zur Festlegung von Leistungsrahmen und zur Überwachung der Leistung in gleichem Maße ausgebaut werden;
117. begrüßt die durch Marktmaßnahmen im Weinsektor erzielte Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um solche Erfolge auch in anderen Wirtschaftszweigen zu erzielen;

118. weist darauf hin, dass Demokratie und Pluralismus in Artikel 2 EUV verankerte Grundwerte der EU sind; weist ferner darauf hin, dass die EU-Organe im Einklang mit Artikel 11 EUV den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben müssen, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der EU öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, um einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu pflegen; betont, dass die in Artikel 13 EUV festgelegte Gewaltenteilung zwischen den Organen stets geachtet werden muss und dass die EU-Organe loyal zusammenarbeiten müssen;
119. nimmt die Bedeutung des LIFE-Programms zur Kenntnis; weist erneut auf die Bestimmungen der LIFE+-Verordnung hin, unter anderem auf die Bestimmungen über Betriebskostenzuschüsse, die Fördervoraussetzungen, die Gewährungskriterien, die Gesamtzuweisung für 2021-2027 und die Verteilung der Mittel innerhalb des Programms;
120. stellt fest, dass einige Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses Zugang zu einer Reihe von Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen des LIFE-Programms sowie weiterer Finanzierungsprogramme der EU beantragt haben und im Februar 2024 nach einer Prüfung Bedenken hinsichtlich des Inhalts mehrerer Programme geäußert haben; stellt fest, dass der Kommission und ihrem Internen Auditdienst (IAS) zunächst kein Problem bekannt war, die Kommission jedoch eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um den Bedenken Rechnung zu tragen; weist auf die Anfragen zur schriftlichen Beantwortung zur Entlastung und die Anhörungen mit der Generalsekretärin der Kommission vom 5. November 2024 sowie mit den für die Rubrik 3 des MFR zuständigen Kommissionsmitgliedern vom 12. November und dem für Haushalt und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied vom 9. Dezember 2024 hin, in denen die Bedenken und die Antwort der Kommission erörtert wurden;
121. nimmt die von einigen Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses geäußerten Bedenken darüber zur Kenntnis, dass bestimmte Finanzhilfevereinbarungen zwischen der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) und Begünstigten wie Organisationen der Zivilgesellschaft und privaten Unternehmen im Rahmen des LIFE-Programms „Arbeitspläne“ enthalten, die detaillierte Interessenvertretungsmaßnahmen gegenüber den EU-Organen oder deren Vertretern vorsehen, sowie weitere Maßnahmen, die auf bestimmte Handelsabkommen ausgerichtet sind, über die die EU verhandelt hat, oder Prozesse, die von den jeweiligen Einrichtungen geführt werden sollen; stellt fest, dass dies möglicherweise als Eingriff in die interne Beschlussfassung in den EU-Organen ausgelegt werden könnte; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Finanzhilfevereinbarungen, die bei einigen Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses Bedenken hervorriefen, rechtlich analysiert hat, wobei sie zu dem Schluss kam, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffenden Einrichtungen gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen oder ihre Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex verstößen haben, dass die Kommission jedoch einige Begünstigte aufgefordert hat, die Finanzhilfevereinbarungen, die spezifische Bestimmungen enthielten, die ein potenzielles Reputationsrisiko bergen, zu ändern; stellt ferner fest, dass alle Finanzhilfevereinbarungen einen Hinweis darauf enthalten, dass die Ansichten des Begünstigten keineswegs die Ansichten der EU widergeben und die Bewilligungsbehörde nicht für sie verantwortlich gemacht werden kann;
122. betont, dass die Finanzierung durch die EU nicht dazu beitragen sollte, die

Rechtsstaatlichkeit oder die Werte, auf denen die EU beruht, zu untergraben; weist erneut auf die Bestimmungen des Artikels 163 der Haushaltsoordnung hin; hält es für entscheidend, dass es keine Finanzierung ohne Rückverfolgbarkeit der Mittel geben sollte;

123. nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission ergriffen hat, um auf die Anschuldigungen einzugehen, darunter die Herausgabe von Leitlinien für die Kommissionsdienststellen zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Durchführung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU sowie die Überprüfung der Vertragsportfolios dieser Dienststellen, um zu ermitteln, welche Vereinbarungen nicht im Einklang mit den Leitlinien stehen; nimmt die bisher von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis und sieht den Ergebnissen der vom Managementkontrollgremium der Kommission angeforderten Überprüfung sämtlicher Finanzhilfevereinbarungen mit Begünstigten erwartungsvoll entgegen;
124. nimmt die Entscheidungsstruktur zur Kenntnis, zu der auch der Bewertungsausschuss der CINEA gehört und die über Verträge zwischen der Kommission und Begünstigten entscheidet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Entscheidungsstruktur der CINEA, die über die zu vergebenden Aufträge entscheidet, einer klaren Rechenschaftspflicht unterliegt sowie mit klaren Zuständigkeiten ausgestattet und praxisorientiert aufgebaut ist;
125. stellt fest, dass die Exekutivagentur jährliche Bottom-up-Risikomanagementprüfungen durchführt und dass bei diesen Prüfungen keine kritischen Risiken ermittelt wurden; stellt fest, dass unabhängig vom Finanzierungsprogramm die Bewertungsverfahren kontinuierlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden sollten;
126. nimmt Medienberichte zur Kenntnis, wonach die Präsidentin der Kommission einen bezahlten Sonderberater für die Erstellung eines Berichts über den strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft der EU eingestellt hat, der ein Gehalt erhalten hat, das dem eines Generaldirektors in der Kommission entspricht; betrachtet die Vergütung aller Sonderberater und den Ermessensspielraum der Kommission bei der Festlegung von deren Vergütung mit Besorgnis, da dies zu willkürlich wirkender Ungleichheit führt;

#### *Empfehlungen*

127. fordert die Kommission auf,
  - i) die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von Leistungsdaten und der Aggregation von Daten für den jährlichen Leistungsbericht genau zu überwachen und die Entlastungsbehörde über Probleme im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der Leistungsdaten zu unterrichten, insbesondere wenn es sich um manuell aggregierte Daten handelt;
  - ii) der Entlastungsbehörde mitzuteilen, wie der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass seit einigen Jahren eine Reihe von Fehlern hätte verhindert werden können, wenn die Kommission und die Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen genutzt hätten, und warum es der

- Kommission und den Mitgliedstaaten nicht gelingt, dieses Problem angemessen anzugehen;
- iii) die aus ihrer Reaktion auf die Proteste der Landwirte gezogenen Lehren in Bezug auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands bei künftigen politischen Initiativen anzuwenden und dabei das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung von Mitteln bei geringeren Kontrollmaßnahmen bzw. das Risiko einer zu großen Abweichung zwischen den Mitgliedstaaten, wenn Ermessensbefugnisse ohne sachgerechte Aufsicht genutzt werden, zu berücksichtigen;
  - iv) die Entlastungsbehörde über die Einziehungsquoten bei den Agrarausgaben auf dem Laufenden zu halten, insbesondere, wenn sich die Quote im Vergleich zur Einziehungsquote im Rahmen der vorherigen GAP verschlechtert, und die Ursachen für die Verschlechterung rasch zu beseitigen, wobei auch die Einführung neuer Anreize für die Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einziehung von Mitteln zu prüfen ist;
  - v) die unterschiedlichen Zielsetzungen der Strategiepläne zu bewerten und die Entlastungsbehörde darüber zu informieren, ob es Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten gibt, die die Chancengleichheit für die Landwirte gefährden, und zu bewerten, wie die Kommission diese Diskrepanzen ausräumt;
  - vi) ihre Kapazitäten für die Aufstellung von Leistungsrahmen, die Festlegung von Zielen und Indikatoren und die Sicherstellung, dass diejenigen, die zu den Ergebnissen beitragen, seien es die Mitgliedstaaten oder die Begünstigten, für ihre Beiträge Rechenschaft ablegen, besser zu nutzen;
  - vii) die Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission zu aktualisieren, um darauf zu achten, dass eine klare Trennung von Exekutive und Legislative der EU befürwortet und aufrechterhalten wird;
  - viii) auf Kommissionsebene für eine klare und umfassende Strategie hinsichtlich der Frage zu sorgen, wie die finanziellen Interessen der EU besser geschützt werden können, sicherzustellen, dass die EU-Mittel für die vorgesehenen Zwecke ausgegeben werden, und die Bestimmungen der Haushaltsordnung sorgfältig anzuwenden, unter anderem indem sichergestellt wird, dass Finanzhilfevereinbarungen ausgesetzt oder gekündigt werden können, wenn Begünstigte gegen EU-Rechtsvorschriften verstößen;
  - ix) eine gerechte Verteilung der EU-Mittel an Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, um zu einer pluralistischen und lebendigen Gesellschaft beizutragen;
  - x) sicherzustellen, dass die 2024 angenommenen Leitlinien der Kommission von allen Anweisungsbefugten angewandt werden, und erforderlichenfalls Leitlinien weiterzuentwickeln, um Finanzhilfevereinbarungen vollständig in Einklang mit den Verträgen und den geltenden Rechtsvorschriften zu bringen;
  - xi) der Entlastungsbehörde die Ergebnisse der Überprüfung von Finanzhilfevereinbarungen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden

- kann, inwieweit die Kommission möglicherweise einem Reputationsrisiko ausgesetzt ist;
- xii) Themen wie den Drehtüreffekt, Transparenz bei Finanzierungen und Spenden, Bekämpfung der Geldwäsche, Begrenzung ausländischer Einmischung, Unabhängigkeit von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme, Meldung von Missständen und transparente Governance-Strukturen angemessen zu behandeln, und zwar in Bezug auf alle Einrichtungen, die EU-Mittel erhalten;
  - xiii) das Muster für Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Exekutivagenturen zu überprüfen, um eine klarere Aufteilung der Zuständigkeiten sicherzustellen;
  - xiv) die Prüfstellen anzusegnen, Verträge mit Begünstigten zu überprüfen und zu kennzeichnen, wenn sie Verträge ermitteln, die nicht mit der geltenden Haushaltssordnung im Einklang stehen;
  - xv) den IAS Verträge zwischen der Kommission und Begünstigten überprüfen zu lassen, um insbesondere nach Inhalten innerhalb von Arbeitspaketen zu suchen, die nicht mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltssordnung im Einklang stehen;
  - xvi) die Entscheidungsstruktur in den Bereichen der Auftragsvergabe zu bewerten und die Kommissionsdienststellen und Exekutivagenturen anzusegnen, den Inhalt der Verträge in allen Phasen besser zu kontrollieren, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die von den Antragstellern aufgeführten Arbeitspakete und wesentlichen Leistungsindikatoren mit den Zielen der jeweiligen Finanzierungsprogramme im Einklang stehen;
  - xvii) eine genauere Kategorisierung der im Finanztransparenzsystem aufgeführten Einrichtungen einzuführen;
  - xviii) ihre Vorschriften für Sonderberater zu überarbeiten, um deren willkürliche Auswahl und Vergütung zu unterbinden;
  - xix) die Umsetzung der Programme weiter zu vereinfachen und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren für die Digitalisierung von Vorgehensweisen und Verfahren zu ermitteln;
  - xx) die Qualität des Dialogs mit Landwirten aus allen Mitgliedstaaten zu verbessern;
  - xxi) rascher zu reagieren, wenn der Kommission ernste Bedenken der Entlastungsbehörde gemeldet werden;
  - xxii) angemessene Kontrollen der im Transparenz-Register aufgeführten Einrichtungen durchzuführen, damit sie ihre Tätigkeiten umfassend im Register auflisten;
  - xxiii) die Zuständigkeiten bei der Umsetzung von kooperativen Plattformen eindeutiger festzulegen;

- xxiv) das Managementkontrollgremium anzugeben, dem Internen Auditdienst konsolidierte Informationen über die Liste der kritischen Risiken zu übermitteln, und dafür zu sorgen, dass die Exekutivagenturen auf potenzielle Risiken reagieren und für eine transparente Auswahl unabhängiger Bewerter sorgen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ihre Unabhängigkeit sicherzustellen;
- xxv) alle Generaldirektionen und Exekutivagenturen anzugeben, die Verteilung der für die Prüfung vorgesehenen Mittel zu überprüfen, damit ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen;
- xxvi) dafür zu sorgen, dass Vorschläge für mehrjährige Arbeitsprogramme im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten der EU klare Leitlinien für Tätigkeiten, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, klarere Vorschriften über die Prüfung von Anträgen und zulässige Inhalte sowie klarere Anforderungen an die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Verwendung von EU-Mitteln, auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten im Rahmen des EU-Transparenzregisters, enthalten;
- xxvii) sicherzustellen, dass bei allen Finanzhilfevereinbarungen die zu erfüllenden Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Sichtbarkeit der Mittel eingehalten werden;

### ***Migration und Grenzmanagement***

128. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel 2023 für die Programme unter der MFR-Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ auf 2,7 Mrd. EUR (1,4 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 1,2 Mrd. EUR (46,5 %) für drei dezentrale Agenturen, d. h. für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX), die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), 1 Mrd. EUR (38,6 %) für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und 0,4 Mrd. EUR (14,9 %) für den Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF);
129. stellt fest, dass ein erheblicher Teil der Ausgaben unter der MFR-Rubrik 4 im Jahr 2023 erneut den Abschluss noch ausstehender Projekte aus dem MFR 2014–2020 traf; stellt fest, dass 18 % der nationalen AMIF-Programme für den Zeitraum 2014–2020 bis Ende 2023 noch nicht gemeldet worden waren und dass die letzten Jahresrechnungen und der Antrag auf Zahlung des Restbetrags dieser Mittel von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Abschlusspakets bis spätestens 31. Dezember 2024 vorgelegt werden müssen;
130. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 23 Vorgängen geprüft hat, die nicht groß genug ist, um für die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 repräsentativ zu sein, und dass er daher keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für diese Rubriken vornehmen kann; stellt darüber hinaus fest, dass die Prüfungsergebnisse des Hofs zeigen, dass die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 von Problemen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit und der Auftragsvergabe betroffen waren und es sich hierbei um einen Bereich mit hohem Risiko handelt (wobei sieben von 23 geprüften Vorgängen, d. h. 30,4 %, fehlerbehaftet waren); stellt besorgt fest, dass der Rechnungshof vier quantifizierbare Fehler aufgedeckt hat, die sich finanziell auf die

Beträge zulasten des Unionshaushalts ausgewirkt haben, und dass er darüber hinaus zehn weitere Fälle der Nichteinhaltung von Rechts- und Finanzvorschriften ermittelt hat (die keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten); fordert den Rechnungshof daher auf, eine klare Schätzung der Fehlerquote für Rubrik 4 vorzulegen; weist darauf hin, dass die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Migration und Grenzmanagement 2023 bei 1,1 % lag;

131. stellt fest, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht für 2023 akzeptiert hat, den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel der GD HOME im Wege der geteilten Mittelverwaltung zuständig sind, weitere Orientierungshilfen zu den geltenden Vorschriften an die Hand zu geben; bedauert, dass die Kommission die früheren Empfehlungen des Rechnungshofs noch nicht vollständig umgesetzt hat, obwohl dies bis Ende 2023 erfolgen sollte; stellt fest, dass die GD HOME derzeit eine Neubewertung ihrer Ex-ante-Methode vornimmt, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, die für die Gewährung von Finanzhilfen nach 2021 gelten, und dass bei dieser Neubewertung auch die einschlägigen Empfehlungen des Rechnungshofs und die Empfehlungen aus der Prüfung berücksichtigt werden, die der IAS zur Vorbereitung auf den Abschluss von Maßnahmen und Programmen durchgeführt hat, die im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des AMIF 2014–2020 im Wege der direkten und geteilten Mittelverwaltung finanziert werden;
132. stellt mit Besorgnis fest, dass im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD HOME für 2023 zwei Vorbehalte hinsichtlich der Zuverlässigkeitserklärung geltend gemacht wurden und dass ein Vorbehalt die Umsetzung des AMIF und des ISF 2014–2020 in mehreren Mitgliedstaaten und der andere die Umsetzung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) 2021–2027 in einem Mitgliedstaat betrifft; begrüßt die Zusage der Kommission, Abhilfemaßnahmen für die zugrunde liegenden Probleme zu ergreifen, die die Vorbehalte erforderlich machten;
133. begrüßt die Fortschritte, die der Rechnungshof bei seiner Überprüfung der vorbereitenden Arbeiten festgestellt hat, die von fünf Prüfbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung des Übergangs des AMIF, des BMVI und ISF zur Dachverordnung des MFR 2021–2027 geleistet wurden; stellt fest, dass diese Prüfbehörden dem Rechnungshof mitgeteilt haben, dass die Unterstützung und Anleitung, die die GD HOME ihnen zur Verfügung gestellt hat, zufriedenstellend waren; stellt mit Sorge fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs vier von fünf Prüfbehörden der Mitgliedstaaten ihre Prüfungsstrategien noch nicht abgeschlossen hatten;
134. nimmt die Annahme des neuen Migrations- und Asylpakets zur Kenntnis; begrüßt, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR 2021–2027 für den Zeitraum 2024–2027 zusätzliche 2 Mrd. EUR für Migration und Grenzmanagement bereitgestellt wurden, um die wachsenden Herausforderungen in diesem Bereich, die sich aus dem derzeitigen geopolitischen Kontext ergeben, zu bewältigen; stellt jedoch fest, dass möglicherweise zusätzliche Mittel für die vollständige Umsetzung des Pakets benötigt werden; fordert die rasche Umsetzung des Pakets in den Mitgliedstaaten;
135. betont, dass die Sicherung der Außengrenzen der Union eine Säule des neuen Migrations- und Asylpakets bildet; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der illegalen Einreisen in die Union nach Angaben der Kommission im Jahr 2023 auf 380 000

gestiegen ist, gegenüber 330 000 im Jahr 2022; stellt fest, dass im Rahmen des BMVI Unterstützung dabei geleistet werden kann, dass die an den Außengrenzen der Union gelegenen Mitgliedstaaten über die Ressourcen für Infrastruktur, Einrichtungen und Anlagen verfügen, die zur Sicherung der Außengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Verbesserung der Grenzsicherheit auf elektronischem Wege und anderer Instrumente für die Grenzüberwachung, die in Anhang III der BMVI-Verordnung vorgesehen sind; nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 zur Kenntnis, wonach die Union ihre Maßnahmen verstärken wird, um irreguläre Ausreisen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, den Druck auf die EU-Grenzen und die Aufnahmekapazitäten zu verringern, Schleuser zu bekämpfen und für mehr Rückkehr zu sorgen; betont, dass schutzbedürftige Menschen besser vor Schleuser- und Menschenhandelsnetzwerken geschützt werden müssen und dass die negativen Auswirkungen der Strategie insbesondere prorussischer Kräfte, aber auch des belarussischen Regimes angegangen werden müssen, Migranten im Rahmen hybrider Angriffe zu instrumentalisieren;

136. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 beim Einsatz der Unionsfonds für die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Sorge zu tragen haben;
137. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach der AMIF 2014–2020 bei der Erleichterung der Rückkehr und Rückführung von Migranten hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist; nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich der Rechnungshof und die Kommission darin einig sind, dass die Fortschritte in diesem Bereich besonders durch die Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wurden; stellt ferner fest, dass im Jahr 2023 Rückführungsmaßnahmen mit 29,8 Mio. EUR aus dem AMIF unterstützt wurden; ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Bemühungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung unerlaubter Grenzübertritte und bei der erfolgreichen Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie bei der Integration legaler Migranten verstärken muss; sieht der Vorlage konsolidierter Informationen über die diesbezüglichen Fortschritte im Jahr 2025 im Rahmen der Ex-post-Bewertung des AMIF 2014–2020 erwartungsvoll entgegen; betont, dass die Kommission im Rahmen des auswärtigen Handelns weiterhin Maßnahmen im Bereich Migration und Asyl, einschließlich „Team Europa“-Initiativen, ergreifen sollte, wobei auch die Transparenz der Programmplanung und des Einsatzes der Fonds der Union für innere Angelegenheiten in Drittstaaten erhöht und die Rolle des Parlaments gewahrt werden muss;

### *Empfehlungen*

138. fordert die Kommission auf,
  - i) die Empfehlungen des Rechnungshofs gründlich und zeitnah umzusetzen und der Entlastungsbehörde die überarbeitete Ex-ante-Methodik der GD HOME nach ihrer Fertigstellung zu übermitteln;
  - ii) die Verwaltungs- und Prüfbehörden der Mitgliedstaaten weiterhin bei der zeitnahen Finalisierung ihrer Prüfstrategien für die Mittel des MFR 2021–2027 zu unterstützen und dabei besonderes Augenmerk auf Fragen der

- Förderfähigkeit und der Auftragsvergabe sowie auf alle anderen wiederholt auftretenden Feststellungen des Rechnungshofes zu legen;
- iii) Maßnahmen zu ergreifen, um die Ergebnisse der von der Union finanzierten Maßnahmen im Hinblick auf erfolgreiche Rückführungen und die Bekämpfung der irregulären Migration zu verbessern und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der Rechtsvorschriften und der Grundwerte der Union sicherzustellen;
  - iv) Maßnahmen zu ergreifen, um die Effizienz der Ausgaben der Union für den Schutz und das Management der Außengrenzen der Europäischen Union zu erhöhen;
  - v) die fristgerechten Fortschritte bei den administrativen, operativen und rechtlichen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union zur vollständigen Umsetzung des neuen Migrations- und Asylpakets bis 2026 umgesetzt werden müssen, zu überwachen, zu unterstützen und zu prüfen;
  - vi) die Transparenz der Programmplanung und des Einsatzes der Fonds für innere Angelegenheiten in Drittstaaten zu erhöhen und gleichzeitig die Rolle des Parlaments bei der Sicherstellung der demokratischen Kontrolle der Ausgaben der Union zu wahren;
  - vii) im Einklang mit Artikel 6 der Haushaltsordnung bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union die Einhaltung der Charta der Grundrechte und der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union kontinuierlich zu bewerten;

### **Sicherheit und Verteidigung**

139. stellt fest, dass sich 2023 die Haushaltssmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ auf 1,4 Mrd. EUR (0,7 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 500 Mio. EUR (38,4 %) für den Europäischen Verteidigungsfonds, 300 Mio. EUR. (19 %) für militärische Mobilität, 200 Mio. EUR (17,1 %) für dezentrale Agenturen, d. h. die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), Europol und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), 200 Mio. EUR (13,1 %) für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und 200 Mio. EUR. (12,4 %) für nukleare Sicherheit, Stilllegung und andere Bereiche;
140. stellt fest, dass ein erheblicher Teil der Ausgaben unter der MFR-Rubrik 5 im Jahr 2023 erneut den Abschluss noch ausstehender Projekte aus dem MFR 2014–2020 traf; stellt fest, dass 25 % der nationalen ISF-Programme für den Zeitraum 2014–2020 bis Ende 2023 noch nicht gemeldet worden waren und dass die letzten Jahresrechnungen und der Antrag auf Zahlung des Restbetrags dieser Mittel von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Abschlusspakets bis spätestens 31. Dezember 2024 vorgelegt werden müssen;
141. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof aus den im Abschnitt über Migration und Grenzmanagement erläuterten Gründen keine gesonderte Schätzung der Fehlerquote für die MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ vorlegen kann und dass er auf der Grundlage seiner Prüfungsergebnisse die Ausgaben unter dieser Rubrik als mit hohem Risiko behaftet ansieht; fordert den Rechnungshof daher auf, auch für

diese Rubrik eine Schätzung der Fehlerquote vorzulegen; weist darauf hin, dass die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung 2023 bei 0,5 % lag;

142. stellt fest, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs, die technischen Aspekte der Anträge auf Finanzhilfen für militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ während des Finanzhilfevergabeverfahrens sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren, nicht akzeptiert hat und dass die Kommission der Auffassung ist, dass im Rahmen ihrer derzeitigen Verfahren bereits eine Überprüfung stattfindet, ob Infrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck die Fördervoraussetzungen erfüllen;
143. weist auf die äußerst instabile geopolitische Lage in der Nachbarschaft der Union hin, wodurch seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine größere Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung, auch in Gestalt hybrider Bedrohungen, entstanden sind und sich somit ein höherer Investitionsbedarf in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Vorsorge ergeben hat; weist auf die Tatsache hin, dass die MFR-Rubrik 5, die der Sicherheit und Verteidigung gewidmet ist, die kleinste aller MFR-Rubriken ist, und stellt mit Sorge fest, dass der derzeitige Haushalt der Union für die Sicherstellung der Sicherheit und der Verteidigung ihrer Bürgerinnen und Bürger weder kurz- noch langfristig den zu bewältigenden Herausforderungen angemessen ist; stellt fest, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Verteidigungsindustrie im Jahr 2023 ausschließlich aus dem Europäischen Verteidigungsfonds stammten; weist darauf hin, dass der Europäische Verteidigungsfonds bei der Unterstützung des technologischen Fachwissens in Europa im Bereich neuer und disruptiver Technologien eine wichtige Rolle spielt; begrüßt, dass 2023 im Vergleich zum Vorjahr 72 % mehr Vorschläge auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eingereicht wurden, worin sich das starke und stetig wachsende Interesse der Akteure der europäischen Verteidigungsindustrie und der Forschungsorganisationen am Europäischen Verteidigungsfonds und die hohe Nachfrage nach Finanzmitteln in diesem Bereich zeigen; stellt fest, dass die Union im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen 2023 1,15 Mrd. EUR für 61 FuE-Projekte im Verteidigungsbereich bereitgestellt hat, die 581 Rechtsträgern aus 26 Mitgliedstaaten und Norwegen zugutekommen; stellt fest, dass an jedem Projekt durchschnittlich 17 Einrichtungen aus acht verschiedenen Mitgliedstaaten und Norwegen beteiligt sind; betont, dass bei der Unterstützung der grenzüberschreitenden F&E-Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich gleiche Wettbewerbsbedingungen wichtig sind;
144. begrüßt die Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Unterstützung von KMU im Verteidigungsbereich und begrüßt insbesondere, dass das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS), über das eine breite Palette von Instrumenten zur Unterstützung von KMU im Verteidigungsbereich bereitgestellt wird, 2023 voll angelaufen ist und ihm 224 Mio. EUR aus dem Haushalt des Europäischen Verteidigungsfonds zugewiesen wurden; würdigt ferner die Rolle des KMU-Aufschlags im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, der kleineren Akteuren und Innovatoren den Zugang zu Lieferketten im Verteidigungsbereich erleichtert; stellt fest, dass bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds im Jahr 2023 42 % der für eine Finanzierung ausgewählten Unternehmen KMU waren, der Anteil somit höher war als im Jahr 2022 (38,2 %), und dass 18 % der Mittel, die bei den Aufforderungen zur

Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds insgesamt verfügbar waren, KMU zugewiesen wurden;

145. weist darauf hin, dass die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung ein Vorläuferprogramm des Europäischen Verteidigungsfonds mit einem Budget von 90 Mio. EUR war, mit dem 18 Forschungsprojekte finanziert wurden, die im Anschluss an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2017 bis 2019 ausgewählt worden waren; weist außerdem darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht 10/2023 mit dem Titel „Die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung“ festgestellt hat, dass es der Union nach wie vor an einer langfristigen Strategie für die Projekte im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds fehlt, insbesondere was die Auswirkungen, weitere Forschung, Entwicklung, Fertigung und Beschaffung betrifft; begrüßt, dass die Kommission alle Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert hat und bestätigt hat, dass ihre Umsetzung im Gange ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission eine Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) und einen Legislativvorschlag zur Einrichtung des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) angenommen hat und zugesagt hat, den Europäischen Verteidigungsfonds auszubauen; ist jedoch in Anbetracht der geopolitischen Gegebenheiten, vor denen die Union steht, besorgt darüber, dass die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs erst für das Jahr 2026 erwartet wird;
146. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 10/2023 auf die begrenzte Verfügbarkeit von Humanressourcen bei der Kommission und auf das daraus resultierende Risiko für den Europäischen Verteidigungsfonds hingewiesen hat; stellt fest, dass die zunehmende Zahl von zu bewertenden Vorschlägen und von zu verwaltenden Projekten eine erhebliche Belastung für das Personal mit sich bringt; nimmt ferner den hohen Anteil abgeordneter nationaler Sachverständiger (17 %) am Personal der GD DEFIS im Jahr 2023 und die Absicht der GD DEFIS zur Kenntnis, das Personal durch die Auswahl von Beamten im Rahmen gesonderter EPSO-Auswahlverfahren im Bereich Raumfahrt und Verteidigung aufzustocken, für die die Reservelisten im November 2023 fertiggestellt wurden;
147. stellt fest, dass die Umsetzung des „Aktionsplans zur militärischen Mobilität 2.0“ im Gange ist, wobei im Zeitraum 2021–2027 im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 1,74 Mrd. EUR für Verkehrsinfrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck bereitgestellt werden; stellt fest, dass die Union bislang 95 Projekte zur militärischen Mobilität in 21 Mitgliedstaaten kofinanziert hat und dass 94 dieser Projekte noch im Gange sind und die meisten von ihnen voraussichtlich 2026 oder 2027 abgeschlossen werden; stellt mit Besorgnis fest, dass nach drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die gesamte Mittelausstattung für militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den laufenden Programmplanungszeitraum bereits ausgeschöpft ist; ist der Ansicht, dass mit der raschen Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Vorabausstattung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2022 und 2023 zwar der Notwendigkeit Rechnung getragen wurde, die Entwicklung der Sicherheitslage in Europa nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu berücksichtigen, dass dies aber gleichzeitig die Finanzierung durch die Union unbeständig und unvorhersehbar werden ließ, da für einen Zeitraum von mehr als vier Jahren, bis der MFR für die Zeit nach 2027 in Kraft tritt, keine weiteren Unionsmittel für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für militärische Mobilität zur

Verfügung stehen, um Infrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck zu finanzieren; weist auf die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 04/2025 hin, denen zufolge der Aktionsplan nicht auf einer ausreichend soliden Grundlage beruht und dass die Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele – der Sicherstellung der zügigen und nahtlosen Bewegung von militärischem Personal, militärischem Material und militärischen Mitteln, auch kurzfristig und in großem Maßstab – aufgrund einiger konzeptioneller Schwachstellen und verbleibender Hindernisse bei der Umsetzung bisher unterschiedlich ausfielen; stellt fest, dass nach Ansicht der Kommission weitere Maßnahmen erforderlich sind, um Verkehrsinfrastrukturkorridore mit doppeltem Verwendungszweck zu stärken, auch in Bezug auf ordnungspolitische Fragen wie Genehmigungsverfahren für den grenzüberschreitenden Verkehr; weist auf die Bemerkung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission keine stichhaltige Schätzung der Mittel vorgenommen hat, die insgesamt erforderlich sind, damit die Ziele und Zielwerte des Plans erreicht werden können; bedauert, dass 2023 nur 300 Mio. EUR für militärische Mobilität ausgegeben wurden, und ist besorgt darüber, dass sich die Überzeichnungsrate bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Mittelausstattung für militärische Mobilität auf das Vierfache belief, worin sich das gestiegene Interesse der Mitgliedstaaten und der Projektbegünstigten zeigte;

148. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission sich entschieden hat, mit der Annahme der Initiative „ReArm EU“ ohne vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments fortzufahren; bedauert, dass durch diese Entscheidung das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts übergangen und die Rolle des Parlaments als gesetzgebendes Organ bei der Gestaltung der strategischen Prioritäten und der Haushaltsprioritäten untergraben wurde; fordert die Kommission dazu auf, keine umfangreichen politischen Instrumente mit Auswirkungen auf die finanzielle und strategische Architektur der EU einzuführen, ohne den Befugnissen des Parlaments vollumfänglich Rechnung zu tragen;
149. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die Union und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert hat, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, Russland als einen dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat einzustufen;

#### *Empfehlungen*

150. fordert die Kommission auf,
  - i) möglichst bald eine längerfristige Strategie für den Europäischen Verteidigungsfonds auszuarbeiten, die auf den Erfahrungen mit der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung und den Empfehlungen des Rechnungshofs aufbaut;
  - ii) die Bereitstellung angemessener Ressourcen sicherzustellen, um die Verteidigungszusammenarbeit der Union kurzfristig durch den Entwurf des Haushaltsplans 2026 und die baldige Einstellung von Sachverständigen sowie mittelfristig im Rahmen des Vorschlags der Kommission für den nächsten MFR zu verbessern;
  - iii) die militärische Mobilität in der Union weiter zu stärken, indem die verfügbaren Finanzmittel für die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturkorridore mit

doppeltem Verwendungszweck erheblich aufgestockt und Maßnahmen ergriffen werden, um administrative, verfahrenstechnische und ordnungsrechtliche Hindernisse für grenzüberschreitende militärische Bewegungen aus dem Weg zu räumen, wobei mit Unionsmitteln in erster Linie die Projekte, die am besten auf die aktuelle Bedrohungslage in Europa zugeschnitten sind, gefördert werden sollten, und die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs aus seinem Sonderbericht 04/2025 zu berücksichtigen;

- iv) Maßnahmen zu ergreifen, um – entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs – sicherzustellen, dass der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Projektkriterien für Infrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der militärischen Mobilität Genüge getan wird;

### ***Nachbarschaft und die Welt***

151. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik „Nachbarschaft und die Welt“ auf 15,2 Mrd. EUR (7,4 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 63,4 % für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), 16,4 % für humanitäre Hilfe (HUMA), 16 % für Heranführungshilfe (IPA III) und 4,2 % für andere Maßnahmen und Programme; stellt fest, dass sich die Zahlungen in der Rubrik „Nachbarschaft und die Welt“ 2023 auf insgesamt 15,2 Mrd. EUR beliefen, was etwa 8 % der Gesamtausgaben der Union, die Aufbau- und Resilienzfazilität ausgenommen, entspricht;
152. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 72 Vorgängen geprüft hat, die für die Ausgaben unter dieser MFR-Rubrik jedoch nicht hinreichend repräsentativ ist, und er daher keine Schätzung der Fehlerquote liefern kann; fordert den Rechnungshof zur Vorlage einer klaren Schätzung der Fehlerquote für dieses Kapitel auf, da die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass es sich hierbei um einen Bereich mit hohem Risiko handelt (37 der 72 geprüften Vorgänge, d. h. 51,4 %, wiesen Fehler auf); stellt fest, dass der Rechnungshof 31 Fehler festgestellt hat, die finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten und bei denen es sich um nicht förderfähige Begünstigte, nicht förderfähige Kosten oder nicht getätigte Ausgaben oder Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge handelte und die damit Bereiche betrafen, aus denen auf ein unzuverlässiges Funktionieren der Kontrollmechanismen geschlossen werden könnte;
153. stellt darüber hinaus fest, dass der Rechnungshof 19 Fälle von Verstößen gegen rechtliche und finanzielle Bestimmungen aufgedeckt hat, von denen keiner direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Union hatte, und dass dabei Probleme wie unklare Kostenzuweisungen, Nichteinhaltung der Sichtbarkeitsregeln und eine unzureichende Dokumentation festgestellt wurden;
154. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof bei einem von der Union finanzierten Projekt der GD NEAR, das unter indirekter Mittelverwaltung stand, eine erhebliche Nichteinhaltung der Sichtbarkeitsregeln festgestellt hat, und dass es dabei um eine mit einer internationalen Organisation unterzeichnete Beitragsvereinbarung über 21,2 Mio. EUR im Rahmen eines Projekts ging, mit dem die Länder der Östlichen Partnerschaft bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unterstützt werden sollten; stellt fest, dass dem Rechnungshof zufolge die meisten von ihm kontrollierten

Spenderzertifikate keine Bestätigung enthielten, dass die gespendete medizinische Ausrüstung von der Union finanziert wurde; weist erneut darauf hin, dass die Empfänger von Unionsmitteln deutlich darauf hinweisen müssen, dass die Union die von ihnen durchgeführte Maßnahme finanziert oder kofinanziert hat; nimmt die Antworten der Kommission zur Kenntnis, denen zufolge sie derzeit mit den Vereinten Nationen neue Leitlinien für Kommunikation und Sichtbarkeit erörtert, um das Risiko einzudämmen, dass bei der Einhaltung der Sichtbarkeitsregeln Fehler gemacht werden;

155. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof bei seiner IT-Prüfung der Komponente des Informationssystems OPSYS für das Zugangsmanagement und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Nutzer drei Mängel festgestellt hat, darunter i) dass die Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) das Verfahren für die Gewährung und den Entzug von Zugangsrechten für Systemadministratoren und Standardnutzer nicht formalisiert hat, ii) dass vier Fälle vorlagen, in denen Standardnutzer mehr Zugangsrechte hatten, als sie für ihre Tätigkeit benötigten, was gegen die IT-Standards der Kommission verstößt, und iii), dass die GD INTPA nicht alle Administratorenkonten verwaltete, die Bediensteten anderer Generaldirektionen gehörten; ist besorgt darüber, dass diese Schwachstellen das Risiko eines unangemessenen Zugangs zum System und der Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren für die Durchführung von Projekten im Bereich des auswärtigen Handelns erhöhen und darüber hinaus die Integrität der Systemprozesse und -daten beeinträchtigen;
156. stellt fest, dass die Kommission den Austausch mit internationalen Organisationen intensiviert hat, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Prüfer des Rechnungshofs bei der Prüfung von von der Union finanzierten Projekten uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen erhalten müssen, und dass die Kommission Initiativen unterstützt hat, um dauerhafte Lösungen für Fragen des Zugangs zu und der Aufbewahrung von Unterlagen zu finden; nimmt allerdings die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, wonach trotz aller Bemühungen nach wie vor gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu Unterlagen bestehen, die auf den bestehenden Rechtsrahmen der Durchführungspartner zurückzuführen sind und sich in naher Zukunft voraussichtlich nicht ändern werden;
157. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Ansatz der Konditionalität im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), wonach Rechtsstaatlichkeit vorausgesetzt wird, zu verbessern, damit das Instrument seinen Zweck erfüllen kann, die Beitrittsländer wirksam auf die Erfüllung der Bedingungen für den Beitritt zur Union vorzubereiten; fordert die Kommission erneut auf, die Empfehlungen aus dem Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, damit die Finanzhilfe der Union zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans tatsächlich ihre Wirkung entfaltet, insbesondere, indem sie Leitlinien zur Anwendung der Bestimmungen über Modulation und Konditionalität im Rahmen des IPA III ausarbeitet;
158. betont, dass mit Unionsmitteln unter keinen Umständen mittel- oder unmittelbar Terrorismus finanziert werden darf und daher keine Einrichtungen unterstützt werden dürfen, die mit der Hamas oder einer anderen terroristischen oder extremistischen Organisation im Zusammenhang stehen; stellt fest, dass es zu diesem Zweck legitim ist, dass alle Endbegünstigten von EU-Hilfe in Drittländern bekannt sein und eindeutig identifiziert werden müssen; betont, dass die Verteilung und Verwendung von Hilfe

streng kontrolliert werden muss, um den Missbrauch von Mitteln zu verhindern;

159. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Kommission die Islamische Universität für Wissenschaft und Technologie in Gaziantep finanziert hat, die nachweislich Verbindungen zur Hamas, einer terroristischen Organisation, unterhält; fordert die Kommission auf, alle Kontakte zu dieser Universität und anderen Universitäten mit Verbindungen zu terroristischen Organisationen abzubrechen;<sup>160.</sup> fordert die Kommission auch nachdrücklich auf, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Unterstützung und humanitärer Hilfe für die palästinensische Bevölkerung vollumfänglich auf vertrauenswürdige Partner zurückzugreifen, beispielsweise die WHO, das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP), UNICEF oder verschiedene Organisationen des Roten Halbmonds; weist erneut darauf hin, dass es für die Kommission enorm wichtig ist, für unabhängige Kontrollen des UNRWA durch externe Sachverständige, den Rechnungshof und erfahrene internationale Partner zu sorgen;
161. stellt fest, dass die Kommission in den letzten Monaten mit dem UNRWA zusammengearbeitet hat, um die auf Neutralität ausgerichteten Prozesse und Kontrollsysteme in der Agentur zu verbessern, und zwar im Einklang mit den Ergebnissen der Untersuchungen des OIOS der Vereinten Nationen zu den Vorwürfen der Beteiligung von 19 UNRWA-Mitarbeitern an dem Anschlag vom 7. Oktober 2023, und um die Anwendung des vom UNRWA vorgelegten Aktionsplans zu überwachen, mit dem die Empfehlungen der unabhängigen Prüfgruppe unter Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna zur Stärkung der Kontrolle und Aufsicht überwacht werden sollen; stellt fest, dass die Kommission den Finanzierungsbeschluss der Union für 2024 für das UNRWA neu bewertet hat und dass die Union durch einen Briefwechsel zwischen Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi und dem Generalkommissar des UNRWA, Philippe Lazzarini, im April 2024 eine Einigung über die Unterstützung der Union für das UNRWA erzielt hat, die an Bedingungen und eine Reihe von Etappenzielen in Bezug auf drei Arbeitsbereiche geknüpft ist, zu denen die Überprüfung des UNRWA-Personals, eine Prüfung durch die Union sowie die Stärkung der Abteilung für interne Untersuchungen und Ethik gehören; stellt fest, dass die Unterstützung durch die Union wieder aufgenommen wurde;
162. weist erneut darauf hin, dass die Palästinensische Behörde bis zum nächsten Schuljahr sämtliche Lehrmaterialien und -inhalte entfernen muss, die nicht den UNESCO-Standards entsprechen, insbesondere solche, die Antisemitismus im Sinne der Klassifizierung der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken, die von der Union gebilligt wurde, Aufstachelung zu Gewalt, Hetze und Verherrlichung von Terrorismus enthalten; weist auf die Bestimmungen früherer Entlastungsentschließungen hin; betont, dass die finanzielle Unterstützung der Palästinensischen Behörde durch die Union im Bildungsbereich unter der Bedingung gewährt werden sollte, dass die Inhalte der Schulbücher den UNESCO-Standards entsprechen und alle antisemitischen Bezüge gestrichen und Beispiele, die zu Hass und Gewalt aufstacheln, entfernt wurden, wie dies in den Entschließungen zu den Entlastungsbeschlüssen wiederholt gefordert wurde; weist auf die Ergebnisse des von der Union finanzierten Berichts des Georg Eckert-Instituts hin, in dem ein komplexes Bild der Schulbücher gezeichnet wurde; stellt fest, dass die palästinensischen Schulbücher nicht von der Union finanziert werden und dass sie auch nicht in den Verantwortungsbereich des UNWRA fallen, das trotzdem alle herausgegebenen Schulbücher überprüft, um auf problematische Inhalte zu reagieren; stellt fest, dass die Kommission eine engmaschige Kontrolle vornehmen wird, damit

sichergestellt ist, dass weder direkt noch indirekt Mittel der Union dafür bereitgestellt werden, derartige Lehrmaterialien, einschließlich derer, die von Organisationen der VN zur Verfügung gestellt werden, zu verfassen, im Unterricht zu verwenden oder palästinensischen Kindern zugänglich zu machen;

163. nimmt zur Kenntnis, dass die GD NEAR in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 eingeräumt hat, dass Projekte in Kyjiw zwar regelmäßig besucht wurden, die Überwachung vor Ort und Projektbesichtigungen in anderen ukrainischen Regionen aufgrund der Sicherheitslage jedoch nur in beschränktem Umfang stattgefunden haben; stellt ferner fest, dass die Einschränkungen bei der angemessenen Überwachung von Projekten in der Ukraine erneut zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 der GD NEAR geführt haben und dass gegenwärtig Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden, wie etwa die Überwachung der Fortschritte bei der Projektdurchführung durch Aktenprüfungen, Online-Lösungen und die Nutzung eines Dienstleisters;
164. begrüßt, dass das OLAF den Behörden gezielte Unterstützung bei der Betrugsbekämpfung leistet, und unterstützt den Beitritt der Ukraine zum Betrugsbekämpfungsprogramm der Union; stellt fest, dass das Rahmenabkommen über die Fazilität für die Ukraine, das im Juni 2024 in Kraft trat, rechtsverbindliche Bestimmungen für die Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der Mittel im Rahmen der Fazilität, außerdem Maßnahmen zur Verhinderung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie Bestimmungen über die Rolle des OLAF und der EUStA enthält; begrüßt darüber hinaus, dass die Kommission gemäß Artikel 36 der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine im Juni 2024 einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Bewertung der Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Ukraine für die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel und bei der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung von Unionsmitteln im Rahmen der Fazilität für die Ukraine zu unterstützen; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Prüfungsausschusses zu informieren, um eine angemessene parlamentarische Kontrolle sicherzustellen;
165. nimmt mit Besorgnis die jüngsten Berichte über die Ergebnisse des Entwurfs eines Prüfungsberichts über das Sekretariat der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OACPS), der von der Kommission finanziert wurde, zur Kenntnis, in dem von mutmaßlichem Betrug, ausstehenden Gehaltszahlungen und weiteren Verbindlichkeiten die Rede ist; stellt fest, dass die Kommission dem Bericht zufolge das Sekretariat im Jahr 2023 mit 3,7 Mio. EUR unterstützt hat und sich seit März 2024 bemüht, 3,6 Mio. EUR wiederzuerlangen; fordert die Kommission auf, für vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, Zugang zum Prüfbericht zu gewähren und die Mitglieder des Parlaments über die konkret ergriffenen Schritte zu informieren;
166. fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs aus seiner Stellungnahme 03/2024 die Empfehlungen zur Garantie für Außenmaßnahmen in den Legislativvorschlag für den neuen MFR aufzunehmen, um die Bewertung der Kommission zu ergänzen, insbesondere was den verstärkten Rückgriff auf Mischfinanzierungen (Finanzhilfen) in den am wenigsten entwickelten Ländern und in fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern betrifft, und sich mit den relevanten Interessengruppen, einschließlich Akteuren der Zivilgesellschaft,

abzustimmen;

167. ist besorgt darüber, dass im Rahmen des neuen flexiblen Finanzrahmens zur Unterstützung von Investitionen EFSD+-Mittel für Länder bereitgestellt wurden, in denen Global-Gateway-Investitionen leichter umzusetzen sind, was der Bevorzugung der am wenigsten entwickelten Länder und von instabilen und von Konflikten betroffenen Ländern zuwiderläuft; fordert eine Berichterstattung über das Volumen der EFSD+-Mittel, die in diesen Ländern zugewiesen und vertraglich festgelegt wurden, sowie Transparenz darüber, wie die in den nationalen Mehrjahresrichtprogrammen vorgesehene Quote an Zuweisungen an die am wenigsten entwickelten Länder in den regionalen Mehrjahresrichtprogrammen eingehalten wird;
168. begrüßt die Global-Gateway-Strategie zwar als eine konzertierte Antwort der Union auf globale Herausforderungen, bekräftigt jedoch, dass Maßnahmen, mit denen öffentliche und private Investitionen zusammengeführt werden, stets auf dem durch die Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ vorgegebenen Rechtsrahmen, der Agenda 2030 sowie den Bedürfnissen der Partnerländer beruhen müssen, die im Rahmen eines ehrlichen Dialogs auf Augenhöhe mitgeteilt werden; ist besorgt über die Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Global-Gateway-Programmen; fordert daher mehr Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sowie solide Überwachungs- und Bewertungsmechanismen im Rahmen von „Global Gateway“- und „Team Europe“-Initiativen; fordert eine zentralisierte, öffentlich zugängliche und regelmäßig aktualisierte Plattform, auf der die Global-Gateway-Projekte samt ihren Zielen, Finanzierungsquellen, Umsetzungspartnern und erwarteten Ergebnissen detailliert aufgeführt werden;

#### ***Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)***

169. stellt fest, dass der Rechnungshof zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge eine Stichprobe von 140 Vorgängen untersucht hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben des Europäischen Entwicklungsfonds abbildeten; stellt ferner fest, dass dies 31 Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika, 87 von 14 EU-Delegationen<sup>1</sup> bewilligte Vorgänge und 19 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Zahlungen umfasste;
170. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass von den 140 geprüften Vorgängen 62 (44,3 %) Fehler aufwiesen, während es 2022 bei derselben Zahl an Vorgängen 57 (40,7 %) waren; betont darüber hinaus, dass der Rechnungshof 52 Fehler quantifiziert hat (48 im Jahr 2022) und dass er auf dieser Grundlage die Fehlerquote für das Haushaltsjahr 2023 auf 8,9 % geschätzt hat (7,1 % im Jahr 2022);
171. hebt mit Besorgnis hervor, dass die drei häufigsten Fehlerarten im Haushaltsjahr 2023 mit 45 % (51 % im Jahr 2022) nicht getätigte Ausgaben, mit 31 % (7 % im Jahr 2022) das Fehlen wesentlicher Belege und mit 23 % (24 % im Jahr 2022) nicht förderfähige Ausgaben waren;
172. nimmt die Antwort der Kommission auf Fragen zur schriftlichen Beantwortung zur Kenntnis, die an die Kommissionsmitglieder Jutta Urpilainen und Olivér Várhelyi

---

<sup>1</sup> Angola, Benin, Côte d’Ivoire, Fidschi, Ghana, Guinea-Bissau, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Gambia, Togo und Uganda.

gerichtet waren, wonach im Jahr 2023 etwa 45 % der Gesamtfehler auf eine überhöhte Abrechnung zurückzuführen seien, d. h. eine Praxis, bei der nicht getätigte Ausgaben in der Rechnungslegung als getätigte Ausgaben ausgewiesen werden, und dass diese Fehler daher vorübergehender Natur seien, da sie nach den endgültigen Abrechnungen nicht mehr vorhanden sind; stellt ferner fest, dass die Kommission ihre Partner aufgefordert hat, ihre Meldevorlagen zu überprüfen, um diese vorübergehenden Fehler zu verringern, sodass die angefallenen Ausgaben leichter ermittelt werden können, und dass die GD INTPA eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die einschlägigen Organisationen anhand eines Rahmens für das Risikomanagement zu überprüfen; stellt ferner fest, dass die GD INTPA derzeit ihre Kontrollstrategie überprüft, wobei auch ermittelt werden soll, wie Ex-ante-Kontrollen verstärkt werden können, und die Berichterstattung der Organisationen, die auf der Basis von Säulen bewertet werden, an die Kommission verbessert werden soll; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde über die Wirkung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

173. stellt fest, dass als Ergebnisse der laufenden Überprüfung der Kontrollstrategie durch die GD INTPA u. a. eine Verbesserung der Leitlinien für die Finanzberichterstattung und verstärkte Ex-ante-Kontrollen erwartet werden, um Fehler, auch in Form einer überhöhten Abrechnung, zu verhindern; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde über die Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten, die nach Abschluss dieser Überprüfung ergriffen wurden;
174. ist besorgt darüber, dass einige internationale Organisationen wie auch in den Vorjahren nur begrenzten Zugang zu Dokumenten (etwas in Form eines reinen Lesezugriffs) gewährten, was die Planung, Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfung des Rechnungshofs behinderte und zu Verzögerungen führte; stellt fest, dass Prüfungs- und Kontrollfragen bei mehreren Gelegenheiten mit Einrichtungen der Vereinten Nationen erörtert wurden, unter anderem im Rahmen der Sitzungen der gemeinsamen technischen Referenzgruppe und der einschlägigen Arbeitsgruppe des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) zwischen der EU und den Vereinten Nationen; stellt ferner fest, dass die Kommission mit den betreffenden internationalen Organisationen zusammenarbeitet und die Kommunikation mit ihnen über den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten intensiviert hat; fordert die Kommission wie in den Vorjahren auf, diese Bemühungen zu verstärken;
175. betont, dass der Bewertung des Rechnungshofs zufolge die Analyse der Restfehlerquote keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit entspricht, keine Prüfung darstellt und auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem entsprechenden Handbuch, das von der GD INTPA bereitgestellt wird, basiert; nimmt zur Kenntnis, dass die GD INTPA klarstellt, dass die Analyse der Restfehlerquote ein Schlüsselindikator für die geschätzten finanziellen Auswirkungen von Restfehlern sein soll, d. h., dass mit ihr das reibungslose Funktionieren des Systems der internen Kontrolle gemessen und somit die Korrekturkapazität der Kommission aufgezeigt wird; betont, dass der Rechnungshof wie in den Vorjahren festgestellt hat, dass die Analyse ihre Grenzen hat; nimmt ferner die bereits in den Vorjahren geäußerte Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach sich der Auftragnehmer dank der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote voll und ganz auf die Ergebnisse der Kontrollen der GD INTPA verlassen kann und das Heranziehen der Arbeit anderer Prüfer dem Zweck einer Analyse der Restfehlerquote zuwiderläuft; weist auf die Feststellung des Rechnungshofes hin, wonach in den Fällen, in denen diese vorherigen Kontrollen im

Rahmen des zwischen der Kommission und den Vereinten Nationen geschlossenen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich durchgeführt wurden, der Auftragnehmer nicht immer in der Lage ist, zusätzliche vertiefte Prüfungen durchzuführen, da durch das Rahmenabkommen die Überprüfungsrechte der Kommission eingeschränkt werden; hebt die Antwort der Kommission hervor, in der eingeräumt wird, dass die Kontrollen durch das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich eingeschränkt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, nach praktikablen Lösungen zu suchen, um dieses Problem zu lösen;

176. weist darauf hin, dass im Rahmen des EEF zwei Nothilfe-Treuhandfonds der EU (EUTF) eingerichtet wurden; weist erneut darauf hin, dass mit dem EUTF Afrika über 5 Mrd. EUR mobilisiert wurden, wobei 88 % der Beiträge (4,4 Mrd. EUR) aus dem EEF und dem Unionshaushalt stammen; bedauert, dass es trotz mehrerer entsprechender Forderungen des Parlaments bei der Verwaltung und Zuweisung dieser Mittel nach wie vor an Transparenz mangelt; ist besorgt über die Ergebnisse des Rechnungshofs, die in seinem Sonderbericht 17/2024 mit dem Titel „Der EU-Treuhandfonds für Afrika – Trotz neuer Ansätze war die Unterstützung nach wie vor nicht zielgerichtet“ enthalten sind; stellt fest, dass trotz eines innovativen Ansatzes zur Ermittlung von Menschenrechtsrisiken in einem schwierigen Umfeld diese Risiken nicht umfassend angegangen wurden und dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Bewertung potenzieller Risiken für die Menschenrechte nicht umfassend war; weist erneut darauf hin, dass die Kommission dem Rechnungshof zufolge nicht in der Lage ist, die effizientesten und wirksamsten Ansätze zur Verringerung der irregulären Migration und der Vertreibungen in Afrika zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten; bedauert, dass das neue Überwachungssystem zwar Informationen aus allen EUTF-Projekten aggregiert, jedoch Probleme im Zusammenhang mit der Datengenauigkeit aufweist; stellt fest, dass der Treuhandfonds der Union für Afrika 2025 auslaufen soll;

#### *Empfehlungen*

177. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen
  - i) und in Bezug auf das OPSYS-Anwendungssystem das Verfahren für die Gewährung und den Entzug von Zugangsrechten für Systemadministratoren und Standardnutzer zu formalisieren und zu verbessern, die Qualität der neuen Software zu erhöhen und die Ressourcen bereitzustellen, die erforderlich sind, um ihre Reife und Belastbarkeit zu verbessern,
  - ii) mehr Orientierungshilfen zu bieten und die Kontrollen zu verschärfen, damit Organisationen, die Verträge im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausführen, einschließlich internationaler Organisationen, internationaler Finanzinstitute und staatlicher Agenturen, die Sichtbarkeitsregeln einhalten,
  - iii) ihre Kommunikation mit internationalen Organisationen noch weiter zu intensivieren, damit dem Rechnungshof ein umfassender, uneingeschränkter und zeitnäher Zugang – nicht nur in Form eines reinen Lesezugriffs – zu den Dokumenten gewährt wird, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt,

- iv) angemessene Maßnahmen der Ex-ante- und der Ex-post-Kontrolle in von Instabilität gekennzeichneten Gebieten oder Konfliktgebieten einzuführen, um für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Verwendung von Unionsmitteln und für Möglichkeiten zu ihrer Einziehung zu sorgen,
- v) Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollsysteme für die Abrechnung von Vorfinanzierungen zu ergreifen, die gegenüber internationalen Organisationen geleistet werden, und
- vi) die Ex-ante-Kontrollen vor der Anerkennung von Ausgaben zu verstärken;

178. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

- i) eine strenge Überwachung mithilfe aller verfügbaren Mechanismen durchzuführen und mit dem UNRWA zusammenzuarbeiten, um für die Durchführung aller vereinbarten Maßnahmen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Tätigkeit des UNRWA unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze und der Neutralität erfolgt, was auch für die bevorstehende gemeinsame Erklärung der EU und des UNRWA und die anstehenden Finanzierungsbeschlüsse über die an Bedingungen geknüpfte Unterstützung durch die Union gilt;
- ii) sicherzustellen, dass bei allen Verträgen im Zusammenhang mit Unionsmitteln die geltenden Rechtsvorschriften der Union sowie die Grundsätze der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltungsführung in vollem Umfang eingehalten werden und dass dies auch die Überprüfung einschließt, dass es keine Unterauftragnehmer, natürlichen Personen, Teilnehmer an Workshops und/oder Schulungen oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte gibt, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen oder an der Finanzierung von Terrorismus oder terroristischen Handlungen oder an sonstigen Hasstaten und der Aufstachelung zu Hass beteiligt sind;
- iii) eine auf Fakten gestützte Ausrichtung auf geografische Gebiete und Begünstigte zu verstärken und die Genauigkeit der Berichte über Errungenschaften, die im Rahmen künftiger Entwicklungsmaßnahmen, auch im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, erzielt werden, zu verbessern;

### ***Europäische öffentliche Verwaltung***

179. stellt fest, dass die Kommission direkt für die Ausführung von 59,1 % des gesamten Verwaltungshaushalts der Union verantwortlich ist, was 7,2 Mrd. EUR entspricht; stellt ferner fest, dass 70 % der Verwaltungsausgaben auf Humanressourcen einschließlich Ruhegehälter entfallen, während die verbleibenden Ausgaben hauptsächlich durch Kosten für Gebäude, Ausrüstung, Energie, Kommunikation und IT bedingt sind; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof auch für das Jahr 2023 zu dem Schluss kam, dass der Ausgabenbereich mit einem geringen Risiko behaftet ist;
180. stellt fest, dass im Jahr 2023 2 152 Bedienstete die Kommission verlassen haben, wobei sie hauptsächlich in den Ruhestand getreten sind, gekündigt haben oder ihr Vertrag

ausgelaufen ist; stellt fest, dass diese vergleichsweise hohe Personalfluktuation der Kommission reichlich Möglichkeit bieten sollte, die weiter bestehende Unausgewogenheit bei der geografischen Zusammensetzung des Personals ihrer Dienststellen zu beseitigen;

181. legt der Kommission nahe, gemeinsam mit EPSO dafür zu sorgen, dass die erforderlichen technischen Systeme möglichst rasch eingerichtet und die Verfahren beschleunigt werden, damit sich die Kommission und andere Organe der Union auf EPSO verlassen können, wenn es darum geht, jegliche Arten von Stellen in den Organen mit hochqualifizierten und motivierten Bewerbern zu besetzen;
182. begrüßt, dass der Frauenanteil in Führungspositionen von 46,1 % im Dezember 2022 auf 47,8 % im Dezember 2023 gestiegen ist; fordert die Kommission auf, weiterhin darauf zu achten, dass auf allen Managementebenen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht und aufrechterhalten wird;
183. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und des Wohlbefindens der Bediensteten umgesetzt hat, einschließlich des Rechts auf Nichterreichbarkeit; begrüßt gleichzeitig, dass ein neuer Beschluss über die Prävention und Bekämpfung von Mobbing und Belästigung angenommen wurde, mit dem das Amt einer Hauptvertrauensperson als Schlüsselfigur bei der Bekämpfung von Mobbing und Belästigung geschaffen wurde; betont, dass für dieses Amt angemessene Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit die zahlreichen anspruchsvollen Aufgaben wirksam wahrgenommen werden können;
184. nimmt die Fortschritte der Kommission bei der Internalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkrippen zur Kenntnis;
185. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission aktualisierte Fassungen der Leitlinien für Ethiknormen für die Teilnahme der Mitglieder der Europäischen Kommission an der Wahlkampagne für das Europäische Parlament und der Leitlinien für die Teilnahme von Mitgliedern der Kommission an Wahlkampagnen auf der Ebene der Mitgliedstaaten herausgegeben hat; begrüßt ferner, dass die Kommission im März 2023 die dringend erforderlichen strengeren Vorschriften für Dienstreisen und Kosten, die von Dritten getragen werden, angenommen hat;
186. betont, dass sichergestellt werden muss, dass alle Organe der Union in Luxemburg in der Lage sind, Personal für sämtliche Beschäftigungsprofile und Laufbahnen zu gewinnen; stellt fest, dass Luxemburg unter Umständen insbesondere für Bedienstete in niedrigeren Besoldungsgruppen aufgrund der Lebenshaltungskosten weniger attraktiv ist; stellt fest, dass mit der Einigung über den Haushaltsplan für 2025 eine erste Maßnahme diesbezüglich ergriffen wurde, indem eine besondere Wohnzulage für Bedienstete in niedrigeren Besoldungsgruppen eingeführt wurde, die bei den Organen der Union in Luxemburg beschäftigt sind;
187. stellt fest, dass die Kommission das hochgesteckte Ziel verfolgt, ihre Gesamtbürofläche bis 2030 um 25 % und die Zahl ihrer Gebäude um 50 % gegenüber 2020 zu verringern; stellt fest, dass die Gesamtfläche im Jahr 2023 insgesamt um etwas mehr als 83 000 m<sup>2</sup> verringert wurde, was einer Verringerung um 11 % entspricht; begrüßt, dass dieses Ziel eine wichtiges Element der Bemühungen der Kommission ist, CO<sub>2</sub>-Neutralität zu

erreichen und die Verwaltungskosten zu senken; betont, dass die Verringerung der Zahl der Gebäude und Büroräume und die daraus resultierende Einführung von Gemeinschaftsbüros und andere bedeutende administrative Veränderungen in enger Zusammenarbeit mit dem Personal erfolgen müssen;

188. ist besorgt über die erheblichen Verzögerungen von bis zu sechs Monaten, mit denen Bedienstete in allen Organen konfrontiert sind, wenn es um die Erstattung von Gesundheitskosten im Rahmen des Krankenversicherungssystems geht; ist auch besorgt über den unangemessenen Umgang des Krankenversicherungssystems der Organe der Union mit Bediensteten und Abgeordneten des Parlaments, die an Autoimmunerkrankungen, neurologischen Störungen, COPD (chronisch obstruktiver Lungenerkrankung), Long COVID sowie nicht diagnostizierten und seltenen Krankheiten leiden; stellt fest, dass Patientinnen und Patienten mit diesen Symptomen die Kosten für ihre diagnostischen Tests oft nicht erstattet bekommen;
189. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte 2023 398 Untersuchungen eingeleitet hat, die die Kommission betreffen; stellt ferner fest, dass die Kommission im Jahr 2023 187 Entscheidungen zum Abschluss ohne Anmerkungen und 17 Entscheidungen über Missstände in der Verwaltungstätigkeit erhalten hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die Bürgerbeauftragte viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über extreme Verzögerungen beim Zugang zu bei der Kommission angeforderten Dokumenten erhält, und fordert die Kommission auf, sich darum zu bemühen, dass die Bearbeitung derartiger Anträge schneller erfolgt und dass die Zahl der Entscheidungen über Missstände in der Verwaltung weiter sinkt, sowie klare Regeln für den Zugang zu allen Arten von schriftlichen Texten, die Teil eines Verwaltungsvorgangs im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Entscheidungen der Kommission sind, festzulegen, unabhängig davon, ob sie in Papierform, als E-Mail, in Gestalt von Textnachrichten oder in irgendeiner anderen Kommunikationsform vorliegen; stellt fest, dass von den neun Untersuchungen betreffend die Kommission, die das OLAF 2023 abgeschlossen hat, sieben mit Empfehlungen abgeschlossen wurden; fordert die Kommission auf, bei der Weiterverfolgung dieser Fälle für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;
190. ist zutiefst besorgt darüber, dass Korruptionsvorwürfe vorliegen, mit denen die Kommission im Zusammenhang stehen soll; bedauert gleichzeitig, dass Beamte der Kommission Geschenke von einem Land angenommen haben sollen, mit dem die Union ein Abkommen aushandelt; betont, dass es eines klaren und systematischen Ansatzes bedarf, mit dem sich sicherstellen lässt, dass alle Fälle des OLAF, die relevante potenzielle Straftaten betreffen, unverzüglich an die EUStA und die zuständigen nationalen Behörden weiterverwiesen werden; fordert die Kommission auf, die einschlägigen Vorschriften und Verfahren so zu verschärfen, dass alle Fälle gewissenhaft, korrekt und effizient bearbeitet werden;
191. stellt fest, dass in den letzten Jahren in der Kommission nur sehr wenige Fälle von Mobbing und sexueller Belästigung als solche anerkannt wurden, und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dies angesichts ihrer hohen Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf institutionelle Lücken hindeuten könnte;
192. ist zutiefst besorgt angesichts der Berichte über laufende Ermittlungen gegen den ehemaligen Justizkommissar, dem vorgeworfen wird, während seiner Amtszeit an Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit Geldern unbekannten Ursprungs beteiligt gewesen zu sein; fordert die Kommission auf, uneingeschränkt mit den belgischen

Behörden zusammenzuarbeiten und dringend zu klären, ob diese Aktivitäten in irgendeiner Weise mit seinen offiziellen Aufgaben in der Kommission in Zusammenhang standen;

193. fordert die Kommission auf, festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Vorzug vor externen Beratern und Vertragsbediensteten zu geben, um hochwertige Arbeitsbedingungen sicherzustellen und zu verhindern, dass Wissen und Erfahrung verloren gehen; fordert, dass Generaldirektionen mit einem hohen Anteil abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) im Stellenplan Flexibilität bei der Umwandlung von Stellen für abgeordnete nationale Sachverständige in Stellen für Bedienstete auf Zeit eingeräumt wird, um einen besseren Erhalt von Fachwissen, operative Funktionsfähigkeit und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sicherzustellen; besteht ferner darauf, dass die Auslagerung von Aufgaben an Beratungsunternehmen vermieden wird, wenn intern verfügbares Know-how gefunden werden kann;
194. stellt fest, dass die Kommission in den letzten Jahren zunehmend Folgenabschätzungen an externe Unternehmen ausgelagert hat, woraus sich Bedenken hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte ergeben; fordert die Kommission auf, die Bestimmungen zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zu verschärfen und den Bediensteten, die für die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren für politikbezogene Dienstleistungsverträge zuständig sind, bessere Orientierungshilfen an die Hand zu geben;
195. bedauert, dass die ungarische Regierung Bedienstete des OLAF während einer Untersuchungsmission ausspioniert haben soll; fordert, dass rasch robuste Schutzvorkehrungen ergriffen werden, um Bediensteten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union während Dienstreisen in die Mitgliedstaaten zu schützen und jegliche Verstöße zu verhindern;
196. begrüßt das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2841<sup>1</sup>; nimmt die Investitionen in die Cybersicherheit zur Kenntnis, darunter 30 Mio. EUR zur Verbesserung der digitalen Sicherheit innerhalb der Kommission; fordert die Kommission auf, keine Mühen zu scheuen, um die Cybersicherheitskultur weiterzuentwickeln und Weiterbildung und Sensibilisierung innerhalb der Kommission zu fördern; betont, dass mit Blick auf das längerfristige Richtziel, das in der Größenordnung von mindestens 10 % der gesamten IT-Ausgaben liegt, weiterhin angemessen in die Cybersicherheit investiert werden muss;
197. bekraftigt seine Besorgnis darüber, dass die erheblichen Risiken für die Sicherheit und den Schutz des Registers und des Betriebsmechanismus des Systems der Union für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vor Cyberangriffen noch immer nicht angemessen angegangen wurden; weist darauf hin, dass dieses Problem in den Jährlichen Tätigkeitsberichten seit 2010 hervorgehoben wird und in jedem Bericht Vorbehalte geltend gemacht werden; stellt fest, dass dieses Anliegen im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 der Generaldirektion Klimapolitik erneut hervorgehoben wird,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl. L, 2023/2841, 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2841/oj>).

was das anhaltende Versäumnis unterstreicht, der Sicherheit des Systems Priorität einzuräumen;

#### *Europaschulen*

198. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt der Europäischen Schulen für 2023 auf 417,5 Mio. EUR belief, die in erster Linie von der Kommission, sonstigen Organen der Union, den Mitgliedstaaten sowie über Schulgebühren, die von Eltern gezahlt wurden, aufgebracht wurden; stellt ferner fest, dass fast 80 % der Haushaltsmittel für Personalkosten ausgegeben wurden;
199. stellt zufrieden fest, dass der Rechnungshof nicht auf Sachverhalte gestoßen ist, aus denen er schließen müsste, dass der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 nicht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor aufgestellt wurde;
200. stellt fest, dass der Rechnungshof einige systematische oder immer wieder auftretende Unzulänglichkeiten bei den Zahlungen und den damit zusammenhängenden Verfahren im Bereich der Humanressourcen und der Auftragsvergabe festgestellt hat, darunter eine unzureichende Überprüfung der Belege, wodurch die Ordnungsmäßigkeit einiger Verfahren und Zahlungen im Personalwesen beeinträchtigt wurde;
201. fordert die Kommission insbesondere auf,
  - i) sicherzustellen, dass sich die Organe der Union darauf verlassen können, dass EPSO die Auswahlverfahren und andere personalbezogene Verfahren effizient organisiert und durchführt, sodass ihnen eine ausreichende Zahl an hochqualifizierten und motivierten Bewerbern für offene Stellen zur Verfügung steht;
  - ii) sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, um eine erhebliche Unausgewogenheit hinsichtlich der geografischen und geschlechtlichen Zusammensetzung des Personals verschiedener Personalkategorien zu korrigieren;
  - iii) die Arbeit an Maßnahmen fortzusetzen, mit denen sich sicherstellen lässt, dass die Organe der Union mit Sitz in Luxemburg weiterhin hoch qualifiziertes Personal für sämtliche Beschäftigungsprofile gewinnen können;
  - iv) sicherzustellen, dass die Einführung von Gemeinschaftsbüros und andere wichtige administrative Änderungen in enger Zusammenarbeit mit dem Personal erfolgen;
  - v) mehr Personal für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen im Rahmen des Krankenversicherungssystems zur Verfügung zu stellen, das Personal besser zu schulen und eine leistungsfähigere Software zu verwenden, um Anträge schneller bearbeiten zu können;
  - vi) eine Vorbildfunktion zu übernehmen, insbesondere bei seltenen Krankheiten und Krankheiten, die nicht in die klassischen Bereiche fallen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihr Fachwissen und ihre Kompetenz im Umgang mit solchen Fällen weiterzuentwickeln; fordert die Kommission

- nachdrücklich auf, den Katalog der erstattungsfähigen Tests zu erweitern und eine größere Bandbreite an Laboruntersuchungen und anderen diagnostischen Verfahren und Untersuchungen sowie Behandlungen aufzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dies umgehend zu tun;
- vii) dafür Sorge zu tragen, dass rasch wirksame Schutzmechanismen für die Bediensteten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union eingeführt werden, die in den Mitgliedstaaten der Union und in Drittländern dienstlich unterwegs ist, damit ihre Rechte gewahrt bleiben;
  - viii) die Europäischen Schulen bei der baldigen Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren und der Empfehlung aus dem Bericht für das Haushaltsjahr 2023 zu unterstützen, mit der die Schulen aufgefordert wurden, systematische Kontrollen der Belege für die an das abgeordnete Personal gezahlten Zulagen durchzuführen;
  - ix) einen Bericht zu erstellen, in dem die Gründe analysiert werden, warum die überwiegende Mehrheit der Beschwerden wegen Mobbing oder Belästigung (Ersuchen um Unterstützung) in der Kommission abgewiesen werden, wobei in den meisten Fällen nicht einmal eine administrative Untersuchung eingeleitet wird, und in dem Empfehlungen abgegeben werden, wie diese Dysfunktionalität des förmlichen Verfahrens behoben werden kann;
  - x) dafür Sorge zu tragen, dass ab 2025 bei Ersuchen um Unterstützung in Mobbing- oder Belästigungsfällen eine ordnungsgemäße administrative Untersuchung durch das Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) oder das OLAF durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass belästigende Personen zur Rechenschaft gezogen und ihrem Fehlverhalten angemessen bestraft werden;

## **KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)**

### *Allgemeine Bemerkungen*

202. stellt fest, dass im Jahr 2023 27 Aufbau- und Resilienzpläne überarbeitet wurden und dass sich diese Überarbeitungen auf das Tempo der Umsetzung der bestehenden Pläne ausgewirkt und Verzögerungen verursacht haben; stellt zugleich fest, dass sich die politischen Prioritäten in den Mitgliedstaaten ändern können; stellt fest, dass die gestiegenen Energiepreise, die hohe Inflation und Unterbrechungen der Lieferkette, die durch den unprovokierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und mancherorts durch Naturkatastrophen verursacht wurden, dazu beigetragen haben, dass die Aufbau- und Resilienzpläne überarbeitet werden mussten; betont, dass die durch die Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne verursachten Verzögerungen zu den bereits bestehenden Verzögerungen hinzukamen, wie die erheblichen Abweichungen zwischen dem vorgesehenen Zeitplan für die Zahlungsanforderungen und der tatsächlichen Übermittlung dieser Anforderungen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission zeigen; ist nach wie vor besorgt, da das Risiko einer unzureichenden Umsetzung und der Nichteinhaltung der in den Aufbau- und Resilienzplänen vereinbarten Etappenziele und Zielwerten besteht; betont, dass verbesserte Überwachungsmechanismen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Verzögerungen keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf wichtige Projekte haben;

203. stellt fest, dass es eine klare thematische Verbindung zwischen Reformen und Investitionen geben sollte und dass es in bestimmten Fällen eine große Verzögerung zwischen der Erstellung der nationalen Aufbaupläne und dem Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten geben kann; bedauert, dass die Gestaltung der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht genügend Flexibilität bietet, um rasch auf neue Krisen reagieren zu können;
204. weist mit größter Besorgnis auf die Erklärung des Präsidenten des Rechnungshofs hin, wonach etwa die Hälfte der Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität die Realwirtschaft nicht erreicht hat, und wirft die Frage auf, ob die andere Hälfte verwendet wurde, um regelmäßige Haushaltsausgaben zu bestreiten oder den Mitgliedstaaten Gewinne aufgrund der gestiegenen Zinssätze zu bescheren;
205. weist darauf hin, dass es sich bei der Aufbau- und Resilienzfazilität um ein befristetes, leistungsbezogenes Aufbauinstrument handelt, also Zahlungen an die zufriedenstellende Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Zusammenhang mit den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Reformen und Investitionen gebunden sind; betont, dass die Wirksamkeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht nur in Bezug auf die Auszahlung, sondern auch in Bezug auf ihre Fähigkeit, greifbare, langfristige Verbesserungen hinsichtlich der Folgen der Pandemie zu erzielen, bewertet werden muss; weist darauf hin, dass die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität keine Begriffsbestimmung dazu enthält, was unter einer „zufriedenstellenden Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten“ zu verstehen ist; weist darauf hin, dass mit jedem nationalen Plan alle oder ein wesentlicher Teil der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen, insbesondere die vom Rat angenommenen länderspezifischen Empfehlungen, wirksam angegangen werden sollten; stellt fest, dass dank der Verordnung über die Überwachung und die Berichterstattung (RRF – Monitoring and Reporting Regulation) der Prozentsatz der LSE mit Fortschritten zwischen 2021 und 2023 um 17 % gestiegen ist;
206. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2023 insgesamt 75 Mrd. EUR und zusätzliche Vorfinanzierungen in Höhe von 7,1 Mrd. EUR ausgezahlt hat, wodurch sich die Gesamtauszahlungen bis Ende 2023 auf 220,8 Mrd. EUR beliefen, aufgeteilt in 141,6 Mrd. EUR an Finanzhilfen (40 % der insgesamt 357 Mrd. EUR für Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität) und 79,2 Mrd. EUR in Form von Darlehen (27 % von insgesamt 291 Mrd. EUR für Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität); legt detaillierte Berichtspflichten hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Mitgliedstaaten fest, um zu verhindern, dass regelmäßig anfallende Haushaltsausgaben ersetzt werden, und um sicherzustellen, dass die Mittel die vorgesehenen Begünstigten erreichen;

#### *Bemerkungen des Rechnungshofs*

207. stellt fest, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Jahr 2023 im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität getätigten Ausgaben ausgestellt hat; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass sieben der 13 im Jahr 2023 getätigten Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität von quantitativen Feststellungen und sechs dieser Zahlungen von wesentlichen Fehlern betroffen waren; stellt fest, dass der Rechnungshof die im Jahresabschluss 2023 akzeptierten Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität mit Ausnahme der vorgenannten Sachverhalte in allen wesentlichen

Punkten als rechtmäßig und ordnungsgemäß ansieht; stellt fest, dass sich das Ausgabenmodell der Aufbau- und Resilienzfazilität auf die von der Kommission vorzunehmenden Bewertungen der Etappenziele und Zielwerte stützt; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2023 452 Etappenziele und Zielwerte bei 23 Finanzhilfezahlungen überprüft hat und aufgrund der Art des Ausgabenmodells der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Fehlerquote vorlegen kann und stattdessen die finanziellen Mindestauswirkungen seiner Feststellungen auf oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle schätzt; ist davon überzeugt, dass die Mitgliedstaaten die auch die Verantwortung für Fehler tragen sollten, die nach der Auszahlung entdeckt werden;

208. ist tief besorgt darüber, dass der Rechnungshof aufgrund der inhärenten Beschränkungen des auf Etappenzielen und Zielwerten basierenden Bewertungsmodells nicht in der Lage war, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen fehlerhafter oder nicht förderfähiger ARF-Zahlungen zu überprüfen; fordert die Kommission auf, eine transparentere Methode zur Fehlerverfolgung zu entwickeln, um Fehlzuweisungen und Ineffizienz zu verhindern;
  209. stellt fest, dass der Rechnungshof 325 von 542 Etappenzielen und 127 von 135 Zielwerten geprüft hat, die in den Zahlungsanträgen im Rahmen von Finanzhilfevereinbarungen für 2023 enthalten waren; bedauert, dass 16 von ihnen (2,4 % der Gesamtzahl) nach Auffassung des Rechnungshofs Probleme hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit aufwiesen; stellt mit Sorge fest, dass die Anforderungen im Hinblick auf sieben Etappenziele und Zielwerte nach Auffassung des Rechnungshofs bei sechs Zahlungen nicht zufriedenstellend erfüllt wurden und dass die Kommission die entsprechenden Zahlungen dennoch getätigter hatte; stellt fest, dass die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs auf einer umfangreichen Prüfungstätigkeit beruhen, und bedauert, dass die Kommission einige der Schlussfolgerungen des Rechnungshofs beanstandet; stellt fest, dass alle im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität getätigten Zahlungen anhand des von der Kommission mitgeteilten und angewandten Rahmens bewertet werden müssen, und weist darauf hin, dass die Kommission bei jeder Zahlung die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses und die Kontrolle durch Sachverständige der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschussverfahrens berücksichtigen muss; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle strittigen Zahlungen im Zusammenhang mit nicht zufriedenstellend erfüllten Etappenzielen und Zielwerten einer unabhängigen externen Überprüfung unterzogen werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Prozess zu stärken; empfiehlt die Einführung von Echtzeit-Tracking-Systemen für Auszahlungen und Ausgaben, um Fehlzuweisungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und des MFR zu verhindern;
2010. nimmt mit großer Sorge zu Kenntnis, dass der Rechnungshof neun potenzielle Fälle nicht förderfähiger Etappenziele und Zielwerte ermittelt hat, in denen seiner Ansicht nach entweder ein bereits bestehendes Projekt, das vor dem Förderzeitraum begonnen worden war, fortgesetzt wurde, oder mit dem wiederkehrende nationale Haushaltsausgaben ersetzt wurden; bedauert eine fehlende Klarheit in der ARF-Verordnung und teilt nicht die Auffassung der Kommission, wonach sich der Förderzeitraum nur auf den Beginn der Arbeiten an einem bestimmten Projekt und nicht auf den Beginn der Vorbereitungs- oder Projektionsphase bezieht; bedauert, dass eine solche Ansicht dazu geführt hat, dass Maßnahmen, die vor dem Förderzeitraum der Aufbau- und Resilienzfazilität geplant wurden, in die Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen wurden, und stellt fest, dass bei allen Maßnahmen der Geltungsbereich,

die Ziele und die Förderbedingungen der ARF-Verordnung eingehalten werden müssen; fordert die Kommission auf, strengere Überprüfungsmechanismen einzuführen, um die Einbeziehung bereits bestehender Projekte, die keinen Mehrwert im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bieten, zu verhindern;

211. weist darauf hin, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nur in hinreichend begründeten Fällen als Ersatz für regelmäßige Haushaltsausgaben verwendet werden dürfen; ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach einige Etappenziele und Zielwerte, die Ersetzung wiederkehrender nationaler Haushaltsausgaben bildeten, in den Aufbau- und Resilienzplänen nicht angemessen begründet wurden;
212. nimmt mit Sorge die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Mittelaufnahme im Rahmen von NGEU sich bis 2026 möglicherweise mehr als verdoppeln wird, während der Großteil der Rückzahlungen auf künftige MFR verschoben wird; weist erneut darauf hin, dass die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Mittel vor Ende 2027 beginnen muss, sofern in der Haushaltslinie noch nicht verwendete Mittel zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten zur Verfügung stehen, und dass sie spätestens 2058 abgeschlossen sein muss; stellt fest, dass davon ausgegangen wird, dass die zum Jahresende 2023 bestehende Exposition des EU-Haushalts in den Jahren 2024 und 2025 weiter zunehmen wird, hauptsächlich aufgrund der Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität; befürchtet, dass etwaige Änderungen der Marktbedingungen zu höheren Kosten der Mittelaufnahme führen könnten, die, was NGEU-Schulden im Zusammenhang mit Finanzhilfen betrifft, aus dem EU-Haushalt getragen werden müssen; ist besorgt darüber, dass es bis heute noch keinen Tilgungsplan für die gemeinsamen NGEU-Schulden gibt und dass die Verschuldung der EU weiter steigt, wobei ein großer Teil dieses Anstiegs dem befristeten Aufbauinstrument NGEU zuzuschreiben ist; ist besorgt darüber, dass die gestiegene Verschuldung und die damit verbundenen höheren Zinskosten langfristige Auswirkungen auf die Haushaltsstabilität der EU haben werden, was möglicherweise zu einer größeren finanziellen Belastung und einer geringeren Fähigkeit führen wird, auf künftige Herausforderungen zu reagieren oder in wichtige strategische Bereiche zu investieren;
213. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität 2023 niedriger waren als erwartet; betont, dass der Rechnungshof die langsame Auszahlung und Absorption von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kritisiert hat; ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs im Sonderbericht 13/2024, wonach die Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität mit einigen Verzögerungen vorangekommen ist, die Mitgliedstaaten möglicherweise nicht in der Lage sind, alle Maßnahmen bis zum Ende des Durchführungszeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität abzuschließen, für die bereits ein erheblicher Teil der Mittel ausgezahlt wurde, und die zweite Hälfte des Durchführungszeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität schwieriger ist, was durch eine gestiegene Anzahl von Etappenzielen und Zielwerte, einer Verlagerung weg von Reformen hin zu Investitionen und einer weiter fortgeschrittenen Umsetzungsphase sowie einem hohen Anteil der Maßnahmen, die im letzten Jahr abgeschlossen werden müssen, bedingt ist;
214. stellt aber auch fest, dass der Kommission zufolge die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte weitgehend planmäßig verläuft, da bis zum 31. August 2024 mehr als 40 %

der verfügbaren Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten ausgezahlt wurden, wobei die Auszahlung von Finanzhilfen 48 % und Darlehen etwas über 30 % betrugen; stellt fest, dass sich das Tempo der Zahlungsanträge seit dem zweiten Halbjahr 2023 ebenfalls beschleunigt hat, da die Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne im Zusammenhang mit der Einführung der REPowerEU-Kapitel im Jahr 2023 abgeschlossen wurde;

215. nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 13/2024 zur Kenntnis, wonach zusätzliche Gründe für die langsame Mittelausschöpfung darin bestanden, dass Maßnahmen nicht für den Zeitrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geeignet waren und die für ihre Umsetzung erforderliche Zeit (aufgrund der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) unterschätzt wurde sowie dass Ungewissheiten in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen und deren Anwendung bestanden, einschließlich fehlender Leitlinien zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zu deren Zuordnung;
216. ist zutiefst besorgt über die Bemerkung des Rechnungshofs, die auf anhaltende Mängel bei der Umsetzung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten hinweist, da dies ein Risiko für die Verfügbarkeit vollständiger und genauer Daten zu den Zahlungsanträgen, den Zugang zu diesen Anträgen zu Kontrollzwecken und das wirksame Funktionieren der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU birgt; weist darauf hin, dass der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zufolge den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, erforderlichenfalls entschlossene und rasche Maßnahmen wie etwa die Anwendung von Finanzkorrekturen zu ergreifen und die Bestimmungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität in vollem Umfang zu nutzen, wenn die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten weiterhin Mängel aufweisen;
217. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs im Sonderbericht 22/2024 mit dem Titel „Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt“; betont, dass die Mitgliedstaaten sogenannte Nullkostenmaßnahmen vorschlagen können, d. h. Maßnahmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine Kosten verursachen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden müssen, und bei denen keinerlei Prüfung auf Doppelfinanzierung erfolgt, da die Kommission der Ansicht ist, dass Maßnahmen, die keine Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten, unter diesem Gesichtspunkt risikofrei sind; nimmt ferner mit Besorgnis die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach aus Sicht der Mitgliedstaaten die vielen beteiligten Verwaltungsebenen, einschließlich der nationalen, regionalen oder kommunalen Ebene, die Koordinierung und Aufsicht sehr schwierig machen; ist besorgt darüber, dass die Kontrollen, wenn sie denn durchgeführt werden, i) in einem sehr komplizierten Umfeld stattfinden, in dem die verschiedenen verwendeten IT-Instrumente häufig nicht interoperabel sind und die Daten häufig nicht standardisiert aufgezeichnet werden, sodass manuelle Abgleiche von Datenbanken die einzige Möglichkeit sind, ein etwaige Vorliegen von Doppelfinanzierung festzustellen, und dass ii) die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten weitgehend auf Selbsterklärungen der

Empfänger von EU-Mitteln beruhen; stellt jedoch fest, dass der Rechnungshof keinen Fall von Doppelfinanzierung festgestellt hat;

218. nimmt die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, dass gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität eine Doppelförderung ausdrücklich mit Haushaltskosten verknüpft ist und es daher keine Doppelförderung geben kann, wenn der Mitgliedstaat im Rahmen seines nationalen Plans keine Kostenschätzung im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahme vorgelegt hat; stellt fest, dass der Kommission zufolge kostenneutrale Reformen die Finanzausstattung nicht erhöhen, aber dennoch wesentliche Kriterien für die positive Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission sowie für ihre vollständige Umsetzung für die relevanten Zahlungen sind; weist darauf hin, dass die Kommission kurz nach der Prüfung vor Ort durch den Rechnungshof eingeräumt hat, dass sie die ersten beiden potenziellen Fälle von Doppelfinanzierung ermittelt hat;
219. weist darauf hin, dass in Artikel 9 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität die Zusätzlichkeit und Zusatzfinanzierung im Zusammenspiel mit der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der EU als zentrale Grundsätze festgelegt sind; ist der Ansicht, dass – um diese Grundsätze zu wahren und zugleich das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden – dieselben Maßnahmen, die bereits in anderen nationalen Plänen mit europäischer Finanzierung enthalten sind (z. B. Kohäsion, Landwirtschaft usw.), entweder nicht in den Aufbau- und Resilienzplänen enthalten sein oder genauer beschrieben werden sollten, auch wenn sie keine Kosten verursachen, damit es nicht zu einer Doppelfinanzierung kommt; betont, dass es aufgrund des unterschiedlichen Durchführungsmodells schwieriger sein könnte, eine Doppelfinanzierung zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU festzustellen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit Blick auf die Ermittlung etwaiger Fälle einer Doppelfinanzierung wachsam und proaktiv zu bleiben;
220. bedauert das Fehlen angemessener Schutzmaßnahmen, um eine Doppelfinanzierung von Projekten aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU zu verhindern; fordert ein automatisiertes System für den Abgleich zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und den Kohäsionsfonds, der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderen EU-Finanzierungsprogrammen, um doppelte Förderanträge zu erkennen und auszuschließen;
221. ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs in seiner Analyse 01/2023 mit dem Titel „EU-Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Aufbau- und Resilienzfazilität: eine vergleichende Untersuchung“, wonach es für die Meldung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Ausgaben der Aufbau- und Resilienzfazilität noch immer an einem standardisierten Ansatz mit einer ausgeprägten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mangelt, die verpflichtet sind, mutmaßliche Betrugsfälle im Rahmen einer jedem Zahlungsantrag beigefügten Verwaltungserklärung zu melden und nicht über ein integriertes IT-System, wenngleich die Mitgliedstaaten auch Fälle außerhalb der Verwaltungserklärungen gemeldet haben; bedauert, dass keine klaren Leitlinien dazu vorliegen, wann genau ein Fall mutmaßlichen Betrugs gemeldet werden sollte, ob es eine Meldeschwelle gibt und welche Standardinformationen zu den einzelnen Fällen und zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen sind; unterstützt ferner die Aufforderung des Rechnungshofs an die Kommission im Rahmen derselben Prüfung 01/2023, von den

Mitgliedstaaten ausreichende Zusicherungen hinsichtlich der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zu verlangen,

222. ist besorgt darüber, dass die Kommission im Jahr 2023 zehn zusätzliche Etappenziele für die Kontrolle für sieben Mitgliedstaaten einführen musste, um die in ihren Kontrollsystmen festgestellten Schwachstellen zu beheben; erinnert an und unterstützt die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Tatsache, dass Kontroll-Etappenziele eingeführt wurden, bedeutet, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zu Beginn der Umsetzung der Pläne noch nicht voll funktionsfähig waren, was ein ernsthaftes Risiko für die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben und den Schutz finanzieller Interessen darstellt;
223. bedauert die Feststellungen im Sonderbericht Nr. 26/2023 des Rechnungshofs, dass es in mehreren Politikbereichen der Säule der ARF, die die Gesundheitspolitik umfasst, keinen entsprechenden gemeinsamen Indikator zur Messung der Fortschritte gibt; ist besorgt darüber, dass dies die ordnungsgemäße Überwachung und das Verständnis der Fortschritte bei der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten im Zusammenhang mit der Gesundheitspolitik behindert;
224. begrüßt, dass die Kommission im Jahr 2023 Fortschritte bei der Beseitigung jeglicher Möglichkeit einer Fehlinterpretation der Zahlen des Aufbau- und Resilienzscoreboard erzielt hat und dass für das Scoreboard die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofs eingehender berücksichtigt wurde, die Darstellung der im Scoreboard angezeigten Daten zu verbessern und die Erläuterungen in Bezug auf die Grenzen des Scoreboards zu verbessern, insbesondere durch eine bessere Erläuterung der zugrunde liegenden Methoden und gegebenenfalls den ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei den Daten um Schätzungen handelt;

#### *Rechnungsprüfung und Kontrolle*

225. begrüßt, dass die Kommission auf der Grundlage der Empfehlungen des Rechnungshofs und der gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2023 drei methodische Anmerkungen veröffentlicht hat, um die Anwendung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu präzisieren, einschließlich ihres Rahmens für i) die Evaluierung der zufrieden stellenden Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte bei der Durchführung einer Bewertung und ii) der Anwendung der Bestimmungen über die Rückgängigmachung von Etappenzielen und Zielwerten sowie eine Methode zur Bestimmung des auszusetzenden Betrags, wenn ein Etappenziel oder eine Zielvorgabe nicht zufrieden stellend erreicht wird; nimmt die am 19. Juli 2024 angenommenen aktualisierten Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen zur Kenntnis, die zusätzliche Hinweise enthalten, damit die Kontrollen weiterhin angemessen sind, sodass das Risiko einer Doppelfinanzierung ermittelt und vermieden werden kann, sowie die Methode für Kürzungen und Einziehungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität;
226. fordert die Kommission auf, die Zahl der Ex-post-Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen für aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierte Projekte zu erhöhen, insbesondere in Hochrisikosektoren wie digitale Infrastruktur und Energie, in denen bei früheren EU-Finanzierungsprogrammen erhebliche Unregelmäßigkeiten festzustellen waren;

227. weist warnend darauf hin, dass die Einbeziehung bereits bestehender Projekte und die Ersetzung regelmäßig wiederkehrender Haushaltsausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität den Grundsatz der Zusätzlichkeit untergraben und das Instrument faktisch in einen Finanzierungsmechanismus durch die Hintertür für die regulären Haushalte der Mitgliedstaaten verwandeln, statt einen echten Wiederaufbau und eine echte Wiederherstellung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit nach der Krise zu fördern; fordert dringlich eine Überarbeitung, um eine weitere Verwässerung des mit der ARF angestrebten Zwecks zu verhindern;
228. spricht sich für mehr Entschlossenheit aus, sowohl seitens der Kommission als auch der Mitgliedstaaten, um Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aufzudecken und zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereinzuziehen;
229. ist besorgt über die Gegenantwort des Rechnungshofs zu den Antworten der Kommission in Bezug auf die auf der Ebene der EU bestehende Lücke bezüglich der Gewähr im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen; stellt fest, dass die Kommission argumentiert, dass die Zuverlässigkeitsgewähr der GD ECFIN die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen bezüglich Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über staatliche Beihilfen umfasst; betont jedoch, dass sich der jährliche Tätigkeitsbericht der GD ECFIN zwar auf Bewertungen der Kommission in Bezug auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit der Kontrollen der Mitgliedstaaten bezieht, es jedoch keine Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gibt; ist besorgt darüber, dass dies dem Rechnungshof zufolge eine wichtige Einschränkung des Umfangs der Zuverlässigkeitserklärung der Kommission darstellt, was wiederum impliziert, dass die Kommission immer noch keine vollständige Gewähr dafür bietet, dass die von der Kommission direkt im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwalteten Ausgaben den Vorschriften entsprechen;
230. betont, dass Verzögerungen bei der Auszahlung und Ausschöpfung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht nur die wirtschaftliche Erholung verlangsamen, sondern auch das erhebliche Risiko von qualitativ minderwertigen Ausgaben in letzter Minute gegen Ende des Zeitraums der Aufbau- und Resilienzfazilität bergen; fordert die Kommission auf, strengere Zwischenbewertungen einzuführen, um überstürzte Ausgaben „damit das Geld nicht verloren geht“ zu verhindern, die zu Verschwendungen und Fehlzuweisungen führen können;
231. stellt mit großer Sorge fest, dass Mitgliedstaaten möglicherweise bewusst auf ihre abschließenden Zahlungsanträge verzichten, um politisch heikle Etappenziele und Zielwerte nicht erreichen zu müssen und sich auf diese Weise notwendigen, aber unpopulären Reformen zu entziehen; fordert die Kommission auf, finanzielle Sanktionen für eine unvollständige ARF-Umsetzung einzuführen, um eine Manipulation der Zahlungsstruktur zu verhindern;
232. nimmt die Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach sie den Umfang ihrer Prüfungstätigkeit über den in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität erforderlichen Umfang hinaus ausgeweitet hat, um zu überprüfen, ob die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollverfahren die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher

Aufträge und staatliche Beihilfen sowie die Förderfähigkeit für Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität regelmäßig und wirksam überprüfen; ist jedoch nicht mit der Auffassung der Kommission einverstanden, dass die Schlussfolgerungen des jährlichen Tätigkeitsberichts der GD ECFIN dies abdecken;

233. stellt mit Besorgnis fest, dass nach Angabe der Kommission in ihrer Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität vom 21. Februar 2024 die meisten Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass die Methode zur Aussetzung von Zahlung im Zusammenhang mit Reformen nach wie vor unklar ist, zumal die Kommission bei der Anwendung der Methode einen Ermessensspielraum genießt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Methode zu überarbeiten, um zu verhindern, dass bei ihrer Anwendung mit zweierlei Maß gemessen wird;
234. stellt fest, dass der IAS der Kommission bei seiner Prüfung der Ex-ante-Kontrollen der Auszahlungsanträge im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2023 einen sehr wichtigen Punkt herausgearbeitet hat, wonach die GD ECFIN in Zusammenarbeit mit der Taskforce „Aufbau und Resilienz“ die bestehenden Leitlinien für die Fälle weiterentwickeln und formalisieren sollte, in denen die GD ECFIN von den Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf Maßnahmen verlangt, die sich aus den Etappenzielen für die Prüfung und Kontrolle ergeben; stellt fest, dass in den Leitlinien insbesondere festgelegt werden sollte, i) wie die GD ECFIN die Erfüllung der förmlichen Bestätigung der Verpflichtung des Mitgliedstaats weiterverfolgen sollte, ii) wie die Kriterien für die Festlegung der Fristen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen zu erfüllen haben, aussehen müssen und iii) wie sich der „Rahmen für Verpflichtungen“, der „Rahmen für die Bewertung von Etappenzielen und Zielwerten gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität“ und die „Rückgängigmachung der Etappenziele und Zielwerten innerhalb der Fazilität“ zueinander verhalten sollen;
235. stellt fest, dass die Kommission im Rahmen ihrer Prüfungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU prüft, ob die Mitgliedstaaten über ein klares und kodifiziertes Verfahren verfügen, um Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung an alle zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der EUStA, zu übermitteln;
236. ist besorgt über die Angaben des Rechnungshofs in seinen Jahresberichten, denen zufolge bei der EUStA Ende 2023 über 206 aktive Untersuchungen im Zusammenhang mit Mitteln liefen, die für die Umsetzung von Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet wurden, wobei sich der geschätzte potenzielle Schaden auf mehr als 1,8 Mrd. EUR (sowohl nationale Mittel als auch EU-Mittel) belief; stellt fest, dass die 206 laufenden Ermittlungen zehn Mitgliedstaaten betreffen, wobei rund 75 % dieser Fälle auf ein Land zurückzuführen sind; ist besorgt darüber, dass in den Verwaltungserklärungen der Mitgliedstaaten bis Ende 2023 kein einziger Fall von aufgedecktem Betrugsverdacht gemeldet wurde, was zum einen bedeutet, dass keiner der offenen Fälle der Europäischen Staatsanwaltschaft von den Mitgliedstaaten selbst gemeldet wurde, und zum anderen Zweifel an der Fähigkeit der Mitgliedstaaten aufkommen lässt, Betrugsfälle aufzudecken und zu bekämpfen; betont, dass die von der EUStA vorgelegten Zahlen bestätigen, dass in der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Betrugsrisiko besteht, auch wenn die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, und dass durch sie die Zuverlässigkeit der Verwaltungserklärungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Meldung aufgedeckter Betrugsfälle und die ergriffenen

Abhilfemaßnahmen in Zweifel gezogen wird; fordert eine dringende Verstärkung der Mechanismen zur Aufdeckung von Betrug, einschließlich einer obligatorischen Bewertung des Betrugsrisikos für alle groß angelegten ARF-Projekte; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EUStA angesichts der zunehmenden Zahl von Ermittlungen und der hohen geschätzten Schäden über angemessene Ressourcen verfügt, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit Ausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität zu untersuchen;

237. weist warnend darauf hin, dass die von den Mitgliedstaaten selbst gemeldeten Betrugsfälle im Rahmen der ARF weiterhin deutlich hinter den tatsächlichen Zahlen zurückbleiben, wodurch ein irreführendes Bild der finanziellen Integrität entsteht;
238. bedauert zutiefst den Mangel an Transparenz bei der Meldung von Betrug im Zusammenhang mit ARF-Mitteln und besteht darauf, dass alle Mitgliedstaaten standardisierte Meldepflichten einhalten und das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS – Irregularity Management System) verwenden;
239. weist darauf hin, dass in der Neufassung der Haushaltswirtschaftsordnung, die seit dem 30. September 2024 in Kraft ist (im Folgenden „Neufassung der Haushaltswirtschaftsordnung“), die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs des Früherkennungs- und Ausschlussystems (EDES) auf die geteilte Mittelverwaltung und die direkte Mittelverwaltung in den Fällen vorgesehen ist, in denen der Haushalt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgeführt wird, und zwar für Programme, die ab dem 1. Januar 2028 angenommen oder finanziert werden; fordert die Kommission auf, in Bezug auf die besonders schwerwiegenden Ausschlussgründe tätig zu werden, um die finanziellen Interessen der EU besser zu schützen;
240. stellt fest, dass die Kommission ihren Ansatz für das Konzept des Beginns einer Maßnahme und das Konzept der Ersetzung wiederkehrender nationaler Haushaltswirtschaftsausgaben als Anhang II bzw. Anhang III zu ihrem Jahresbericht 2024 über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlicht hat, um den Unterschied zwischen der Kommission und dem Rechnungshof im Hinblick auf unterschiedliche Auslegungen der Etappenziele und der Zielwerte zu verringern; fordert die Kommission erneut auf, weiterhin mit dem Rechnungshof zusammenzuarbeiten, um die Auslegung von Etappenzielen und Zielwerten so weit wie möglich anzugeleichen;

#### *Umsetzung und Auswirkungen*

241. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Risiko zu minimieren, dass sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, Teile oder die gesamten Beträge des letzten Zahlungsantrags nicht entgegenzunehmen, wodurch die Erfüllung der letzten Etappenziele und Zielwerte vermieden und die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne insgesamt gefährdet wird; ist äußerst besorgt über die zusätzlichen Risiken, dass Maßnahmen nach der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität rückgängig gemacht werden, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei den Abschlusszahlungen dafür zu sorgen, dass solche Fälle nicht eintreten;
242. weist darauf hin, dass der Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität vom 21. Februar 2024 zufolge, die von der Kommission durchgeführt wurde, die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen haben, dass für die Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne mehr Ressourcen als ursprünglich geplant mobilisiert werden müssen,

und dass die Effizienz des leistungsbezogenen Ansatzes durch die übermäßig komplexen Verfahren für die Planänderungen beeinträchtigt wird, da nicht zwischen größeren und kleineren Änderungen unterschieden wird und für jede Änderung die Zustimmung des Rates erforderlich ist;

243. betont, dass die Mitgliedstaaten für Kontrollen und Prüfungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität Vorkehrungen treffen sollten, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beseitigen, und dass die Kommission Ex-post- und Systemprüfungen von Etappenzielen und Zielwerten durchführen sollte; betont, dass nach wie vor eine gewisse Verwirrung in Bezug auf die Rolle des Rechnungshofs besteht, der eine Strategie (Strategie 2021-2025) für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten für das NGEU-Programm und die Aufbau- und Resilienzfazilität entwickelt hat, was einige Mitgliedstaaten als unnötige Überschneidung und als überflüssigen Verwaltungsaufwand empfinden; ist besorgt darüber, dass die Kommission sowohl in ihrer Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität vom 21. Februar 2024 als auch in ihrem Jahresbericht über die Aufbau- und Resilienzfazilität vom 10. Oktober 2024 festgestellt hat, dass die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen die Prüfungs- und Kontrollverfahren für zu komplex hielten und dass sich die Mitgliedstaaten über sich überschneidende Prüfungen durch die nationalen Behörden, die Kommission und den Rechnungshof beschwert haben; unterstützt uneingeschränkt die Tätigkeit des Rechnungshofs bezüglich der Aufbau- und Resilienzfazilität; begrüßt, dass die Kommission anerkannt und bestätigt hat, dass der Rechnungshof ein umfassendes Prüfungsmandat für die Aufbau- und Resilienzfazilität hat, was eine der Grundlagen für die Entlastung des Parlaments hinsichtlich der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität ist; empfiehlt den Mitgliedstaaten, mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenzuarbeiten;
244. ist besorgt darüber, dass im Jahresbericht der Kommission vom 10. Oktober 2024 über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität die Anlaufkosten für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten hervorgehoben wurden, wobei Spielraum für weitere Vereinfachungen besteht; stellt fest, dass dem Jahresbericht der Kommission zufolge die Mitgliedstaaten bei der Halbzeitbewertung in Bezug auf die Gestaltung des Instruments darauf hingewiesen haben, dass miteinander verknüpfte Verpflichtungen bestehen, die i) Nachweise für die Erfüllung der Etappenziele und der Zielwerte und ii) anspruchsvolle Berichterstattungsanforderungen, z. B. gemeinsame Indikatoren und halbjährliche Daten und iii) den Prüfungs- und Kontrollrahmen betreffen; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Möglichkeiten sehen, die Kontroll- und Prüfverfahren zu vereinfachen, eine bessere Koordinierung zwischen den beteiligten Akteuren sicherzustellen und Mehrfachkontrollen zu verhindern; stellt ferner fest, dass dem Jahresbericht 2024 der Kommission über die Aufbau- und Resilienzfazilität zufolge einige nationale Behörden auch auf die mangelnde Flexibilität bei der Bewertung der Etappenziele und Zielwerte durch die Kommission und die starren und ressourcenintensiven Verfahren zur Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne hingewiesen haben;
245. stellt fest, dass eines der Ziele der ARF darin besteht, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ehrgeiziger Reformen und Investitionen zu unterstützen, damit ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften nachhaltiger und widerstandsfähiger werden und besser für den grünen und digitalen Wandel gerüstet sind; hebt mit Besorgnis die Feststellung des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 15/2024 hervor, in der die mangelnde Relevanz, Qualität und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten

bereitgestellten Daten betont wird, sodass die Daten nicht ausreichen, um die in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel zu bewerten, was Grünfärberei ermöglichen könnte; ist besorgt darüber, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität zu einem zu einem Finanzierungsvehikel für die oberflächliche Neuetikettierung konventioneller Ausgaben als „grün“ werden könnte; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einen Mechanismus einzuführen, mit dem man die Umweltauswirkungen von Investitionen verfolgt und die Ausrichtung auf die Klimaziele der EU sicherstellt;

246. hebt die Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf Unternehmen und KMU in der EU hervor; stellt fest, dass die ARF 78 Mrd. EUR an direkter Unterstützung für KMU bereitgestellt hat, was 12 % der gesamten ARF-Ausgaben entspricht, und dass sich die breiter angelegten Maßnahmen zugunsten von Unternehmen auf 152 Mrd. EUR (23 % der gesamten ARF-Ausgaben) belaufen; stellt fest, dass 2,75 Millionen KMU, d. h. etwa 11 % aller in der EU tätigen KMU, Unterstützung aus der ARF erhalten haben; hebt hervor, dass fast 600 000 Unternehmen von Digitalisierungsinitiativen profitiert haben, während 5,2 Mrd. EUR für Projekte des grünen Wandels, einschließlich erneuerbarer Energien und Wasserstoff, bereitgestellt wurden;
247. hebt mit Besorgnis hervor, dass die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte noch nicht abgeschlossen ist; bedauert, dass die nationale Verwaltung der Fazilität die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht ausreichend gefördert hat, obwohl in die Aufbau- und Resilienzpläne mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) und grenzüberschreitende Maßnahmen in die REPowerEU-Kapiteln aufgenommen wurden; besteht nachdrücklich darauf, dass die Finanzierung durch die EU besser mit der Verwirklichung gemeinsamer Ziele der EU verknüpft werden und einen EU-Mehrwert schaffen sollte;
248. betont, dass im Jahresbericht der Kommission vom 10. Oktober 2024 über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität die unzureichende Einbeziehung in den Mitgliedstaaten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger in die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne eingeräumt wurde; fordert, dass sie eng in die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vor Ort eingebunden werden;
249. fordert die Kommission nachdrücklich auf, keine Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne zu genehmigen, die dazu führen könnte, dass geplante Reformen oder Investitionen in die Aufbau- und Resilienzpläne umgepakt werden, obwohl diese Reformen oder Investitionen die Bedingungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht erfüllen; stellt fest, dass jede Überarbeitung stets darauf abzielen sollte, einen Mehrwert zu schaffen und Synergieeffekte zu steigern;

#### *Transparenz*

250. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zwar nicht verpflichtet sind, alle Daten über Endempfänger zu veröffentlichen, die Mitgliedstaaten jedoch gemäß der Verordnung

(EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> zur Änderung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endempfänger zu veröffentlichen, die den höchsten Betrag an Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten; begrüßt, dass die Kommission am 10. Oktober 2024 als Teil des Jahresberichts über die Aufbau- und Resilienzfazilität 2024 einen speziellen Anhang veröffentlicht hat, um mehr Klarheit über das Konzept der Endempfänger im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und den Umfang der Veröffentlichung von Daten zu den 100 größten Endempfängern zu schaffen; ist tief besorgt über die Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Kommission, da die Betreffenden häufig nur auf Ministeriumsebene aufgeführt sind, und darüber, dass die Beschreibungen vage sind, wofür in fast allen von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Listen viele Beispiele vorliegen; wiederholt seine Forderung, dass in der Liste der 100 größten Empfänger die tatsächlichen natürlichen oder juristischen Personen aufgeführt werden sollten, die am Ende einer Kette von Geldtransfers stehen, und dass diese in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zur Verfügung gestellt werden sollten, um die Rechenschaftspflicht zu erhöhen und eine unabhängige Aufsicht zu ermöglichen, wobei der rechtliche Rahmen des Datenschutzes der EU zu beachten ist; ist darüber besorgt, dass es andernfalls problematisch sein wird, die Auswirkungen zu messen und die Sichtbarkeit der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Bürger sicherzustellen, wobei das ARF-Scoreboard und die Karte der Projekte ebenfalls zu berücksichtigen sind; betont, dass das Parlament sollte die Kommission sich weiterhin weigern, für vollständige Transparenz zu sorgen alle verfügbaren Maßnahmen in Betracht ziehen muss, um die Einhaltung durchzusetzen und zu verhindern, dass eine ähnliche Auslegung auf die Transparenzbestimmungen in anderen Finanzierungsregelungen übertragen wird;

251. erinnert die Kommission daran, dass der Wortlaut und der Geist der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität strikt eingehalten werden müssen und dass die Annahme von Leitlinien oder anderen internen Dokumenten umfassend im Einklang mit den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern stehen muss; ist davon überzeugt, dass dies nicht der Fall war, als die Kommission die Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs „Endempfänger“ in ihren Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen im Zusammenhang mit REPowerEU angenommen hat;
252. stellt fest, dass die Tatsache, dass Endempfänger von ARF-Mitteln nicht ermittelt werden können, ein schwerwiegendes Risiko für die Transparenz und Rückverfolgbarkeit von EU-Mitteln und damit für den Schutz der finanziellen Interessen der EU darstellt;
253. weist darauf hin, dass eine solide IT-Infrastruktur für die Datenerhebung, die Programmüberwachung und die Evaluierung unerlässlich ist und dass die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten dem Umfang der erforderlichen Informationen und der Überschneidung mit sonstigen nationalen Systemen kritisch

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

gegenüberstehen; stellt fest, dass der Rechnungshof im Gegensatz zur Kohäsionspolitik im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf die unterschiedlichen Strukturen und Ansätze der nationalen Überwachungsbehörden hingewiesen hat, die als weniger zuverlässig angesehen werden könnten, da sie uneinheitliche Informationen liefern und Raum für eine potenziell hohe Zahl von Fehlern lassen; betont, dass in dieser Hinsicht zentralisierte, interoperable Systeme eine effiziente Datenerfassung und Berichterstattung erleichtern, während fragmentierte Systeme die Notwendigkeit optimierter Vorgehensweisen verdeutlichen;

254. begrüßt, dass mit der Neufassung der Haushaltordnung horizontale Maßnahmen für eine zentrale Website (Finanztransparenzsystem) auf Unionsebene eingeführt werden, die alle Empfänger von EU-Mitteln abdeckt, und stellt fest, dass mit dieser Website die derzeitige Fragmentierung überwunden, die Transparenz verbessert und die öffentliche Kontrolle der Empfänger erleichtert werden soll; stellt fest, dass die Kommission ab dem nächsten MFR (d. h. nach 2027) verpflichtet sein wird, die einschlägigen Daten, die im Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung Arachne gespeichert sind, für die zentrale Website zu Transparenzzwecken zu nutzen, und dass die Website im Einklang mit den Datenschutzvorschriften nur öffentliche Daten enthalten wird, etwa relevante Daten über Empfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Begünstigte; hebt ferner hervor, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sein werden, der Kommission Zugang zu diesen Daten zu gewähren, die dann automatisch in Arachne eingespeist werden; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Arachne zu verwenden;
255. stellt fest, dass die endgültigen Etappenziele und Zielwerte der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein müssen; weist darauf hin, dass die Kommission eng mit allen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten muss, um die Umsetzung vor Ort zu beschleunigen, u. a. durch die Bereitstellung regelmäßiger Beratung und – auf Anfrage – technischer Unterstützung bei der Umsetzung der Pläne; bekraftigt seine Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, Etappenziele und Zielwerte nach Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität rückgängig zu machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, solche Szenarien zu verhindern;
256. fordert die Kommission auf, die Anträge auf Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne abzulehnen, durch die das Gesamtziel des Plans verringert oder wichtige Strukturreformen aus den Aufbau- und Resilienzplänen gestrichen würden, und dem Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen in den Aufbau- und Resilienzplänen Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission ferner auf, Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rückstand sind, technisch stärker zu unterstützen;

#### *Empfehlungen*

257. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen, die der Rechnungshofs in seinem Jahresbericht und in den damit zusammenhängenden Sonderberichten ausgesprochen hat, zu folgen und begrüßt, dass die Kommission die meisten dieser Empfehlungen annimmt; fordert die Kommission auf, diese umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;
258. fordert die Kommission auf, dem Rechnungshof so bald wie möglich uneingeschränkten

Zugang zu FENIX, dem neuen Berichterstattungsinstrument für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), zu gewähren;

259. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

- i) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Prüfungs- und Kontrollanforderungen und dem Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten künftiger leistungsbezogener Instrumente herzustellen, wobei jedoch ein ausreichendes Maß an Kontrolle und Prüfung beizubehalten ist, um einen soliden Schutz der finanziellen Interessen der EU sicherzustellen;
- ii) die fortlaufende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte, insbesondere derjenigen, die sich auf die Prüfung, Überwachung und Kontrolle beziehen, genau zu überwachen und eine angemessene Überwachung einer möglichen Rückgängigmachung bereits abgeschlossener Etappenziele und Zielwerte sicherzustellen;
- iii) die Ergebnisse ihrer Kontrollen der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten zu nutzen, um klare Schlussfolgerungen über deren Wirksamkeit zu ziehen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
- iv) eine zentrale Kontaktstelle für die Mitgliedstaaten für die Zuverlässigkeitserklärung bei der Kommission einzurichten, an die sich der Rechnungshof wenden kann, ohne die Mitgliedstaaten mit der Anforderung zusätzlicher Nachweise zu belasten;
- v) alle Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle im Zusammenhang mit ARF-Mitteln systematisch zu erfassen und zu überwachen;
- vi) die Bestimmungen in Bezug auf die „Endempfänger“ der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität konsequent und korrekt anzuwenden und hierzu die Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen im Rahmen von REPowerEU zu überarbeiten und sich mit den Mitgliedstaaten über die korrekte Anwendung der Definition des Begriffs „Endempfänger“ auszutauschen; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, wie die Mitgliedstaaten verpflichtet werden können, Einzelheiten zu allen Endempfängern zu veröffentlichen;
- vii) ihre Kontrolle der Etappenziele und Zielwerte durch die Umsetzung eines Konzepts der „Einzigsten Prüfung“ zu straffen, das eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, die Konsolidierung der Prüfungszuständigkeiten zwischen der Kommission und dem Rechnungshof und die Koordinierung der Prüfungszeitpläne und -anforderungen zur Verhinderung von Doppelarbeit und sich überschneidenden Kontrollen und Prüfungen ermöglichen würde, wobei jedoch zugleich der umfassende Schutz der finanziellen Interessen der EU sicherzustellen ist;
- viii) die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre IT-Systeme wirklich interoperabel zu machen, um eine effiziente Datenerfassung, Berichterstattung und einen effizienten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Regierungsstellen zu ermöglichen und so das Risiko einer Doppelfinanzierung zu minimieren, einen aktiven Abgleich zwischen den einschlägigen

Datenbanken vorzunehmen und mit den Mitgliedstaaten über ihre Verwaltungskapazitäten zu beraten, um sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung stattfindet; nimmt in diesem Zusammenhang die positiven Beispiele zur Kenntnis, auf der Konferenz des EuRH über die Transparenz und Nachverfolgbarkeit der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Oktober 2024 vorgelegt wurden;

- ix) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Etappenziele und Zielwerte, insbesondere solche struktureller Art oder im Zusammenhang mit länderspezifischen Empfehlungen, vollständig und sorgfältig umgesetzt werden und dass keine Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne genehmigt wird, wenn damit die Zielvorstellungen gesenkt oder wichtige Maßnahmen geschwächt werden; so weit wie möglich die Überarbeitung von Plänen zu vermeiden, die dazu führen würden, dass geplante Maßnahmen in die Aufbau- und Resilienzpläne umgepackt werden, obwohl sie die Bedingungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht erfüllen;
- x) die Bestimmungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität streng anzuwenden, einschließlich der Bestimmungen über die Aussetzung von Zahlungen oder die Einziehung von Beträgen, insbesondere wenn der Schutz der finanziellen Interessen der EU nicht sichergestellt ist;
- xi) die Methodik für Teilzahlungen sehr streng anzuwenden, auch in Bezug auf strukturelle Maßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen;
- xii) eine Methodik auf der Grundlage der Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zur Bewertung der Fortschritte beim ökologischen und digitalen Wandel sowie des greifbaren Nutzens für die Mitgliedstaaten zu entwickeln;
- xiii) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Sichtbarkeitsregeln der Aufbau- und Resilienzfazilität sorgfältig anwenden und dafür Sorge tragen, dass die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Maßnahmen adäquat als von der EU finanziert gekennzeichnet werden;
- xiv) technische Hilfe, administrative Unterstützung und Beratung für die Mitgliedstaaten bieten, damit sie ihre Verwaltungskapazitäten stärken können, unter anderem durch die Organisation regelmäßiger Sitzungen der informellen Expertengruppe für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, um technische Aspekte zu erörtern und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Behörden zu fördern;
- xv) bei jeder vorgeschlagenen Überarbeitung von Aufbau- und Resilienzplänen eine umfassende Analyse der neuen und bestehenden Maßnahmen durchzuführen und zu prüfen, ob dadurch regelmäßige Haushaltsausgaben ersetzt würden oder ob sie gegen andere ARF-Förderbedingungen verstößen würden;
- xvi) Schulungen und Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, um die Verwaltungskapazitäten zu erhöhen, einschließlich Schulungen zu speziellen

Fertigkeiten und Kompetenzen sowie Bereitstellung von Beispielen für bewährte Verfahren;

- xvii) weiterhin mit dem Rechnungshof zusammenzuarbeiten, um die Auslegung von Etappenzielen und Zielwerten so weit wie möglich anzugeleichen;
- xviii) die Empfehlungen des Rechnungshofs aus seiner Arbeit an der Aufbau- und Resilienzfazilität und die bei der Umsetzung gewonnenen Erfahrungen für die Gestaltung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu nutzen, einschließlich bei der Einführung künftiger leistungsbezogener Instrumente der EU;
- xix) die Ausgestaltung künftiger leistungsbezogener Instrumente zu stärken, indem dafür gesorgt wird, dass es eine engere Verknüpfung zwischen Auszahlungen und Fortschritten bei der Umsetzung gibt;
- xx) sicherzustellen, dass jede künftige Überarbeitung sowie die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne in enger Zusammenarbeit mit und Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie anderer relevanter Akteure erfolgt, damit die Aufbau- und Resilienzpläne eine größtmögliche Wirkung entfalten;
- xi) die Schwachstellen bei leistungsisierten Instrumenten zu analysieren und diese Mängel künftig bei der Gestaltung neuer Programme zu beheben;
- xxii) im nächsten MFR auf einem hohen Maß an Interoperabilität und Datenaustausch zwischen verschiedenen Regierungsstellen und Behörden aufzubauen, um den effizienten Datenaustausch und Echtzeit-Aktualisierungen über mehrere Plattformen hinweg zu erleichtern, damit sich überschneidende Projekte nachverfolgt werden können und das Risiko von Doppelzählungen und Doppelfinanzierungen minimiert wird;



## ANGENOMMENE TEXTE

### P10\_TA(2025)0093

#### Berichte 2023 und 2024 über Serbien

#### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Serbien (2025/2022(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits<sup>1</sup>, das am 1. September 2013 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Antrag Serbiens vom 19. Dezember 2009 auf Beitritt zur EU,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 12. Oktober 2011 zum Antrag Serbiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2011)0668), die Entscheidung des Europäischen Rates vom 1. März 2012 über die Verleihung des Status eines Bewerberlandes an Serbien und die Entscheidung des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung von Brüssel vom 27. Februar 2023 und das Ohrid-Abkommen vom 18. März 2023 und seinen Anhang zur Durchführung,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 in Sofia und vom 6. Mai 2020 in Zagreb abgegebenen Erklärungen,

<sup>1</sup> ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2013/490/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
- unter Hinweis auf das erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovo vom 19. April 2013 und die Abkommen vom 25. August 2015 sowie auf den laufenden, von der EU unterstützten Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,
- unter Hinweis auf das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovo vom 27. August 2022, das Abkommen über Kennzeichen vom 23. November 2022 und den Fahrplan für die Umsetzung der im Rahmen des von der EU geförderten Dialogs am 21. Juni 2022 geschlossenen Energieabkommen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Serbia 2023 Report“ (Bericht 2023 über Serbien) (SWD(2023)0695),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Serbia 2024 Report“ (Bericht 2024 über Serbien) (SWD(2024)0695),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 zu dem von der EU geförderten Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština,
- unter Hinweis auf Artikel 14 der serbischen Verfassung über den Schutz der nationalen Minderheiten,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das im Jahr 2001 von Serbien ratifiziert wurde, und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, die 2006 von Serbien ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Oktober 2023 zum Kosovo und zu Serbien,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2024 zur Erweiterung,
  - unter Hinweis auf die Anordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 2025 an Serbien, von der Verwendung von Schallgeräten zur Auflösung von Menschenansammlungen abzusehen,
  - unter Hinweis auf den am 19. August 2022 veröffentlichten Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR) über die vorgezogene Parlaments- und Präsidentschaftswahl am 3. April 2022 in Serbien,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europarates vom Dezember 2006, auf die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2020 und die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,
  - unter Hinweis auf den am 28. Februar 2024 veröffentlichten Abschlussbericht der OSZE/BDIMR-Wahlbeobachtungsmission über die vorgezogenen Parlamentswahlen vom 17. Dezember 2023 in Serbien,
  - unter Hinweis auf die von der Europäischen Union und der Republik Serbien am 19. Juli 2024 unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoffe, Batterie-Wertschöpfungsketten und Elektrofahrzeuge,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zur Vertiefung der EU-Integration im Hinblick auf eine künftige Erweiterung<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Serbien, insbesondere die Entschließung vom 19. Oktober 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo sowie zur Lage in den Gemeinden im Norden des Kosovo<sup>2</sup>, und die Entschließung vom 8. Februar 2024 zur Lage in Serbien nach den Wahlen<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0072/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der erfolgreichsten außenpolitischen Instrumente der EU und eine strategische geopolitische, langfristig ausgerichtete Investition in Frieden, Stabilität und Sicherheit auf dem gesamten Kontinent ist;
- B. in der Erwägung, dass sich die Bewerberländer gemäß den Kopenhagener Kriterien an die Werte der EU halten müssen, um der EU beizutreten zu können;
- C. in der Erwägung, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die Grundwerte sind, auf die

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/2654, 29.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2654/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2024/6339, 7.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6339/oj>.

sich die EU gründet;

- D. in der Erwägung, dass die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgehöhlt wurden und Druck auf unabhängige Medien, die politische Opposition und Organisationen der Zivilgesellschaft ausgeübt wurde;
- E. in der Erwägung, dass in der vom Beratenden Ausschusses des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 26. Juni 2019 angenommenen vierten Stellungnahme zu Serbien die Verzögerungen des Landes bei der vollständigen Umsetzung der Bildungsrechte für Minderheiten kritisiert wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Religionsfreiheit ein zentraler europäischer Wert und ein grundlegendes Menschenrecht ist und Serbien daher verpflichtet ist, sie im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und Menschenrechtsverpflichtungen zu achten und für alle in seinem Hoheitsgebiet lebenden Personen zu gewährleisten;
- G. in der Erwägung, dass Serbien im Einklang mit Kapitel 23 des Besitzstandes der EU echte Verbesserungen bei der wirksamen Ausübung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nachweisen muss;
- H. in der Erwägung, dass jeder Erweiterungskandidat nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird, wozu die Achtung der und das unerschütterliche Engagement für die gemeinsamen europäischen Rechte und Werte sowie die Angleichung an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU gehören;
- I. in der Erwägung, dass Serbien nach der Aggression Russlands in der Ukraine keine Sanktionen gegen Russland verhängt hat; in der Erwägung, dass der Grad der Angleichung Serbiens an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) seit 2021 stetig abgenommen hat; in der Erwägung, dass Serbien die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Ukraine unterstützt, die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine klar verurteilt und in den Vereinten Nationen an der Seite der EU gestimmt hat, auch wenn es keine Sanktionen gegen Russland verhängt hat; in der Erwägung, dass der Grad der Angleichung Serbiens an die GASP von 54 % im Jahr 2023 auf 51 % im Jahr 2024 gesunken ist, während andere Bewerberländer in der Region – Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Nordmazedonien – eine Angleichung von 100 % erreicht haben;
- J. in der Erwägung, dass Serbien nach wie vor ein wichtiges Ziel für ausländische Desinformationskampagnen, insbesondere aus Russland und China, ist, die darauf abzielen, eine antiwestliche Rhetorik zu schaffen; in der Erwägung, dass im Abschlussbericht des BDIMR der OSZE über die vorgezogenen Parlamentswahlen vom 17. Dezember 2023 auf mehrere Verfahrensmängel sowie auf die Verwendung harscher Rhetorik und einseitiger Medienberichte hingewiesen wurde, die der regierenden Partei einen ungleichen Vorteil verschafften; in der Erwägung, dass die in diesem Bericht festgestellten Probleme gründlich und unverzüglich bewertet werden müssen; in der Erwägung, dass Serbien im September 2018 im Rahmen der Beitrittsverhandlungen die Strategie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität 2019-2023 und die entsprechenden Aktionspläne angenommen hat; in der Erwägung, dass die Strategie und die einschlägigen Aktionspläne nach Dezember 2023 nicht erneuert wurden; in der Erwägung, dass Serbien sich den restriktiven Maßnahmen der EU als Reaktion auf Cyberangriffe in den Jahren 2023 und 2024 nicht angeschlossen hat;

- K. in der Erwägung, dass die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien eine Voraussetzung für die Fortschritte beider Länder auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft ist;
- L. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU unweigerlich eine vollständige Angleichung an die außenpolitischen Ziele der Union erfordert;
- M. in der Erwägung, dass Serbien die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich der Halbinsel Krim und der Region Donbass, anerkennt;
- N. in der Erwägung, dass die EU mit einem Anteil von 59,7 % am Gesamthandel Serbiens der wichtigste Handelspartner Serbiens ist;
- O. in der Erwägung, dass Russland seinen Einfluss in Serbien nutzt, um zu versuchen, benachbarte souveräne Staaten zu destabilisieren, sich in sie einzumischen und sie zu bedrohen und die Zukunft Serbiens in der EU zu gefährden; in der Erwägung, dass russische Propagandakanäle wie RT (vormals Russia Today) und Sputnik in Serbien frei operieren und erheblichen Einfluss auf die Prägung EU-feindlicher und antidebakratischer Narrative ausüben; in der Erwägung, dass Desinformation häufig auf einer falschen oder irreführenden Aussage einer politischen Person beruht, die dann von staatlichen Medien berichtet und anschließend in den sozialen Medien verstärkt wird, oft mit der Absicht, politische Gegner zu schwächen und demokratische Grundsätze auszuhöhlen;
- P. in der Erwägung, dass am 8. Juni 2024 in Belgrad eine „Allserbische Versammlung“ stattfand, an der führende Politiker aus Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und dem Kosovo unter dem Motto „Ein Volk, eine Versammlung“ teilnahmen;

### ***Engagement für den EU-Beitritt***

1. nimmt das erklärte Engagement Serbiens für die EU-Mitgliedschaft als sein strategisches Ziel und das Bestreben Serbiens zur Kenntnis, den Besitzstand der EU bis Ende 2026 vollständig zu übernehmen; fordert Serbien nachdrücklich auf, wesentliche Reformen, insbesondere in Cluster 1, rasch und entschlossen umzusetzen, damit diese sehr ehrgeizige Verpflichtung als realistisch, wahrhaftig und sinnvoll wahrgenommen wird; betont, dass Serbien ernsthaft und kategorisch nachweisen muss, dass es strategisch auf die EU ausgerichtet ist, indem es einen starken politischen Willen und eine konsequente Umsetzung EU-bezogener Reformen an den Tag legt und indem es mit seinen Bürgerinnen und Bürgern objektiv und eindeutig über die EU, Serbiens Weg in die EU und die erforderlichen Reformen kommuniziert;
2. bekraftigt die strategische Bedeutung des Westbalkans im gegenwärtigen geopolitischen Kontext und für die Sicherheit und Stabilität der EU insgesamt; weist darauf hin, dass das Land aufgrund seiner geopolitischen Lage einen direkten Einfluss auf die allgemeine Stabilität der Region hat; verurteilt daher die Versuche Serbiens, einen Einflussbereich zu schaffen, der die Souveränität der Nachbarländer untergräbt;
3. würdigt den guten Stand der Vorbereitungen Serbiens in Bezug auf makroökonomische Stabilität und Haushaltsdisziplin sowie die Einschätzung der Kommission, dass das Cluster 3 technisch für die Eröffnung bereit ist, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass bei der Erfüllung der Zielvorgaben für die EU-Mitgliedschaft in allen Verhandlungskapiteln

nur begrenzte oder überhaupt keine Fortschritte erzielt wurden, insbesondere in kritischen Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit, Medienfreiheit, Reform der öffentlichen Verwaltung und Angleichung an die EU-Politik, insbesondere die Außenpolitik der EU;

4. bedauert, dass bei Kapitel 31 keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, da das Angleichungsmuster Serbiens im Bereich der außenpolitischen Standpunkte der EU – vor allem aufgrund der engen Beziehungen Serbiens zu Russland – weitgehend unverändert geblieben ist; weist darauf hin, dass Serbien nach wie vor bei der Angleichung an die GASP eine bemerkenswerte Ausnahme im Westbalkan darstellt; fordert Serbien auf, diesen Trend umzukehren und positive Schritte in Richtung einer vollständigen Angleichung nachweislich einzuleiten; stellt fest, dass Serbien zunehmend die Erklärungen der EU einhält, aber dass der Grad der Angleichung dennoch bei nur 61 % liegt; begrüßt, dass Serbien bei den militärischen Krisenbewältigungsmissionen und -operationen der EU kontinuierlich und aktiv beteiligt ist und sich positiv einbringt;
5. begrüßt die humanitäre Unterstützung Serbiens für die Ukraine und nimmt den Verkauf von Munition im Wert von 800 Mio. EUR zur Verwendung durch die Ukraine im Rahmen einer für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarung zur Kenntnis; stellt fest, dass Serbien sich einigen Standpunkten der EU zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine angeschlossen hat; bedauert jedoch, dass Serbien sich immer noch nicht den restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland anschließt; fordert die EU auf, im Falle der anhaltenden Unterstützung antidemokratischer Ideologien und der Nichtangleichung an die restriktiven Maßnahmen der EU und an die GASP, den Umfang der finanziellen Unterstützung zu überdenken, die sie Serbien gewährt; fordert Serbien auf, sich rasch, systematisch und unverzüglich den restriktiven Maßnahmen und der allgemeinen Politik der EU gegenüber Russland und Belarus anzuschließen;
6. betont, dass die Umsetzung von Sanktionen gegen Russland für die Sicherheit Europas als Ganzes von Bedeutung ist; bedauert die anhaltenden engen Beziehungen Serbiens zu Russland und äußert Bedenken hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Landes; fordert die Staatsorgane Serbiens erneut auf, für mehr Transparenz in Bezug auf die Rolle und die Tätigkeiten des sogenannten russisch-serbischen humanitären Zentrums in Niš zu sorgen und jedwede militärische Zusammenarbeit mit Russland unverzüglich zu beenden; nimmt die Entscheidung Serbiens zur Kenntnis, die Resolution der Vereinten Nationen zu unterstützen, in der die Aggression Russlands gegen die Ukraine drei Jahre nach der groß angelegten Invasion verurteilt wird; bedauert, dass Präsident Vučić die Abstimmung Serbiens für die Resolution der Vereinten Nationen unmittelbar danach verbal zurückgenommen und sie als „Fehler“ bezeichnet hat; ist der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung der privilegierten Beziehungen zum Kreml-Regime nicht nur der Glaubwürdigkeit Serbiens als Bewerberland, sondern auch dem Vertrauen seiner europäischen Partner und der Zukunft der Beziehungen zwischen der EU und Serbien schadet;
7. bedauert den anhaltenden Rückgang der öffentlichen Unterstützung für die EU-Mitgliedschaft in Serbien und die wachsende Unterstützung für das Putin-Regime, die das Ergebnis einer langjährigen gegen die EU gerichteten und prorussischen Rhetorik der von der Regierung kontrollierten Medien sowie einiger Regierungsbeamter ist; fordert die Staatsorgane Serbiens auf, eine faktengestützte und offene Debatte über den Beitritt zur EU zu fördern;
8. bedauert die anhaltende Verbreitung von Desinformation, auch über den Angriffskrieg

Russlands gegen die Ukraine; verurteilt die Ausstrahlungseffekte dieser Maßnahmen in anderen Ländern der Region; fordert die serbischen Staatsorgane auf, Desinformation zu bekämpfen, und fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit Serbien zu verstärken, um die demokratische Widerstandsfähigkeit zu stärken und hybride Bedrohungen abzuwehren;

9. nimmt die Fortschritte Serbiens bei der Angleichung an die EU-Visumpolitik zur Kenntnis und fordert eine vollständige Angleichung, insbesondere in Bezug auf diejenigen Drittländer, die ein Risiko für die Sicherheit der EU darstellen, auch im Hinblick auf Cyberangriffe; begrüßt das am 25. Juni 2024 zwischen der EU und Serbien unterzeichnete Abkommen über die operative Zusammenarbeit bei der Grenzverwaltung mit Frontex, und unterstreicht die Notwendigkeit, im Einklang mit den Grundrechten und internationalen Standards zu handeln;
10. bekräftigt, dass das allgemeine Tempo der Beitrittsverhandlungen von greifbaren Fortschritten bei den wesentlichen Elementen, der Rechtsstaatlichkeit und dem Bekenntnis zu den gemeinsamen europäischen Rechten und Werten sowie dem Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština, der nach Treu und Glauben geführt werden muss, um ein rechtsverbindliches Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen, sowie von der Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik abhängen sollte; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Beitrittsverhandlungen mit Serbien nur vorangebracht werden sollten, wenn sich das Land den EU-Sanktionen gegen Russland anschließt und erhebliche Fortschritte bei seinen EU-bezogenen Reformen erzielt, insbesondere im Bereich der wesentlichen Elemente;
11. bekräftigt seine Besorgnis über das Appeasement der Kommission gegenüber Serbien vor dem Hintergrund der seit einem Jahr in dem Land zu beobachtenden Rückschritte in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte sowie dessen destabilisierenden Einflusses auf die gesamte Region; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auch auf höchster Ebene klarer gegenüber Serbien zu äußern und die erheblichen Mängel, die mangelnden Fortschritte und auch die Rückschritte des Landes konsequent zur Sprache zu bringen und so die Grundwerte der EU zu wahren;
12. fordert die serbische Regierung auf, die Rolle und die Vorteile des EU-Beitritts sowie die Projekte und Reformen, die von der EU finanziert werden, bei der serbischen Bevölkerung bekannt zu machen;

### ***Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***

13. nimmt die anhaltenden Herausforderungen bei der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz zur Kenntnis, einschließlich ungebührlicher Einflussnahme und politischen Drucks auf die Justiz; ist besorgt darüber, dass keine Schutzmaßnahmen eingeführt wurden, die eine politische Eimmischung in die Ernennung von Richtern und Disziplinarmaßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte verhindern; fordert Serbien auf, dafür zu sorgen, dass der Hohe Justizrat, der Hohe Staatsanwaltsrat und die Regierung und das Parlament Serbiens die Unabhängigkeit der Justiz und die Autonomie der Staatsanwaltschaft wirksam und proaktiv verteidigen;
14. unterstreicht, dass der Verabschiedung des Gesetzes über die Justizakademie, der Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Vornahme der erforderlichen

Ernennungen von Richtern große Bedeutung zukommt, um die Zahl der unbesetzten Stellen zu verringern und die Effizienz des Justizsystems insgesamt zu verbessern; stellt fest, dass die Verzögerung bei der Annahme dieses Gesetzes wichtige Justizreformen, die für die Anpassung an die EU-Standards erforderlich sind, zum Stillstand gebracht hat; fordert, dass der Gesetzentwurf im Anschluss an transparente Konsultationen mit allen einschlägigen Interessenträgern geändert wird, um die Unabhängigkeit und die Kontrollmechanismen des Organs sicherzustellen und zur allgemeinen Unabhängigkeit der Justiz beizutragen;

15. stellt fest, dass trotz der Annahme einer neuen Strategie zur Korruptionsbekämpfung für den Zeitraum 2024-2028 begrenzte Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung erzielt wurden; fordert Serbien auf, den begleitenden Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung anzunehmen und mit der Umsetzung zu beginnen und einen wirksamen Überwachungs- und Koordinierungsmechanismus einzurichten, um die Fortschritte im Einklang mit internationalen Standards zu verfolgen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Korruption in vielen Bereichen nach wie vor weitverbreitet ist, insbesondere im Zusammenhang mit „Projekten von Interesse für die Republik Serbien“, und dass es eines starken politischen Willens bedarf, um wirksam gegen die Korruption vorzugehen und eine robuste strafrechtliche Reaktion auf Korruption auf höchster Ebene zu finden; stellt fest, dass Serbien im Korruptionswahrnehmungsindex 2024 Platz 105 belegt und damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt; ist der Ansicht, dass das Ausmaß der Korruption in Serbien ein erhebliches Hindernis für den EU-Beitrittsprozess darstellt; stellt mit Besorgnis fest, dass in Fällen von hohem öffentlichen Interesse, wie z. B. in den langjährigen Fällen von Krušik, Jovanjica, Savamala und Belivuk, nach mehreren Jahren immer noch keine Ergebnisse erzielt wurden; fordert Serbien auf, die Unabhängigkeit seiner Institutionen zur Korruptionsbekämpfung zu stärken, indem sichergestellt wird, dass diese angemessen ausgestattet und vor politischer Einflussnahme geschützt sind; fordert die Regierung Serbiens auf, das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Bekämpfung der Bestechung zu unterzeichnen und ihren Rechtsrahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität vollständig an den Rechtsrahmen der EU anzulegen;
16. begrüßt die pluralistischere Zusammensetzung des neuen Parlaments mit einer breiteren Vertretung der politischen Parteien, einschließlich der Parteien der nationalen Minderheiten; stellt fest, dass die vorgezogenen Wahlen und die damit einhergehende Unterbrechung der Arbeit von Regierung und Parlament Fortschritte bei den Reformen behindert haben; nimmt das häufige Ausrufen vorgezogener Wahlen, einen permanenten Wahlkampfmodus und lange Verzögerungen bei der Regierungsbildung sowie die gestörte Arbeit des nationalen Parlaments zur Kenntnis, darunter das Fehlen von Fragestunden der Regierung, das Fehlen von Diskussionen über die Berichte unabhängiger Institutionen und die häufigere Anwendung von Dringlichkeitsverfahren, die zu einem Mangel an parlamentarischer Kontrolle der Gesetzgebung und Legitimität führen und nicht zu einer wirksamen demokratischen Regierungsführung des Landes beitragen;
17. nimmt den Rücktritt des Ministerpräsidenten Miloš Vučević vom 28. Januar 2025, der am 19. März 2025 von der Nationalversammlung bestätigt wurde, sowie die anschließende Wahl der neuen Regierung unter Leitung von Đuro Macut, die am 16. April 2025 ernannt wurde, zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit der Nationalversammlung am 4. März 2025 nach dreimonatiger Pause wieder aufgenommen wurde, und verurteilt alle Gewaltakte, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden haben;

18. bekräftigt seine Bereitschaft, die Nationalversammlung und ihre Mitglieder in den demokratischen Prozessen im Zusammenhang mit dem Weg Serbiens in die EU, einschließlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Parlaments gemäß seiner Geschäftsordnung, zu unterstützen, indem die bestehenden Instrumente und Initiativen des Europäischen Parlaments zur Demokratieförderung genutzt werden und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle des EU-Beitrittsprozesses und der Reformen unterstützt wird;
19. nimmt mit tiefer Besorgnis den Abschlussbericht der OSZE/BDIMR-Wahlbeobachtungsmission über die Wahl im Dezember 2023 zur Kenntnis; stellt fest, dass die Nationalversammlung im April 2024 eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Wahlprozesses eingesetzt hat, dass sich diese jedoch bis Ende des Jahres nicht auf rechtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wahlprozesses geeinigt hat; stellt fest, dass zwei von drei Vertretern der Zivilgesellschaft die Arbeitsgruppe im Februar 2025 verlassen haben; stellt fest, dass in den ersten Monaten des Jahres 2025 Schritte zur Änderung des Gesetzes über das einheitliche Wählerregister unternommen wurden, dass jedoch kein Konsens zwischen politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren über dessen Inhalt vorliegt; fordert alle Fraktionen in der Nationalversammlung auf, einvernehmlich über die Umsetzung der Empfehlungen des BDIMR zu entscheiden; fordert die Gleichbehandlung aller Abgeordneten bei der Arbeit der Nationalversammlung, die konsequente und wirksame Umsetzung des parlamentarischen Verhaltenskodex und die unparteiische Ahndung von Verstößen gegen die parlamentarische Integrität;
20. ist besorgt darüber, dass Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, ausländische Cyberoperationen und die Einnischung in die demokratischen Wahlprozesse Serbiens eine zunehmende Rolle spielen;
21. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit wichtiger Institutionen, einschließlich der Medienregulierungsbehörden wie der Regulierungsbehörde für elektronische Medien (REM), sicherzustellen; bedauert die Verzögerung bei der Wahl der neuen Mitglieder; bedauert die Unregelmäßigkeiten im Nominierungsverfahren; nimmt zur Kenntnis, dass sich im Februar 2025 mehrere Bewerber von der Auswahl zurückzogen und ihre Entscheidung nach eigenen Angaben auf diese Unregelmäßigkeiten zurückzuführen war; bedauert zutiefst, dass die REM ihre rechtlichen Verpflichtungen zur frühzeitigen Kontrolle des Wahlkampfs 2023 in den Medien, zur Berichterstattung über ihre Ergebnisse sowie zur Verhängung von Sanktionen für Medien, die gegen das Gesetz verstößen, Hetze verbreitet oder journalistische Standards verletzt haben, vernachlässigt hat; stellt mit Besorgnis fest, dass es in den landesweiten Medien keine pluralistischen politischen Ansichten gibt; stellt fest, dass die REM den Medienpluralismus und die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsstrukturen der Medien und die Unabhängigkeit von ausländischen Akteuren aktiv fördern sollte;
22. stellt fest, dass die REM vier landesweite Frequenzen an Fernsehsender vergeben hat, die in der Vergangenheit journalistische Standards verletzt haben, unter anderem durch Hetze, durch Irreführung der Öffentlichkeit, durch Nichtbeachtung von Verwarnungen seitens der REM, durch die Verbreitung von Desinformation und durch die Unterstützung der Darstellung des Kremls über den Krieg Russlands in der Ukraine; bedauert zutiefst die Tatsache, dass die REM die fünfte nationale Lizenz nicht erteilt hat, und fordert, dass sie in einem transparenten und unparteiischen Verfahren unverzüglich und im Einklang mit den internationalen Standards für die Medienfreiheit vergeben wird, sobald ein neuer Rat

der REM gewählt wird; fordert die serbische Regierung auf, das aktuelle Verfahren zur Wahl neuer Mitglieder im Einklang mit dem serbischen Recht und den internationalen Standards für die Medienfreiheit abzuschaffen und ein neues Verfahren zu entwickeln;

### ***Grundfreiheiten und Menschenrechte***

23. spricht den Familien der 16 Opfer, die nach dem Einsturz des Vordachs des Bahnhofs Novi Sad am 1. November 2024 ihr Leben verloren haben sowie den Personen, die bei diesem Ereignis verletzt wurden, sein aufrichtiges Beileid und Mitgefühl aus; fordert, dass im Anschluss an die Ermittlungen der Behörden ein umfassendes und transparentes Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; betont, dass umfassender untersucht werden muss, inwieweit Korruption zu einer Senkung der Sicherheitsstandards geführt und zu dieser Tragödie beigetragen hat;
24. bedauert die verzögerte Reaktion und Rechenschaftspflicht der serbischen Staatsorgane, den langsamem Ermittlungsprozess und die mangelnde Transparenz nach der Tragödie, die angesichts des eskalierenden öffentlichen Drucks teilweise angegangen wurden;
25. ist zutiefst besorgt über die systemischen Probleme, die durch die Studierendenproteste und verschiedene andere Proteste in Serbien hervorgehoben wurden, wie etwa Fragen im Zusammenhang mit den bürgerlichen Freiheiten, der Gewaltenteilung, der Korruption, dem Umweltschutz, der institutionellen und finanziellen Transparenz, insbesondere im Hinblick auf Infrastrukturprojekte, und der Rechenschaftspflicht; bedauert, dass die Regierung die Gelegenheit versäumt hat, den Forderungen der Studierenden und der Bürgerinnen und Bürger, die die Studierenden in gutem Glauben unterstützen, nachzukommen; bekräftigt, dass die Forderungen der Studierenden mit den Reformen in Einklang stehen, die Serbien auf seinem Weg in die Europäische Union umsetzen soll;
26. betont, dass der Rede- und Versammlungsfreiheit große Bedeutung zukommt; fordert die serbischen Staatsorgane auf, den Schutz der Teilnehmer an den friedlichen Protesten sicherzustellen; nimmt den Massenprotest vom 15. März 2025 zur Kenntnis, den größten in der modernen Geschichte Serbiens; fordert eine unparteiische Untersuchung der Behauptungen, dass gegen die Demonstrierenden illegale Technologien zur Auflösung von Menschenansammlungen eingesetzt wurden, wodurch einige von ihnen verletzt wurden;
27. bedauert die anhaltende Gewalt gegen Studierende, einschließlich des jüngsten Vorfalls im Gebäude der Fakultät für Sport und Leibeserziehung in Novi Sad, bei dem mindestens fünf Personen verletzt wurden, als die Polizei das Gebäude in Begleitung des Dekans Patrik Drid stürmte;
28. verurteilt aufs Schärfste den Missbrauch von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Registern, um gegen friedliche Demonstrierende vorzugehen; fordert die Staatsanwaltschaft in Serbien auf, Anklage gegen alle Personen zu erheben, die die Demonstrationsteilnehmer physisch angegriffen und zu Gewalt ihnen gegenüber angestiftet haben; ist zutiefst besorgt über jeden Akt der Gewalt; verfolgt aufmerksam die Entwicklungen in Bezug auf die Verhaftung von Demonstrierenden und die gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren; ist besorgt über die Berichte, wonach die Sicherheitsdienste an der Einschüchterung und Überwachung der Demonstrierenden beteiligt waren; verurteilt die Sprache der serbischen Staatsorgane, mit der zu Gewalt gegen Studierende und andere Demonstrierende aufgerufen wird; stellt fest, dass

studentische Aktivisten rechtlichen Schikanen, Einschüchterungen und übermäßiger Gewaltanwendung durch die Staatsorgane ausgesetzt waren; fordert eine gründliche, unparteiische und zügige Untersuchung der Vorwürfe der Gewaltanwendung gegen Demonstrierende und des polizeilichen Fehlverhaltens während der Proteste; fordert die diplomatischen Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Protesten weiter aufmerksam zu verfolgen;

29. ist zutiefst besorgt über den zunehmenden politischen und finanziellen Druck auf Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulen sowie Universitätsprofessoren, denen ihre Gehälter vorenthalten wurden, weil sie an kollektiven Aktionen zur Unterstützung der Forderungen der Schüler und Studenten teilgenommen hatten; missbilligt in diesem Zusammenhang das inakzeptable Gerichtsverfahren und die inakzeptable Verleumdungskampagne in den Medien gegen den Rektor der Universität Belgrad;
30. ist zutiefst besorgt darüber, dass den jüngsten Berichten von Amnesty International und der SHARE Foundation zufolge die staatlichen Stellen Serbiens in großem Umfang illegale Überwachung betreiben und dabei Spähsoftware gegen Aktivisten, Journalisten und Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen einsetzen; fordert die Regierung Serbiens nachdrücklich auf, den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologie gegen Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger unverzüglich einzustellen, und appelliert an die zuständigen staatlichen Stellen, alle bestehenden Fälle betreffend die illegale Überwachung und den Einsatz von Spähsoftware eingehend zu untersuchen und entsprechende Verfahren gegen die Verantwortlichen einzuleiten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, diese Vorfälle weiterzuverfolgen, die damit verbundenen Probleme mit den staatlichen Stellen Serbiens anzugehen und auf eine gründliche Untersuchung dieser Angelegenheiten hinzuwirken;
31. bedauert die mutmaßliche rechtswidrige Abhörung und Inhaftierung von fünf Aktivisten der oppositionellen „Bewegung freier Bürger“ (Pokret slobodnih građana – PSG) und eines Studenten der Organisation „Studenten gegen die autoritäre Herrschaft“ (Studenti protiv autoritarne vlasti – STAV) im März 2025 sowie die gegen andere STAV-Aktivisten ausgestellten Haftbefehle; verurteilt die Nutzung des Falls durch die Propagandamedien und die unbegründete Verlängerung der Haft; fordert die serbischen Staatsorgane auf, Marija Vasić, Lazar Dinić, Mladen Cvijetić, Lado Jovović, Srđan Đurić und Davor Stefanović aus der Haft freizulassen;
32. weist Behauptungen zurück, wonach die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten an der Organisation der Studierendenproteste beteiligt waren, um eine „Farbrevolution“ einzuleiten; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste die unrechtmäßigen Festnahmen und Ausweisungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten durch verurteilte Kriegsverbrecher sowie die Hetze gegen nationale Minderheiten; ist besorgt darüber, dass immer häufiger EU-Bürgerinnen und -Bürger an der serbischen Grenze festgenommen werden; stellt fest, dass EU-feindliche Narrative dazu führen, dass die Unterstützung für die EU-Integration in der serbischen Gesellschaft abnimmt und die Präsenz autokratischer ausländischer Akteure in dem Land zunimmt;
33. fordert die Staatsorgane Serbiens auf, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Stellen durch Transparenz und Rechenschaftspflicht wiederherzustellen; fordert alle politischen und sozialen Akteure auf, in einen inklusiven und substanziellem

Dialog zu treten, der auf die Umsetzung EU-bezogener Reformen abzielt;

34. stellt fest, dass sich die Medienfreiheit in Serbien weiter verschlechtert hat, was sich darin zeigt, dass Serbien in der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen 2024 auf Platz 98 gefallen ist; fordert Serbien nachdrücklich auf, die Medienprofessionalität, die Medienvielfalt und den Medienpluralismus zu verbessern und zu schützen, hochwertigen Investigativjournalismus sowie die höchsten journalistischen Ethikstandards durch die Einhaltung journalistischer Verhaltenskodizes zu fördern und die Medienkompetenz zu stärken; weist erneut darauf hin, dass Medienpluralität und -transparenz wichtig sind, auch wenn es um Aspekte im Zusammenhang mit Eigentumsverhältnissen und staatlicher Finanzierung geht, und dass in diesem Zusammenhang insbesondere die REM einbezogen werden muss; weist erneut darauf hin, dass die Konzentration von Medieneigentum in wenigen Händen negative Auswirkungen auf die Medienfreiheit und die Professionalität in der Berichterstattung haben kann; bekräftigt, dass sich Serbien im Rahmen der Beitragsverhandlungen in Fragen von strategischer Bedeutung wie der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland an die EU angleichen muss; fordert Serbien auf, die Strategien der EU zur Bekämpfung von Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus dem Ausland zu übernehmen und zu diesem Zweck konkrete Regulierungsmaßnahmen wie die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste<sup>1</sup> und der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung umzusetzen<sup>2</sup>; bestärkt Serbien, den Europäischen Auswärtigen Dienst und das Europäische Zentrum zur Bewältigung hybrider Bedrohungen darin, bei der Bekämpfung von Desinformation zusammenzuarbeiten; erwartet, dass die staatlichen Stellen alle Fälle von Hetze, Verleumdungskampagnen und strategischen Klagen gegen Journalisten untersuchen und strafrechtlich verfolgen;
35. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft – wie berichtet wurde – schimpflichen Übergriffen, digitaler Überwachung und Störmanövern ausgesetzt sahen, unlängst am 25. Februar 2025, als unter dem Vorwand der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln der United States Agency for International Development eine Polizeirazzia gegen vier führende Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt wurde; verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden Verleumdungs- und Einschüchterungskampagnen gegen die Zivilgesellschaft in Serbien sowie die Verbreitung falscher Behauptungen, darunter die Behauptung, dass mit Unterstützung aus dem Ausland versucht werde, die Regierung zu stürzen;
36. ist besorgt darüber, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft in Serbien immer größeren Herausforderungen gegenüberstehen, darunter restriktiven Auflagen, Finanzierungsengpässen, Polizeirazzien und anderen Formen der Einschüchterung durch staatliche Stellen; betont, dass es wichtig ist, einen Rahmen zu schaffen, der es den vor Ort tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft ermöglicht, ihre Tätigkeiten

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/900/oj>).

uneingeschränkt auszuüben und sich auf integrative sowie sinnstiftende Weise an der Politikgestaltung und an den Prozessen der Integration in die EU zu beteiligen; bedauert, dass Serbien derzeit über keinen Rahmen verfügt, der es seinen aktiven und pluralistischen Organisationen der Zivilgesellschaft – insbesondere denjenigen, die sich für die Förderung der Demokratie und die Wahlbeobachtung einsetzen – ermöglicht, ihre Tätigkeiten uneingeschränkt auszuüben und sich auf integrative und sinnstiftende Weise an der Politikgestaltung zu beteiligen; ist besorgt über die jüngsten Razzien in den Büroräumen von Organisationen der Zivilgesellschaft; fordert, dass alle Angriffe und Verleumdungskampagnen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft untersucht werden und dass bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel für mehr Transparenz gesorgt wird;

37. verurteilt den politischen Druck, der auf Universitäten und andere Forschungseinrichtungen durch einen überstürzten Regierungserlass ausgeübt wird, mit dem in die wissenschaftliche Freiheit der Forscher eingegriffen und ihre Gehälter gekürzt werden; verurteilt die Verunglimpfung von Professoren, Forschern und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern in regierungsfreundlichen Medien; bedauert den zunehmenden Einsatz befristeter Verträge für Lehrer und sonstige Beamte als politisches Instrument zur Ausübung von Druck und Kontrolle;
38. fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf alle Minderheitensprachen im ganzen Land auszuweiten, allen Gemeinschaften einen gleichberechtigten Zugang zu diesem Angebot zu ermöglichen und sich dabei an der bewährten Praxis der Provinz Wojvodina zu orientieren;
39. ist zutiefst besorgt über den dem Parlament Serbiens am 29. November 2024 vorgelegten Gesetzentwurf, in dem vorgeschlagen wird, ein nach dem Vorbild Russlands gestaltetes Gesetz über ausländische Agenten einzuführen; weist die Gesetzgeber Serbiens darauf hin, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Journalisten für eine gesunde demokratische Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind; bekräftigt, dass derartige Rechtsvorschriften mit den Werten der EU unvereinbar sind; stellt fest, dass mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft ihre Zusammenarbeit mit der Legislative und der Exekutive der Regierung im Februar 2025 ausgesetzt haben;
40. ist zutiefst besorgt über die zunehmende politische Einflussnahme auf den Schutz des Kulturerbes in Serbien sowie darüber, dass Kulturdenkmälern der Schutzstatus aberkannt wird und die rechtlichen Verfahren zur Erhaltung dieser Denkmäler wie beim modernen Gebäudekomplex „Generalstab“ missachtet werden;
41. fordert Serbien auf, gegen Desinformation und manipulative EU-feindliche Narrative vorzugehen und insbesondere seine eigenen staatlich geförderten Desinformationskampagnen einzustellen; verurteilt, dass Russia Today ein Büro in Belgrad eröffnet und damit begonnen hat, seine Nachrichten im Internet in serbischer Sprache zu verbreiten, und dass die russische Online-Nachrichtenagentur Sputnik Srbija, die prorussische Narrative und Fehlinformationen in der gesamten Westbalkanregion verbreitet, weiterhin aktiv ist; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, hybriden Bedrohungen entgegenzuwirken und sich dem Beschluss des Rates über die Aussetzung der Sendetätigkeit von Sputnik Srbija und Russia Today vollumfänglich anzuschließen; ist zutiefst besorgt über die Verbreitung von Desinformation über die

Aggression Russlands gegen die Ukraine; fordert Serbien und die Kommission auf, die Infrastruktur zur Bekämpfung von Desinformation und anderen hybriden Bedrohungen zu stärken; missbilligt den zunehmenden Einfluss staatlich finanziert russischer und chinesischer Desinformation in Serbien, einschließlich der Verbreitung EU-feindlicher und demokratiefeindlicher Narrative;

42. nimmt zur Kenntnis, dass die nationale Strategie für die Gleichstellung und die Strategie zur Verhinderung von und zum Schutz vor Diskriminierung angenommen wurden, und fordert ihre vollständige Umsetzung sowie eine weitere Angleichung an europäische Standards; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, den Empfehlungen der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nachzukommen, um die Einhaltung des von Serbien ratifizierten Übereinkommens von Istanbul zu verbessern; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Verfassungsgericht die Umsetzung des Gesetzes über die Gleichstellung der Geschlechter vorübergehend ausgesetzt hat; ist besorgt darüber, dass die Organisationen, die sich für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, nach wie vor nicht ausreichend unterstützt werden;
43. bedauert zutiefst den Bevölkerungsrückgang in Serbien, der durch die negative Nettomigration aufgrund wirtschaftlicher Not und politischer Verfolgung noch verschärft wird; betont, dass vor allem junge, ausgebildete und leistungsfähige Menschen gezwungen sind, das Land zu verlassen, sowie diejenigen, die aufgrund ihrer politischen Ansichten unter Druck gesetzt und bedroht werden, darunter auch Dijana Hrka, die Mutter eines der Opfer des tragischen Unglücks am Bahnhof von Novi Sad, die um ihre Sicherheit fürchtet, seitdem sie von SNS-Anhängern unter Druck gesetzt wurde;
44. betont, dass die staatlichen Stellen Serbiens konkrete Maßnahmen zur Achtung und Stärkung der Rechte des Kindes ergreifen müssen und in diesem Zusammenhang das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifizieren, den nationalen Aktionsplan für die Rechte des Kindes annehmen und – angesichts des auslaufenden derzeitigen Rahmens – eine neue Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder auf den Weg bringen sowie einen nationalen Rahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch und Vernachlässigung schaffen müssen;
45. begrüßt, dass die Belgrader Pride-Parade 2024 – die bislang größte in Serbien – friedlich verlaufen ist, stellt jedoch fest, dass dafür erheblicher Polizeischutz erforderlich war;
46. betont, dass nachdrücklich für den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten eingetreten werden muss, um ihre uneingeschränkte Vertretung auf allen Regierungsebenen sicherzustellen, ihre kulturelle Identität durch den Gebrauch ihrer jeweiligen Sprachen zu wahren, ihrem Bildungsbedarf Rechnung zu tragen sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Zugang zu Informationen zu gewährleisten, und dass Ermittlungen zu hassmotivierten Straftaten als unersetzlicher Bestandteil der gemeinsamen europäischen Werte aktiv weiterverfolgt werden müssen; bedauert, dass fast alle nationalen Minderheiten nur formal geschützt sind; ist besorgt über die Praxis der Pro-forma-Vertretung nationaler Minderheiten sowie darüber, dass die Vertretung unter staatlicher Kontrolle steht; fordert Serbien auf, das Kulturerbe und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern und insbesondere in Bezug auf den Unterricht in MinderheitsSprachen ein positives Klima zu schaffen, unter

anderem durch die Bereitstellung von genügend Lehrkräften, Lehrbüchern und ergänzendem Material, und missbilligt, dass die Rechte der Minderheiten in diesem Bereich verletzt werden; fordert Serbien auf, davon abzusehen, die nationalen Identitäten nationaler Minderheiten auszunutzen, um eine Spaltung innerhalb dieser Gemeinschaften herbeizuführen, und verurteilt aufs Schärfste, dass in einigen Fällen gegen diese Minderheiten gehetzt wurde; stellt fest, dass es bei der Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans für die Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist, und betont, dass Serbien diesen Plan unverzüglich fertigstellen und umsetzen muss; betont, dass im neuen Aktionsplan die Ergebnisse und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen;

47. ist besorgt über den erheblichen Rückgang der Bevölkerung bestimmter Minderheiten, einschließlich der bulgarischen Minderheit; fordert Serbien auf, zu gewährleisten, dass Minderheiten das Recht haben, ihre eigene Sprache und ihre eigentümlichen Namen zu verwenden, und dass dieses Recht auch den Frauen der bulgarischen Gemeinschaft zuerkannt wird; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass nicht alle Schulbücher ins Bulgarische übersetzt wurden; fordert die Regierung Serbiens auf, der kroatischen Minderheit in Serbien die gleichen Rechte zu gewähren, wie sie der serbischen Minderheit in Kroatien zustehen, damit insbesondere ihre gegenseitige Vertretung auf allen Regierungsebenen, einschließlich der regionalen und lokalen Ebene, gewährleistet ist; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass Tausende von Albanern in Südserbien infolge der restriktiven und willkürlichen Anwendung des Gesetzes über den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt aus dem Melderegister gestrichen wurden; hebt die Lage der rumänisch-orthodoxen Kirche in Serbien hervor, die vom Staat nicht offiziell als traditionelle Kirche anerkannt wird;
48. bedauert, dass die staatlichen Stellen Serbiens versuchen, die nationale Identität der Gemeinschaften im Land zu untergraben; ist in diesem Zusammenhang besorgt darüber, dass Narrative wie das der „Nation der Schopen“ verbreitet werden, mit denen die Existenz der bulgarischen Gemeinschaft, ihre historischen Wurzeln und ihr kulturelles Erbe gelegnet werden sollen; bedauert die von den staatlichen Stellen Serbiens durchgeführten Durchsuchungen im Kulturzentrum Bosilegrad sowie die Einleitung von Ermittlungen gegen Aktivisten nichtstaatlicher Organisationen wegen „ethnisch motivierten Hasses“;
49. fordert Serbien auf, davon abzusehen, historische Ereignisse verzerrt darzustellen, beispielsweise durch die Verbreitung von Narrativen rund um das sogenannte Massaker von Surdulica, die nur dazu dienen, Spaltung und Hass gegen Minderheiten und Nachbarländer zu schüren, und betont, dass dies mit einer Mitgliedschaft in der EU unvereinbar ist;

### ***Aussöhnung und gutnachbarliche Beziehungen***

50. bekräftigt, dass gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses sind; fordert Serbien auf, die Einreisebeschränkungen für Aktivisten und Künstler der regionalen Zivilgesellschaft aufzuheben, da durch solche Praktiken die regionale Dialog und die regionale Zusammenarbeit untergraben werden; bekräftigt ferner, dass die Stabilität der Länder Südosteuropas und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber ausländischer Einflussnahme

auf interne demokratische Prozesse wichtig sind; betont, dass Serbien gutnachbarliche Beziehungen knüpfen, bilaterale Abkommen umsetzen und noch offene bilaterale Fragen mit seinen Nachbarn lösen muss; nimmt zur Kenntnis, dass Serbien an regionalen Initiativen teilnimmt und aktiv am Wachstumsplan für den Westbalkan sowie am gemeinsamen regionalen Markt mitwirkt; betont, dass die Achtung der Rechte der nationalen Minderheiten eine wesentliche Voraussetzung für das Vorankommen Serbiens auf dem Weg in die EU ist;

51. fordert, sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen und Diskriminierung sowie Vorurteile aus der Vergangenheit zu überwinden; missbilligt, dass die Regierung in jüngster Zeit gegen Nachbarstaaten gehetzt hat, die die Eröffnung des Clusters 3 der Beitrittsverhandlungen mit Serbien nicht unterstützt haben;
52. bekräftigt, dass Serbien es unterlassen muss, die Innenpolitik seiner Nachbarländer im Westbalkanraum zu beeinflussen, wie dies unter anderem durch die Teilnahme an den verfassungswidrigen Feierlichkeiten zum Tag der Republika Srpska in Bosnien und Herzegowina sowie durch die Infragestellung der Gerichtsentscheidungen Bosnien und Herzegowinas geschehen ist;
53. fordert Serbien nachdrücklich auf, seine Bemühungen um Aussöhnung zu intensivieren und Lösungen für die Konflikte der Vergangenheit zu finden, insbesondere im Hinblick auf vermisste Personen, deren Zahl sich in Kroatien auf 1 782, in Bosnien und Herzegowina auf 7 608 und im Kosovo auf 1 595 beläuft; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, dafür zu sorgen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, indem sie Gerichtsurteile zu Kriegsverbrechen anerkennen und achten, gegen Straffreiheit bei Kriegsverbrechen vorgehen, die Fälle von vermissten Personen weiterverfolgen, Grabstätten untersuchen und die inländischen Staatsanwälte dabei unterstützen, die Täter vor Gericht zu bringen, wobei hierfür auch die Zusammenarbeit mit anderen Parteien erforderlich ist; verurteilt aufs Schärfste die weit verbreitete öffentliche Ablehnung internationaler Urteile wegen Kriegsverbrechen, einschließlich der Leugnung des Völkermords von Srebrenica;
54. fordert die gerichtlichen Stellen Serbiens auf, bei sämtlichen Fällen betreffend Kriegsverbrechen die Standards für ein faires Gerichtsverfahren einzuhalten und dafür zu sorgen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt; fordert, dass die Leugnung von Kriegsverbrechen und die Verherrlichung von Kriegsverbrechern in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden, um jedwede Leugnung von Kriegsverbrechen, die durch die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs als solche festgestellt wurden, strafrechtlich zu verfolgen;
55. bekräftigt seine Unterstützung für die Initiative zur Einrichtung einer Regionalen Kommission zur Wahrheitsfindung in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien;
56. bekräftigt seinen Standpunkt, dass es wichtig ist, Kriegsarchive zu öffnen und offenzulegen, und fordert erneut, die Archive des ehemaligen Jugoslawiens zu öffnen, den Zugang zu den Akten der früheren jugoslawischen Behörde der staatlichen Sicherheit (UDBA – „Uprava državne bezbednosti“) und des Dienstes für Gegenaufklärung der Jugoslawischen Volksarmee (KOS – „Kontraobaveštajna služba“) zu gewähren sowie auf Ersuchen der jeweiligen Regierungen die Akten an diese

weiterzugeben;

57. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den von der EU unterstützten Dialog und begrüßt die Ernennung von Peter Sørensen zum EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština;
58. bekräftigt, dass es wichtig ist, dass sich die staatlichen Stellen sowohl Serbiens als auch des Kosovo konstruktiv um ein umfassendes und rechtlich bindendes Normalisierungsabkommen bemühen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht und mit dem Völkerrecht im Einklang steht; fordert das Kosovo und Serbien auf, das Brüsseler Abkommen und das Ohrid-Abkommen umzusetzen, d. h. die Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit zu gründen, keine Einwände gegen die Mitgliedschaft des Kosovo in regionalen und internationalen Organisationen seitens Serbiens zu erheben und keine einseitigen Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Dialog gefährdet werden könnte;
59. erwartet, dass das Kosovo und Serbien uneingeschränkt kooperieren und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Täter des im Jahr 2023 in Banjska verübten Terroranschlags festgenommen und rasch vor Gericht gebracht werden; bedauert, dass Serbien bislang keine strafrechtlichen Schritte gegen die Verantwortlichen eingeleitet hat, vor allem nicht gegen den Vizepräsidenten der Srpska Lista, Milan Radoičić; bekräftigt, dass die für den Terroranschlag in Zubin Potok Verantwortlichen ebenfalls unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen;
60. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Kommission auf, den Dialog stärker zu leiten und mehr Initiative zu ergreifen; fordert, dass dem Europäischen Parlament bei der Förderung des Dialogs durch das Abhalten regelmäßiger Paritätischer Parlamentarischer Versammlungen eine größere Funktion zukommt;

### ***Sozioökonomische Reformen***

61. begrüßt die stetigen Fortschritte Serbiens bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft mit positivem BIP-Wachstum und steigenden ausländischen Investitionen in einigen Wirtschaftszweigen; nimmt zur Kenntnis, dass Serbien erstmals ein Bonitätsrating von „Investment-Grade“ erhalten hat; betont, dass die EU die wichtigste Handelspartnerin Serbiens, die größte Quelle ausländischer Direktinvestitionen und mit Abstand die größte Geberin ist; bekräftigt, dass die für Serbien wertvolle Finanzhilfe von der Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Angleichung an die GASP und andere EU-Maßnahmen abhängig ist; bekräftigt, dass substantiellere Reformen auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der öffentlichen Verwaltung – auch zur Beseitigung sozialer Ungleichheit – erforderlich sind; ist besorgt über den Umfang und die Bandbreite der vergebenen zwischenstaatlichen Aufträge, die vom bestehenden Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sind; bedauert jedoch, dass die öffentliche Verschuldung in Prozent des BIP weiterhin deutlich über dem Durchschnitt in Osteuropa liegt;
62. ist besorgt über die Investitionen Russlands und Chinas in Serbien und ihren zunehmenden Einfluss auf die politischen und wirtschaftlichen Prozesse in der Region;

63. fordert Serbien auf, seine Anstrengungen zu intensivieren und mehr in die sozioökonomische Entwicklung seiner Grenzregionen zu investieren, um der Entvölkerung entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Einwohner Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und Bildung haben; betont, dass die Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des IPA III das Potenzial bergen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung eines langfristigen und nachhaltigen Wachstums in der Region zu spielen;
64. begrüßt, dass Serbien aktiv an der Umsetzung des neuen Wachstumsplans für den Westbalkan mitwirkt; nimmt zur Kenntnis, dass Serbien seine Reformagenda am 3. Oktober 2024 angenommen hat; ist der Ansicht, dass die Wirtschaft Serbiens, die in den vergangenen drei Jahren über 586 Mio. EUR an finanzieller und technischer Hilfe im Rahmen des IPA III erhalten hat, weiter gestärkt würde, wenn die Chancen des Wachstumsplans genutzt würden; ist der Ansicht, dass mit den EU-Finanzmitteln die demokratischen Reformen des Landes stärker unterstützt werden sollten; fordert in diesem Zusammenhang, dass einschlägige EU-Finanzmittel, unter anderem aus dem Wachstumsplan für den Westbalkan, umgeschichtet werden, damit mehr Mittel für die Unterstützung von Justizreformen, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie für unabhängige Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden, um deren wichtige Arbeit zu fördern und insbesondere die Lücke zu schließen, die durch das Abspringen US-amerikanischer Geber entstanden ist; fordert die EU und die Westbalkanländer ferner auf, einen Rahmen für eine ertragreiche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und ihren Entsprechungen in den Westbalkanländern zu schaffen, damit die EUStA ihre Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Mitteln aus dem IPA III und der Wachstumsfazilität für den Westbalkan in den Empfängerländern wirksam wahrnehmen kann; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, sich intensiver darum zu bemühen, den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen und stärker hervorzuheben, welche Vorteile die EU-Finanzmittel mit sich bringen;
65. bedauert, dass bei der Annahme der Reformagenda Serbiens keine öffentlichen Konsultationen stattgefunden haben; fordert, die EU-finanzierten Programme und Projekte wirksamer zu überwachen;
66. spricht sich für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen den Westbalkanländern aus, damit sie sich über bewährte Verfahren austauschen und gemeinsame Strategien zur Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme aus dem Ausland entwickeln können; betont, dass der EU bei der Förderung derartiger gemeinsamer Bemühungen eine wichtige Funktion zukommt; fordert, das regionale Cybersicherheitsprogramm im Rahmen des IPA fortzusetzen und weiter auszubauen;
67. stellt fest, dass die serbische Wirtschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz mit der EU spielt, indem sie den Wachstumsplan als nachhaltige Alternative zu russischen und chinesischen Investitionen im Land umsetzt und die sich daraus ergebenden Chancen nutzt; begrüßt den Beitrag, den die Wirtschaft leistet, um die sozioökonomischen Beziehungen im Westbalkanraum zu fördern;
68. nimmt zur Kenntnis, dass sich die serbische Wirtschaft für den Beitritt der Westbalkanländer zum EU-Binnenmarkt einsetzt und damit einen konkreten Schritt in Richtung vollständiger EU-Mitgliedschaft unternimmt; fordert, dass im Hinblick auf die

Umsetzung des Aktionsplans für den gemeinsamen regionalen Markt, der eine wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Beitritt der Region zum EU-Binnenmarkt ist, klare und messbare Schritte unternommen und Aufgaben und Zuständigkeiten genau festgelegt werden;

### ***Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität***

69. fordert Serbien auf, seine Bemühungen um die Übernahme des einschlägigen Besitzstands in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu verstärken und dafür zu sorgen, dass die Umweltschutznormen ordnungsgemäß angewandt werden, indem es unter anderem seine administrativen und technischen Kapazitäten auf allen Regierungsebenen erheblich ausbaut und insbesondere die Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung, das Programm zur Anpassung an den Klimawandel sowie den nationalen Energie- und Klimaplan annimmt; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, die Transparenz und die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen Investitionen – auch aus China und Russland – zu verbessern;
70. bekräftigt sein Bedauern darüber, dass nichts gegen die Verschmutzung des Flusses Dragovištica, die durch die in der Region betriebenen Bergwerke verursacht wird, sowie gegen die negativen Folgen für die Gesundheit der örtlichen Bevölkerung und für die Umwelt unternommen wird;
71. fordert Serbien auf, seine Bemühungen um die Dekarbonisierung seines Energiesystems zu verstärken und dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit Wärmekraftwerken wirksam durchgesetzt werden;
72. betont, dass bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und insbesondere bei der grenzübergreifenden Straßeninfrastruktur weitere Fortschritte erzielt werden müssen; fordert Serbien auf, mit der Umsetzung der in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Bulgarien im Bereich des Umweltschutzes vorgesehenen Maßnahmen zu beginnen;
73. nimmt die Vereinbarung zwischen der EU und Serbien zur Kenntnis, mit der im Hinblick auf die Energiewende in Europa und im Einklang mit den höchsten Umweltstandards eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoffe, Wertschöpfungsketten für Batterien und Elektrofahrzeuge ins Leben gerufen wird; weist erneut darauf hin, dass der Dialog mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft im Mittelpunkt einer solchen strategischen Partnerschaft stehen sollte;
74. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan in Tirana erzielte Vereinbarung über die Senkung der Roaminggebühren; fordert in diesem Zusammenhang die staatlichen Stellen, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, dazu beizutragen, die vereinbarten Ziele zu erreichen, damit die Datenroaminggebühren zwischen den Westbalkanländern und der EU bis 2027 so weit gesenkt werden, dass sie den jeweiligen Inlandstarifen nahezu entsprechen; begrüßt, dass die erste Phase des Fahrplans für das Roaming zwischen den Westbalkanländern und der EU in Gang gesetzt wurde;
75. bekräftigt, dass Serbien seine Energieversorgung weiter diversifizieren muss, um sich

von Russland unabhängig machen zu können; nimmt die Sanktionen zur Kenntnis, die die Vereinigten Staaten gegen die Tochtergesellschaft des russischen Unternehmens Gazprom, Naftna Industrija Srbije (NIS), angekündigt haben; begrüßt, dass die Gasverbindungsleitung zwischen Serbien und Bulgarien (IBS) im Dezember 2023 fertiggestellt wurde; bedauert, dass die Aufnahme des kommerziellen Betriebs der IBS verschoben wurde; fordert, dass das Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen wird, um die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit des Systems im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand der Energiegemeinschaft sicherzustellen; stellt fest, dass Serbien mit Blick auf eine Angleichung an das Emissionshandelssystem der EU darauf hinarbeitet, bis 2027 eine CO<sub>2</sub>-Steuer einzuführen;

76. stellt fest, dass alle Kapitel in Cluster 4 (Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität) eröffnet wurden; erachtet die Annahme des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als einen positiven Schritt in Richtung Umweltschutz in Serbien, bedauert jedoch, dass das neue Gesetz nicht vollständig mit der einschlägigen EU-Richtlinie 2014/52/EU<sup>1</sup> im Einklang steht, da es noch die Möglichkeit offenlässt, wichtige Projekte ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; bekraftigt, dass Schutzgebiete ausgewiesen und nach strengen Maßstäben verwaltet werden müssen, insbesondere jene, die als bedeutsame Vogelschutz- und Biodiversitätsgebiete ausgewiesen wurden; fordert, dass gefährdeten Gebieten, in denen stärker gegen Wilderei vorgegangen werden muss, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

◦  
◦◦◦

77. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Nationalversammlung Serbiens zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/52/oj>).



## ANGENOMMENE TEXTE

### P10\_TA(2025)0094

#### Berichte 2023 und 2024 über das Kosovo

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über das Kosovo (2025/2019(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits<sup>1</sup>, das am 1. April 2016 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Antrag des Kosovo vom 15. Dezember 2022 auf Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Antrag des Kosovo vom 12. Mai 2022 auf Aufnahme in den Europarat,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovo an den Programmen der Union<sup>2</sup>, das am 1. August 2017 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 in

<sup>1</sup> AB1. L 71 vom 16.3.2016, S. 3, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2016/342/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2016/342/oj).

<sup>2</sup> AB1. L 195 vom 27.7.2017, S. 3, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2017/1388/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/1388/oj).

<sup>3</sup> AB1. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

<sup>4</sup> AB1. L 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju, vom 6. Dezember 2022 in Tirana, vom 13. Dezember 2023 in Brüssel und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,

- unter Hinweis auf den Berlin-Prozess, der am 28. August 2014 auf den Weg gebracht wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Kosovo 2023 Report“ (Bericht 2023 über das Kosovo) (SWD(2023)0692),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Kosovo 2024 Report“ (Bericht 2024 über das Kosovo) (SWD(2024)0692),
- unter Hinweis auf die allgemeine Zusammenfassung des Wirtschaftsreformprogramms des Kosovo durch die Kommission vom 31. Mai 2023 und 13. Juni 2024, jeweils im Rahmen ihres Überblicks mit länderspezifischen Bewertungen,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 16. Mai 2023 angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, dem westlichen Balkan und der Türkei und auf die vom Rat am 14. Mai 2024 angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, den Partnern im westlichen Balkan, der Türkei, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution 64/298 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010, in der der Inhalt des Gutachtens des IGH zur Kenntnis genommen und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo zu fördern,
- unter Hinweis auf das erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo vom 19. April 2013 und die

Abkommen vom 25. August 2015 sowie auf den von der EU unterstützten laufenden Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,

- unter Hinweis auf die Vereinbarung von Brüssel vom 27. Februar 2023 und das Ohrid-Abkommen vom 18. März 2023 und seinen Anhang zur Durchführung,
  - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/1095 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX Kosovo)<sup>1</sup>, mit dem das Mandat der Mission bis zum 14. Juni 2025 verlängert wurde,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo)<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union über die Kommunalwahlen 2021 im Kosovo,
  - unter Hinweis auf den vorläufigen Bericht der Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union über die Parlamentswahl 2025 im Kosovo,
  - unter Hinweis auf die vierte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats zwischen der EU und dem Kosovo, die am 7. Dezember 2021 in Brüssel stattfand,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Kosovo,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Empfehlungen, die auf der zwölften Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Kosovo am 9. Dezember 2024 angenommen wurden,
  - unter Hinweis auf den von Transparency International erstellten Korruptionswahrnehmungsindex 2024 (Corruption Perception Index),
  - unter Hinweis auf die Rangliste der Pressefreiheit 2024 von Reporter ohne Grenzen,
  - unter Hinweis auf den im März 2024 veröffentlichten Demokratiebericht 2024 des Instituts „Varieties of Democracy“ (V-Dem),
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0075/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterungspolitik zu den wirksamsten außenpolitischen Instrumenten der EU und zu den erfolgreichsten Strategien zur Förderung grundlegender Reformen und zur Schaffung entsprechender Anreize gehört und eine strategische geopolitische Investition in langfristigen Frieden, Stabilität und Sicherheit

---

<sup>1</sup> ABl. L 146 vom 6.6.2023, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1095/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/850/oj>.

auf dem gesamten Kontinent darstellt;

- B. in der Erwägung, dass Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit die Grundwerte sind, auf die sich die EU gründet;
- C. in der Erwägung, dass der EU-Erweiterungsprozess ein strategisches Instrument zur Stärkung der Stabilität, Demokratie und Wirtschaftsentwicklung in Europa ist und dass jedes Bewerberland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird, wobei die Umsetzung der notwendigen Reformen und die Einhaltung der Kriterien und gemeinsamen europäischen Werte den Zeitplan und die Fortschritte beim Beitritt bestimmen; in der Erwägung, dass der Weg des Kosovo zur EU-Mitgliedschaft unter anderem von der Normalisierung der Beziehungen zu Serbien abhängt;
- D. in der Erwägung, dass die EU die größte Geberin finanzieller Unterstützung für das Kosovo ist;
- E. in der Erwägung, dass das Kosovo insbesondere seitens Russlands (vor allem über nationalistische serbische Medien) und Chinas (mittels Soft Power) der Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformationskampagnen ausgesetzt ist, mit denen das Ziel verfolgt wird, die demokratischen Institutionen des Kosovo zu destabilisieren, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu untergraben und ethnisch motivierte Gewalt zu schüren; in der Erwägung, dass nach dem Überfall in Banjska im September 2023 großflächig Desinformation verbreitet wurde, wodurch sich die Spannungen weiter verschärften; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen des Kosovo im Juli 2024 das Gesetz über die Unabhängige Medienkommission angenommen haben; in der Erwägung, dass der Europarat im Mai 2024 ein Rechtsgutachten zum Entwurf des Gesetzes über die Unabhängige Medienkommission veröffentlicht hat, in dem er Bedenken in Bezug auf bestimmte Aspekte des damaligen Gesetzesentwurfs geäußert und Empfehlungen dazu abgegeben hat, wie diese Bedenken ausgeräumt werden können; in der Erwägung, dass die meisten der abgegebenen Empfehlungen im endgültigen Text des Gesetzes über die Unabhängige Medienkommission keine Berücksichtigung fanden;
- F. in der Erwägung, dass EULEX Kosovo die größte Zivilmission ist, die jemals im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union entsandt wurde;
- G. in der Erwägung, dass in den Jahren 2018 und 2023 Petitionen von mehr als 500 Personen unterzeichnet wurden, die sich aus historischen Gründen als Bulgaren identifizieren;

### ***Engagement für den EU-Beitritt***

- 1. würdigt, dass das Kosovo den Beitritt zur EU anstrebt, dass es mit dieser Entscheidung seine strategische geopolitische Ausrichtung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat und dass die Bevölkerung den europäischen Integrationsprozess des Landes weiterhin nachdrücklich unterstützt; bekräftigt, dass sich das Kosovo konsequent um die Integration in die EU bemüht hat;
- 2. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass die Zukunft des Kosovo in der EU liegt und dass insbesondere angesichts der derzeitigen geopolitischen Entwicklungen in der

Region, des raschen Wandels in der Weltpolitik und der sich verschärfenden Konkurrenzsituation mit autoritären Regimen alle Anstrengungen, das Kosovo aus der „Grauzone“ herauszuführen, im Interesse sowohl der Bevölkerung des Kosovo als auch der EU sind;

3. befürwortet den Antrag des Kosovo auf Beitritt zur EU, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass parteiübergreifend ein überwältigender Konsens bezüglich der Integration in die EU besteht und dass das Land aus geopolitischer Sicht eine klare strategische Entscheidung getroffen hat; bekraftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten im Rat, die Kommission zu beauftragen, den Fragebogen und ihre Stellungnahme zur Begründetheit des Antrags des Landes vorzulegen; appelliert an die fünf Mitgliedstaaten, die die Unabhängigkeit des Kosovo noch nicht anerkannt haben, dies unverzüglich zu tun, damit das Land auf seinem Weg in die EU gleichermaßen vorankommen kann wie die anderen Bewerberländer; weist auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2010 hin, in dem festgestellt wird, dass das Kosovo mit seiner einseitigen Unabhängigkeitserklärung nicht gegen das allgemeine Völkerrecht verstößen hat;
4. weist erneut darauf hin, dass der Beitritt zur EU ein leistungsorientierter Prozess ist, der voraussetzt, dass die Reformen im Einklang mit den höchsten europäischen Standards durchgeführt und insbesondere die Kopenhagener Kriterien und die Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden, um die wirksame Anwendung der Gesetze in der Praxis zu gewährleisten; fordert das Kosovo auf, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und sein Engagement für die Werte und Normen der EU zu bekraftigen; betont, dass die Erweiterung auch bedeutet, dass die möglichen neuen Mitglieder gründlich vorbereitet werden müssen, wobei die wirtschaftliche Stabilität des Binnenmarktes, die Sozial- und Umweltstandards und das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gewahrt bleiben müssen;
5. begrüßt die im April 2023 angenommene und seit dem 1. Januar 2024 geltende Visaliberalisierung als greifbares Ergebnis der immer engeren Beziehungen des Kosovo zur EU und als Beweis für die Bemühungen, die das Kosovo auf seinem Weg zum Beitritt in die EU unternommen hat; begrüßt die Entscheidung des Kosovo, die Visumpflicht für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige einseitig aufzuheben; begrüßt die Entscheidung Spaniens, ab Januar 2024 vom Kosovo ausgestellte gewöhnliche Reisepässe als gültige Reisedokumente anzuerkennen;
6. nimmt die konkreten Fortschritte in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Aufbau einer funktionierenden Marktwirtschaft zur Kenntnis; bedauert, dass auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit nur begrenzt Fortschritte erzielt wurden, und fordert, dass entsprechende Reformen zügiger umgesetzt werden; begrüßt, dass das Kosovo weiterhin vorrangig auf die Umsetzung von Reformen hinarbeitet; bedauert, dass die Nationalversammlung des Kosovo nicht beschlussfähig ist, da politische Parteien die Arbeit der Versammlung im Vorfeld der Parlamentswahl boykottiert haben;
7. bedauert, dass Institutionen wie die Zentrale Wahlkommission und die Unabhängige Medienkommission politisch instrumentalisiert werden;
8. begrüßt, dass sich das Kosovo anhaltend an der Außen- und Sicherheitspolitik der EU

orientiert und insbesondere den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entschieden verurteilt, die EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus im Einklang mit der EU-Außenpolitik umsetzt und die Ukraine mit humanitärer und militärischer Hilfe unterstützt, was bestätigt, dass das Kosovo ein verlässlicher und wertvoller Partner ist, der sich für die Integration in die EU einsetzt und sich eindeutig zu seiner geopolitischen Ausrichtung bekennt, die fest im europäischen und transatlantischen Bündnis verankert ist;

9. fordert die sofortige Aufhebung der nicht länger gerechtfertigten EU-Maßnahmen gegen das Kosovo, da das Land die Anforderungen der EU erfüllt hat und die Maßnahmen unter anderem dem sichtbaren Bekenntnis des Kosovo zu den europäischen Werten sowie der Angleichung an die EU-Politik deutlich zuwiderlaufen, die Wirksamkeit der Partnerschaft der EU mit dem Kosovo einschränken und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Belgrad und Prishtina/Priština nach Treu und Glauben behindern;
10. bekraftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Antrag des Kosovos auf Beitritt zum Europarat, für die Absicht des Landes, sich am NATO-Programm „Partnerschaft für den Frieden“ zu beteiligen, sowie für die Ambitionen des Landes, anderen internationalen Organisationen beizutreten; fordert die einschlägigen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, die jeweiligen Anträge des Kosovo proaktiv zu unterstützen; fordert die Kommission und das EU-Büro im Kosovo auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, wenn es darum geht, die Außenwirkung zu verbessern und die Funktion, die Anstrengungen und die Vorteile einer engeren Partnerschaft zwischen der EU und dem Kosovo herauszustellen;
11. begrüßt, dass das Kosovo den Verwaltungsaufwand verringert hat, indem es die Verwaltungsverfahren durch die Umsetzung eines entsprechenden Programms für den Zeitraum 2022-2027 vereinfacht hat; stellt fest, dass es zwar einen strategischen Rahmen für die öffentliche Verwaltung gibt, dieser aber nicht wirksam umgesetzt wird; bedauert, dass die Verwaltung der EU-Mittel durch die Verzögerungen bei der Reform der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wurde und dass die Rechenschaftspflicht im öffentlichen Dienst unzureichend ist; fordert das Kosovo auf, die öffentliche Verwaltung und das leistungsorientierte System des öffentlichen Dienstes zu verbessern, indem es das Gesetz über die Beamtenschaft und das Gesetz über das unabhängige Kontrollgremium für den öffentlichen Dienst ändert und annimmt;
12. bedauert, dass das Urteil des Verfassungsgerichts des Kosovo zum Gesetz über Dienstbezüge, mit dem das derzeitige System der Vergütung von Beamten vereinheitlicht werden soll, noch nicht umgesetzt wurde; fordert die Regierung des Kosovo auf, die Rechtsvorschriften über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu überarbeiten, damit sie internationalen Normen entsprechen, und die Verfahren für öffentliche Investitionen in die überarbeiteten Rechtsvorschriften aufzunehmen;

### ***Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***

13. begrüßt die bedeutenden und erfreulichen Fortschritte, die bei der Umsetzung vieler seit langer Zeit vorliegender Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission und bei der Vorlage eines einvernehmlich angenommenen Gesetzes über allgemeine Wahlen erzielt wurden; stellt fest, dass damit eine solide Grundlage für die Durchführung demokratischer Wahlen im Einklang mit internationalen und regionalen Normen geschaffen wurde; stellt fest, dass die EU auf Einladung der Präsidentin des Kosovo

eine EU-Wahlbeobachtungsmission sowie eine Delegation von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zur Beobachtung der Parlamentswahl am 9. Februar 2025 im Kosovo entsandt hat; begrüßt die Schlussfolgerungen der EU-Wahlbeobachtungsmission, in denen bestätigt wird, dass die Wahl am 9. Februar 2025 unter Beteiligung aller Volksgruppen im Kosovo frei und fair war und friedlich verlaufen ist; bedauert, dass die politischen Parteien im Wahlkampf einen rauen Umgangston angeschlagen haben; nimmt die technischen Probleme bei der Stimmeneinzählung zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen des Kosovo auf, sich stärker darum zu bemühen, die Organisation der nächsten Wahlen zu verbessern; stellt fest, dass es bei der Parlamentswahl keinen echten politischen Pluralismus innerhalb der kosovo-serbischen Gemeinschaft gab, obgleich es mehrere kosovo-serbische Wahllisten gab; ist besorgt darüber, dass Berichten zufolge Belgrad anhaltend Druck auf Wähler aus der serbischen Gemeinschaft ausgeübt hat; missbilligt aufs Schärfste, dass sich der US-Sondergesandte Richard Grenell wiederholt in den Wahlkampf eingeschaltet hat;

14. nimmt mit Besorgnis die politische Blockade zur Kenntnis, verursacht durch die zersplitterte politische Landschaft und die bislang gescheiterte Wahl eines Vorsitzenden der Nationalversammlung, wodurch die Regierungsbildung nach der Parlamentswahl vom 9. Februar 2025 behindert und die Lesung mehrerer Haushaltstexte in der Nationalversammlung verzögert wird; fordert die politischen Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um diese Pattsituation so bald wie möglich zu lösen;
15. stellt mit Besorgnis fest, dass das Gesetz über Kommunalwahlen und das Gesetz über allgemeine Wahlen noch immer nicht umgesetzt und mit dem Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter, das eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen in politischen Parteien und Gremien vorsieht, in Einklang gebracht worden sind; bedauert, dass Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind;
16. begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes über die Sonderstaatsanwaltschaft sowie die Fortschritte bei der Verfolgung von Korruptionsfällen; begrüßt, dass die Sonderstaatsanwaltschaft aktiv an der Aufklärung von sieben Kriegsverbrechen mitgewirkt hat; fordert, weiter klarzustellen, wie die Zuständigkeiten zwischen der Sonderstaatsanwaltschaft und der Allgemeinen Staatsanwaltschaft bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung verteilt sind; fordert das Kosovo auf, die Sonderstaatsanwaltschaft weiter zu stärken, indem sie deren Kapazitäten zur strafrechtlichen Verfolgung schwerer organisierter Kriminalität ausbaut; fordert die Polizei und die Sonderstaatsanwaltschaft auf, eng zusammenzuarbeiten, um Strategien für eine wirksamere Durchführung von Ermittlungen zu entwickeln, bei denen die Zuständigkeiten klar verteilt sind;
17. nimmt zur Kenntnis, dass das Kosovo Fortschritte gemacht und sich im Korruptionswahrnehmungsindex seit dem vorangegangenen Jahr um zehn Plätze verbessert hat, und hält dies für eine positive Entwicklung, stellt jedoch zugleich fest, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass sich die Werte anderer Länder verschlechtert haben und dass vor allem qualitative Rechtsvorschriften verabschiedet wurden, wobei die Ergebnisse jedoch nach wie vor weitgehend unzufriedenstellend sind; betont, dass neben Gesetzesreformen auch greifbare Ergebnisse bei der Ermittlung in und Verfolgung von Korruptionsfällen auf allen Ebenen sowie der anschließenden Verhängung von Urteilen notwendig sind, um das Vertrauen der Bevölkerung zu stärken; bedauert, dass das Kosovo seit 2019 keine Korruptionsbekämpfungsstrategie

hat, und fordert nachdrücklich, der Ausarbeitung einer solchen Strategie Vorrang einzuräumen; bekräftigt, dass ein starkes politisches Engagement erforderlich ist, um bei der Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene konkrete Erfolge erzielen zu können; bekräftigt, dass ein starkes politisches Engagement erforderlich ist, um bei der Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene konkrete Erfolge erzielen zu können;

18. ist zutiefst besorgt über die systemischen Schwachstellen in der Justiz des Kosovo, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Justizsystems und die Achtung der Gewaltenteilung; bekräftigt seine Besorgnis über verzögerte Gerichtsverfahren und die wiederholte Kritik von Regierungsbeamten in Bezug auf einzelne gerichtliche Entscheidungen; begrüßt, dass die Regierung ihren Entwurf von Rechtsvorschriften über Justizreformen im Dezember 2014 der Venedig-Kommission vorgelegt hat und dass diese am 18. März 2025 ihre erste Stellungnahme abgegeben hat; fordert das Kosovo auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften über die Integrität und Rechenschaftspflicht der Justiz mit den europäischen Normen und den Empfehlungen der Venedig-Kommission in Einklang gebracht werden; fordert die Regierung des Kosovo auf, dem Justizsystem ausreichend Mittel zuzuweisen; begrüßt, dass ein Handelsgericht eingerichtet wurde, dass Fortschritte bei der Einstellung neuer Richter und Staatsanwälte im Rahmen eines transparenten und leistungsorientierten Verfahrens erzielt wurden und dass die Transparenz insgesamt verbessert wurde;
19. begrüßt die Teilnahme der Kosovo-Serben an der Parlamentswahl und fordert ihre gewählten Vertreter auf, innerhalb des kosovarischen Rechtsrahmens eine aktive Rolle bei der Förderung einer europäischen Zukunft des Kosovo zu übernehmen; bedauert jedoch, dass die Parteien, die die Kosovo-Serben vertreten, die Kommunalwahlen im April 2023 boykottiert haben und dass die Kosovo-Serben ihre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Kosovo eingestellt haben; ist besorgt darüber, dass Serbien über die Srpska Lista Einfluss auf die Parlamentswahl genommen hat;
20. begrüßt, dass das Urteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 über die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück, auf dem sich das Kloster „Manastiri i Deçanit / Manastir Visoki Dečani“ befindet, umgesetzt wurde, indem dem Kloster im März 2024 das Eigentum an dem Grundstück zugesprochen wurde;
21. begrüßt, dass die Zahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stetig zunimmt und dass der Rechtsrahmen für die Bekämpfung organisierter Kriminalität an den EU-Besitzstand angeglichen wurde; betont, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei bei der Bekämpfung krimineller Gruppen und Netze stärker zusammenarbeiten müssen; ist besorgt über die sicherheitspolitischen Herausforderungen im Norden des Kosovo und die damit einhergehende Beanspruchung beträchtlicher Ressourcen der Polizei, insbesondere nach dem im September 2023 verübten Überfall in Banjska; betont, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels vertieft werden muss; fordert in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung eine weitere Angleichung;
22. begrüßt, dass die Strategie und der Aktionsplan zur Kontrolle von Kleinwaffen, leichten Waffen und Explosivstoffen angenommen sowie die Bestimmungen des Feuerwaffenprotokolls der Vereinten Nationen umfassend eingehalten werden;
23. ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Strategie und der Aktionsplan zur Rechtsstaatlichkeit nur schleppend umgesetzt werden;

24. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Zusammenarbeit mit der Nationalversammlung des Kosovo und ihren Mitgliedern fortzusetzen und zu intensivieren, um die demokratischen Prozesse im Hinblick auf den Beitritt des Kosovo zur EU zu fördern, und zwar unter Nutzung der bestehenden Instrumente und Initiativen des Europäischen Parlaments zur Demokratieförderung; ist der Ansicht, dass diese Partnerschaft nach der demokratischen Wahl am 9. Februar 2025 neue Dynamik gewinnen und gestärkt werden kann; fordert alle gewählten Mitglieder der neu gebildeten Nationalversammlung des Kosovo auf, aktiv mitzuwirken und mitzuarbeiten;
25. verurteilt die schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle Ende November 2024 im Norden des Kosovo, insbesondere den schwersten Zwischenfall in der Nähe des Dorfes Varaga/Varage in Zubin Potok, bei dem kritische Infrastrukturen durch den Sprengkörperangriff auf den Hauptkanal des Kanalsystems Ibër-Lepenc/Ibar-Lepenac beschädigt wurden; unterstützt die Staatsorgane des Kosovo bei der Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser kriminellen Handlungen, damit die Täter vor Gericht gestellt werden können;
26. würdigt die Arbeit der EULEX, die die staatlichen Stellen des Kosovo beim Aufbau tragfähiger und unabhängiger rechtsstaatlicher Institutionen unterstützt hat;

### ***Grundfreiheiten und Menschenrechte***

27. stellt fest, dass das Kosovo über den erforderlichen institutionellen Rahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verfügt; begrüßt, dass die Strategie zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Gemeinschaften angenommen wurde; betont jedoch, dass der Schutz der Menschenrechte aufgrund der mangelnden Umsetzung der Rechtsvorschriften, des fehlenden politischen Willens und der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen nach wie vor unzureichend ist, und fordert eine Stärkung der Mechanismen für die Durchsetzung und Rechenschaftspflicht;
28. würdigt, dass die Verfassung des Kosovo in Bezug auf den Schutz der Minderheitenrechte sehr fortschrittlich ist; stellt mit Bedauern fest, dass die Nationalversammlung des Kosovo die im Januar 2023 eingegangene Petition, die von fast 500 Personen unterzeichnet wurde, die sich aus historischen Gründen als Bulgaren identifizieren, noch immer nicht behandelt hat, und empfiehlt, ihre Rechte gesetzlich zu verankern und in der Praxis zu gewährleisten; fordert das Kosovo auf, dafür zu sorgen, dass alle nach dem Gesetz über den Schutz der Minderheitenrechte anerkannten Minderheiten und die Mitglieder ihrer Gemeinschaften vollständig in die Verfassung des Landes aufgenommen werden; fordert die staatlichen Stellen des Kosovo auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte aller Minderheiten, einschließlich der nationalen Gemeinschaften und insbesondere der gefährdeten nationalen Gemeinschaften, zu schützen, ihnen gleiche Chancen und eine angemessene Vertretung in der Politik, im Kulturbereich, in den öffentlichen Medien, in der Verwaltung und in der Justiz zu bieten, ihre Assimilierung zu verhindern, ihre Integration in die Gesellschaft des Kosovo zu fördern und stärker zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme dieser nationalen Minderheiten beizutragen;
29. begrüßt, dass die Mittel für Unterkünfte für Opfer von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel aufgestockt wurden; stellt fest, dass häusliche Gewalt nach wie vor die häufigste Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist; ist besorgt darüber, dass das System nach wie vor nicht ausreicht, um häusliche Gewalt wirksam zu verhindern;

30. bedauert, dass das Zivilgesetzbuch des Kosovo noch immer nicht angenommen wurde; betont, dass im Entwurf des Zivilgesetzbuchs mehrere wichtige Themen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter als grundlegende Werte der EU behandelt werden, darunter auch die Forderung, Frauen und Männern einen gleichberechtigten Anteil am gemeinsamen ehelichen Vermögen zu ermöglichen; betont, dass die Rechte aller Menschen im Kosovo im Zivilgesetzbuch verankert werden müssen, damit die verfassungsmäßigen Rechte und Möglichkeiten für die LGBTIQ-Gemeinschaft gewahrt werden; ist besorgt darüber, dass Frauen in hochrangigen politischen Positionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Dialog, nach wie vor unterrepräsentiert sind, und betont, dass sie im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit dringend an Friedens- und Aussöhnungsprozessen beteiligt werden müssen; fordert, dass mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern;
31. stellt fest, dass das Strafvollzugssystem weitgehend den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen entspricht, und fordert einen besseren Schutz der Rechte insbesondere weiblicher, minderjähriger und psychisch kranker Häftlinge; ist weiterhin besorgt darüber, dass Frauen und LGBTIQ-Personen nach wie vor diskriminiert werden, und fordert die staatlichen Stellen auf, eine nationale Gleichstellungsstrategie für Forschungsbereiche wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik zu entwickeln und umzusetzen; würdigt die Teilnahme von Frauen an hochwertigen Schulungsprogrammen für Unternehmen und Führungskräfte sowie in IKT-bezogenen Bereichen, die durch Mittel aus dem IPA gefördert werden; bedauert, dass Frauen aus Minderheitengruppen – insbesondere aus den Gemeinschaften der Roma, der Aschkali und der Ägypter – vor allem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Zugang zur Gesundheitsversorgung zahlreichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind; ist besorgt darüber, dass die Hauptverwaltung Minderheitengruppen nicht angemessen vertritt und dass der Anteil der Frauen in Führungspositionen gering ist;
32. bedauert, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht angenommen wurde; ist besorgt darüber, dass die Rechtsvorschriften des Kosovo in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die mit Diskriminierung und Hindernissen beim Zugang zu sozialen Diensten konfrontiert sind, nicht ausreichend auf den Besitzstand der EU abgestimmt sind;
33. begrüßt die kontinuierliche Verbesserung des Kosovo im Liberal Democracy Index und im Electoral Democracy Index 2024 des Instituts „Varieties of Democracy“, das die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung und die bürgerlichen Freiheiten in Staaten bewertet sowie beurteilt, inwieweit die Wahlen in diesen Staaten frei und fair sind;
34. nimmt die pluralistische Medienlandschaft im Kosovo zur Kenntnis und stellt fest, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts über das wichtigste Mediengesetz noch aussteht; betont, dass der Unabhängigen Medienkommission eine bedeutende Funktion zukommt und dass ihre Unabhängigkeit ausdrücklich sichergestellt und ihre uneingeschränkte Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden muss; bedauert jedoch, dass sich die Medienfreiheit im Kosovo verschlechtert hat, was sich darin zeigt, dass das Land in der Rangliste der Pressefreiheit 2024 von Platz 56 auf Platz 75 abgerutscht ist; bekraftigt, dass Medienpluralismus und Transparenz Voraussetzungen für den EU-

Beitritt sind; fordert mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierung im Medienbereich, um die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien zu stärken; betont, dass robuste Maßnahmen erforderlich sind, um Journalisten vor Drangsalierung und Einschüchterung zu schützen und die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden sicherzustellen; stellt fest, dass seitens der Zivilgesellschaft Bedenken zur mutmaßlich politisch motivierten Wahl des Vorsitzenden der Unabhängigen Medienkommission geäußert wurden; fordert die staatlichen Stellen des Kosovo nachdrücklich auf, das Gesetz über die Unabhängige Medienkommission weiter zu überarbeiten und dabei die Empfehlungen des Europarats zu berücksichtigen, damit das nationale Recht mit den Normen und Praktiken der EU in Einklang gebracht werden kann; empfiehlt, unabhängige Medien und Faktenprüforganisationen im Kosovo verstärkt zu unterstützen und ihre entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Desinformation und der Bereitstellung zutreffender Informationen für die Öffentlichkeit anzuerkennen; fordert die EU auf, diesen Einrichtungen technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen; legt den staatlichen Stellen des Kosovo nahe, maßgeschneiderte Expertenmissionen zur technischen Hilfe und zum Informationsaustausch anzufordern; fordert, das Gesetz über die Rundfunk- und Fernsehanstalt des Kosovo sowie das Gesetz über den Schutz der Quellen von Journalisten anzunehmen;

35. ist besorgt über den jüngsten Cyberangriff auf die digitale Infrastruktur des Kosovo; fordert die Regierung des Kosovo nachdrücklich auf, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Einflussnahme aus dem Ausland und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen zu verstärken, die vor allem von nationalistischen serbischen Medien und von Russland ausgehen und mit denen das Ziel verfolgt wird, die Region zu destabilisieren und die EU-Integration der Westbalkanländer zu unterlaufen; fordert zu diesem Zweck, dass umfassende Strategien entwickelt werden, die auch Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit umfassen, um Desinformation zur Schwächung der Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben zu bekämpfen, die Cybersicherheit und die entsprechende Infrastruktur zu stärken, die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und insbesondere mit der EU zu fördern, die digitale Wirtschaft, die öffentlichen Dienste und die nationale Sicherheit des Landes zu schützen und gegen Desinformationskampagnen und hybride Bedrohungen vorzugehen, mit denen das Land destabilisiert und seine Erweiterungsperspektive untergraben werden soll; fordert, dass Medienkompetenzprogramme in die Lehrpläne des Kosovo aufgenommen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um Desinformation zu erkennen und ihr entgegenzuwirken;
36. würdigt, dass das Kosovo Journalisten aus der Ukraine und Afghanistan Zuflucht und Asyl gewährt hat;
37. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der Angriffe auf Journalisten und der strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) – auch durch Regierungsbeamte – deutlich zugenommen hat; fordert die staatlichen Stellen auf, die Ausarbeitung von Anti-SLAPP-Rechtsvorschriften im Einklang mit der neuen EU-

Richtlinie 2024/1069<sup>1</sup> voranzutreiben; fordert das Kosovo auf, aktiv darauf hinzuwirken, dass Journalisten ihrer Tätigkeit nachgehen und die Medien uneingeschränkt und unabhängig arbeiten können; unterstreicht, dass sämtlichen Formen von Gewalt ein Ende gesetzt werden muss;

38. begrüßt die aktive und konstruktive Zivilgesellschaft des Kosovo, die im Reformprozess eine sehr entscheidende und positive Rolle spielt; fordert die Regierung des Kosovo auf, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und insbesondere mit Frauenrechtsorganisationen bei der Beschlussfassung zu verstärken und den Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft stärker zu nutzen, um Kooperationsbeziehungen aufzubauen und die Zivilgesellschaft von Anfang an aufrichtig in einen transparenten Gesetzgebungsprozess einzubeziehen; erachtet es als wichtig, die Rechenschaftspflicht und Transparenz in Bezug auf die öffentliche Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft zu verbessern; betont, dass die Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, Demokratie und Pluralismus zu stärken und eine verantwortungsvolle Staatsführung sowie den sozialen Fortschritt zu fördern;
39. bedauert, dass es keinen klaren Plan für die Einbeziehung der im Norden lebenden Kosovo-Serben gibt und dass die Initiativen zur Einbeziehung der serbischen Gemeinschaft in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Kosovo nach wie vor sehr begrenzt sind; fordert erneut, den internen Dialog zu verbessern und aufrichtig und unmittelbar mit den unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen der Kosovo-Serben, insbesondere im Norden, zusammenzuarbeiten, um Vertrauen zu schaffen, das Alltagsleben der Kosovo-Serben zu erleichtern und ihre erfolgreiche Integration zu fördern;

### ***Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen***

40. würdigt, dass sich das Kosovo an verschiedenen regionalen Kooperationsinitiativen beteiligt, und fordert es auf, seine Bemühungen um Aussöhnung zu intensivieren und konstruktive Lösungen für Konflikte aus der Vergangenheit zu erarbeiten; begrüßt den konstruktiven Ansatz und das aktive Engagement des Kosovo für regionale Zusammenarbeit und die Erleichterung des Handels, die dazu geführt haben, dass die Blockade des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens aufgehoben wurde;
41. fordert Serbien auf, sämtliche Kriegsarchive zu öffnen, den Zugang zu den Akten der früheren jugoslawischen Behörde der staatlichen Sicherheit (UDBA – „Uprava državne bezbednosti“) und des Dienstes für Gegenauklärung der Jugoslawischen Volksarmee (KOS – „Kontraobaveštajna služba“) zu gewähren und sicherzustellen, dass die Akten auf Ersuchen der jeweiligen Regierungen an diese weitergegeben werden; betont, dass diese Archive in der gesamten Region geöffnet werden müssen, um die in der kommunistischen Ära begangenen Verbrechen aufzuarbeiten und die Demokratie, die Rechenschaftspflicht und die Institutionen in den Westbalkanländern zu stärken;

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069 vom 16.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>).

42. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung des von der EU unterstützten Dialogs und begrüßt die Ernennung von Peter Sørensen zum EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština;
43. bekräftigt, dass es wichtig ist, dass sich die staatlichen Stellen sowohl des Kosovo als auch Serbiens konstruktiv um ein umfassendes und rechtlich bindendes Normalisierungsabkommen bemühen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht und mit dem Völkerrecht im Einklang steht; fordert das Kosovo und Serbien auf, das Brüsseler Abkommen und das Ohrid-Abkommen umzusetzen, d. h. die Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit zu gründen, keine Einwände gegen die Mitgliedschaft des Kosovo in regionalen und internationalen Organisationen seitens Serbiens zu erheben und keine einseitigen Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Dialog gefährdet werden könnte;
44. erwartet, dass das Kosovo und Serbien uneingeschränkt kooperieren und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Täter des im Jahr 2023 in Banjska verübten Terroranschlags festgenommen und rasch vor Gericht gebracht werden; bedauert, dass Serbien noch immer keine strafrechtlichen Schritte gegen die Verantwortlichen eingeleitet hat, insbesondere gegen den Vizepräsidenten der Srpska Lista, Milan Radoičić; bekräftigt, dass die für den Terroranschlag in Zubin Potok Verantwortlichen ebenfalls unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen;
45. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Kommission auf, den Dialog stärker zu leiten und mehr Initiative zu ergreifen; fordert, dass dem Europäischen Parlament bei der Förderung des Dialogs durch das Abhalten regelmäßiger Paritätischer Parlamentarischer Versammlungen eine größere Funktion zukommt;
46. verurteilt alle Handlungen, mit denen die Stabilität und die Aussöhnung gefährdet werden, darunter solche, die die Spannungen im Norden des Kosovo verschärfen – etwa Provokationen durch Gruppen und illegale, bewaffnete Verbände, die vom serbischen Staat unterstützt werden –, und fordert die EU auf, entschiedener gegen Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten des Kosovo vorzugehen; betont, dass beide Seiten sämtliche in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen umsetzen und von einseitig ergriffenen Maßnahmen absehen müssen, die dazu führen könnten, dass sich die Spannungen verschärfen; fordert die kosovarische Polizei auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche Anforderungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden und dass im Norden des Kosovo ethnisch repräsentative, inklusive Polizeieinheiten gemäß den rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden; weist erneut darauf hin, dass es in der gemeinsamen Verantwortung aller politischen Vertreter und Gemeinschaften im Kosovo liegt, den Frieden, die Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren;
47. begrüßt, dass die Gemeinsame Kommission für vermisste Personen im Dezember 2024 eingesetzt wurde, und fordert, dass bei der Umsetzung der Politischen Erklärung zu vermissten Personen vom Mai 2023 rasch Fortschritte erzielt werden; fordert sowohl das Kosovo als auch Serbien auf, diese humanitäre Angelegenheit nicht politisch zu instrumentalisieren und sich im Rahmen des Dialogs zwischen Belgrad und Prishtina/Priština verstärkt darum zu bemühen, die Erklärung umzusetzen und miteinander zusammenzuarbeiten;

48. begrüßt die jüngsten Vereinbarungen im Rahmen des Berlin-Prozesses;
49. begrüßt die Entscheidung des Kosovo, die Beschränkungen für die Einfuhr serbischer Fertigerzeugnisse am Grenzübergang Merdarë/Merdare aufzuheben;
50. begrüßt die Präsenz der Kosovo-Truppe und die Rolle, die sie dabei spielt, ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten und im Hinblick auf die euro-atlantische Integration ein stabiles und friedliches Kosovo hervorzubringen; weist darauf hin, dass die Mission für den laufenden Ausbau der Sicherheitskräfte des Kosovo durch die Bereitstellung von Beratung, Ausbildung und Kapazitätsaufbau wichtig ist;

### ***Sozioökonomische Reformen***

51. begrüßt, dass das Kosovo aktiv an der Umsetzung des neuen Wachstumsplans für den Westbalkan mitwirkt, mit dem das Ziel verfolgt wird, die EU-bezogenen Reformen voranzutreiben und das sozioökonomische Gefälle zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Westbalkanländern zu verringern; begrüßt, dass das Kosovo die Reformagenda angenommen hat, und weist darauf hin, dass das Kosovo (sowie Serbien) sich stärker für den von der EU unterstützten Dialog einsetzen müssen, um Zugang zu den Ressourcen zu erhalten;
52. begrüßt die Fortschritte, die das Kosovo beim Aufbau einer funktionierenden Marktwirtschaft erzielt hat, und fordert es auf, die notwendigen Strukturreformen durchzuführen, um haushaltspolitische Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig im Einklang mit den Normen der EU einen angemessenen Arbeitsschutz, eine gerechte Entlohnung und verbesserte Arbeitsbedingungen sicherzustellen;
53. fordert die Kommission erneut auf, eine regionale Strategie auszuarbeiten, mit der die langanhaltende Jugendarbeitslosigkeit und die Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte eingedämmt werden kann, etwa indem das Missverhältnis zwischen den durch das Bildungssystem vermittelten Kompetenzen und den auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen behoben, die Qualität des Unterrichts verbessert und für eine ausreichende Finanzierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und Berufsbildungssysteme sowie für geeignete Kinderbetreuungs- und Vorschuleinrichtungen gesorgt wird;
54. begrüßt, dass die Rechtsvorschriften des Kosovo zur Cyberkriminalität weitgehend an den Besitzstand der EU angeglichen wurden; stellt fest, dass das Kosovo bei der Digitalisierung öffentlicher Dienste nur begrenzt Fortschritte erzielt hat; betont, dass hier eine Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften im digitalen Bereich erforderlich ist – insbesondere an den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, die EU-Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit (NIS2)<sup>1</sup>, das EU-Instrumentarium

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

für 5G-Cybersicherheit, das Gesetz über digitale Dienste<sup>1</sup> und das Gesetz über digitale Märkte<sup>2</sup> – und dass dabei die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden müssen; stellt fest, dass die Wirtschaft des Kosovo nach wie vor stark von Einfuhren abhängig ist, und betont, dass die Wirtschaft des Kosovo insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Integration in die EU-Märkte diversifiziert werden muss, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu verbessern;

55. bedauert, dass die Nationalversammlung des Kosovo den im Jahr 2022 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Lehrbücher noch nicht endgültig angenommen hat; fordert das Kosovo auf, den neuen Rahmen für den Lehrplan im Bereich der Grundbildung endgültig umzusetzen, die Überarbeitung der aktuellen Lehrbücher abzuschließen, die Lehrkräfte nachhaltig auszubilden und auf allen Bildungsebenen systematisch Mechanismen zur Qualitätssicherung anzuwenden;
56. fordert das Kosovo nachdrücklich auf, für einen besseren Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten zu sorgen; stellt fest, dass die Ausgaben des Landes für die Gesundheitsversorgung weiterhin die zweitgeringsten in der Region sind, und fordert, dass eine umfassende Reform der Gesundheitsversorgung durchgeführt wird, um den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in ländlichen und unversorgten Gebieten, gerecht zu werden;
57. stellt mit Besorgnis fest, dass sich insbesondere für schutzbedürftige Gruppen der Zugang zu den sozialen Diensten verschlechtert hat, weil die Regierung das Ministerium für Arbeit und Soziales ohne transparente Konsultation der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger geschlossen hat, was zu erheblicher Verwirrung geführt hat; fordert im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen eine bessere, evidenzbasierte Haushaltsplanung, um insbesondere für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt die sozialen Dienste zu verbessern;
58. fordert das Kosovo auf, eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie staatliche Bildung in Minderheitensprachen anzubieten;
59. betont, dass die jungen Menschen in den mehrheitlich serbischen Gemeinden erreicht und in die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Landes integriert werden müssen;

### ***Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität***

60. stellt fest, dass das Kosovo im Bereich der Energieversorgungssicherheit einige Fortschritte erzielt hat, jedoch nach wie vor weitgehend von veralteten und stark umweltbelastenden Kraftwerken abhängig ist, die erhebliche Gesundheits- und

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>).

Umweltrisiken mit sich bringen; weist darauf hin, dass das Kosovo sein Energieprogramm für den Zeitraum 2022-2025 fristgerecht umsetzen muss, um seine ambitionierten Ziele zu verwirklichen und seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; fordert die EU auf, sich stärker und vorrangig darum zu bemühen, das Kosovo bei der Bewältigung seiner Probleme mit der Luftverschmutzung zu unterstützen; stellt fest, dass in der neuen Energiestrategie des Kosovo der Bau von Wasserkraftwerken nicht gefördert wird, da diese insbesondere wegen der Wasserknappheit im Land schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben;

61. betont, dass im Kosovo eine umfassende Entwicklung der Infrastruktur erfolgen muss, um die Emissionen aus dem öffentlichen Verkehr zu verringern und den Ausbau der Elektromobilität zu erleichtern; betont, dass vorrangig die Zugänglichkeit des Kosovo zum Verkehrsnetz der EU verbessert sowie sichergestellt werden muss, dass das Verkehrsnetz des Kosovo mit dem der EU kompatibel ist;
  62. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen in Tirana erzielte Einigung über die Senkung der Roaminggebühren; fordert in diesem Zusammenhang die staatlichen Stellen, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, dazu beizutragen, die vereinbarten Ziele zu erreichen, damit die Datenroaminggebühren zwischen den Westbalkanländern und der EU bis 2027 so weit gesenkt werden, dass sie den jeweiligen Inlandstarifen nahezu entsprechen; begrüßt, dass die erste Phase des Fahrplans für das Roaming zwischen den Westbalkanländern und der EU in Gang gesetzt wurde;
  63. fordert das Kosovo auf, die Emissionshöchstmengen strenger einzuhalten, Umweltaspekte stärker in die branchenspezifischen Programme einzubeziehen und im Einklang mit den Normen der EU und internationalen Normen und Verpflichtungen die notwendigen Umweltschutz- und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen; fordert das Kosovo nachdrücklich auf, die Qualität umfassender Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und Nachhaltigkeitsmaßnahmen in die Infrastrukturplanung einzubeziehen; fordert das Kosovo auf, die Schutzgebiete im Land zu erweitern und die Instrumente und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu verbessern, um die biologische Vielfalt, einschließlich der wichtigsten Lebensräume des vom Aussterben bedrohten Balkanluchses, zu schützen; fordert das Kosovo auf, die Zusammenarbeit mit seinen Nachbarländern zu intensivieren und rascher voranzutreiben, um grenzüberschreitende Schutzgebiete einzurichten und kohärente grenzübergreifende Bewirtschaftungspläne zu erstellen;
- 
- ◦
64. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Präsidentin, der Regierung und der Nationalversammlung des Kosovo zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0096**

**Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu der Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern (2025/2691(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine,
  - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
  - gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Präsident Selenskyjs Initiative „Bring Kids Back UA“ (Bringt die Kinder in die Ukraine zurück) zufolge seit Februar 2022 etwa 20 000 ukrainische Kinder zwangsweise in die Russische Föderation und nach Belarus deportiert wurden bzw. in den vorübergehend besetzten ukrainischen Gebieten festgehalten werden, wobei nur 1 293 Kinder zurückgekehrt und 624 Kinder nachweislich zu Tode gekommen sind; in der Erwägung, dass nach Angaben des Humanitarian Research Lab (HRL) der Universität Yale die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich viel höher liegen, zumal diese Überführungen und Deportationen weiter fortgesetzt werden;
- B. in der Erwägung, dass die gewaltsame Verbringung in ein besetztes Gebiet oder die Deportation aus einem besetzten Gebiet in das Hoheitsgebiet des Besetzers durch das Völkerrecht verboten ist und dass es sich dabei nach dem Römischen Statut um ein Kriegsverbrechen handelt und im Sinne der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes einem Völkermord gleichkommen kann;
- C. in der Erwägung, dass der IStGH am 17. März 2023 Haftbefehle gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa erlassen hat, da sie für das Kriegsverbrechen der widerrechtlichen Überführung und Deportation ukrainischer Kinder verantwortlich sind;
1. verurteilt aufs Schärfste das gewaltsame Vorgehen der Russischen Föderation und die

Komplizenschaft von Belarus bei der Misshandlung ukrainischer Kinder, was auch Mord, Zwangsüberführungen und Deportationen, illegale Adoptionen, sexuellen Missbrauch und Ausbeutung, Zwangsrussifizierung und Militarisierung einschließt; betont, dass dieses Vorgehen Teil einer auf Völkermord ausgerichteten Strategie ist, mit der die ukrainische Identität ausgelöscht werden soll;

2. fordert die EU nachdrücklich auf, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Personen und Organisationen, die an diesen Verbrechen beteiligt sind, mit Sanktionen zu belegen;
3. fordert, dass diese Verbrechen unverzüglich aufhören und Russland die Identität und den Aufenthaltsort aller deportierten ukrainischen Kinder mitteilt und für ihr Wohlergehen und ihre sichere und bedingungslose Rückkehr sorgt;
4. fordert die föderalen und lokalen staatlichen Stellen Russlands nachdrücklich auf, internationalen Organisationen wie dem IKRK, dem OHCHR und UNICEF Zugang zu allen deportierten ukrainischen Kindern zu gewähren;
5. stellt mit Bedauern fest, dass das IKRK seiner Aufgabe nicht nachkommt, die ukrainischen Kinder zu schützen, die nach Russland und Belarus deportiert wurden oder sich in den vorübergehend besetzten ukrainischen Gebieten befinden;
6. verurteilt die zwangsweise Einbürgerung der deportierten Kinder und ihre staatlich geförderte Adoption durch russische Familien als Teil einer gezielten Politik der Zwangsassimilation;
7. fordert die EU auf, eng mit den staatlichen Stellen der Ukraine sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und diese bei ihren Bemühungen zu unterstützen, alle vermissten und deportierten ukrainischen Kinder aufzuspüren; fordert die internationale Gemeinschaft einschließlich der USA nachdrücklich auf, die Finanzierung des Humanitarian Research Lab der Universität Yale aufrechtzuerhalten, und ruft die EU auf, sich für die Fortführung der Finanzierung einzusetzen;
8. betont, dass jedes echte Friedensabkommen die Rückführung dieser Kinder und das Ablegen von Rechenschaft für die Zwangsüberführungen und Deportationen umfassen muss;
9. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Abstimmung im Rahmen des IStGH, des Internationalen Gerichtshofs und des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu verbessern, sodass Russland zur Rechenschaft gezogen werden kann;
10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der HR/VP, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der OSZE sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den USA, Russland und Belarus zu übermitteln.



## ANGENOMMENE TEXTE

### P10\_TA(2025)0098

#### Neunter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem neunten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (2024/2107(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf Artikel 4, Artikel 162, Artikel 174 bis 178 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>1</sup> (Dachverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur finanziellen Unterstützung der von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit schwer betroffenen Mitgliedstaaten und Länder, die ihren Beitritt zur Union verhandeln<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE)<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/460/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/558/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/461/oj>.

<sup>6</sup> ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj>.

<sup>7</sup> ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/562/oj>.

und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST – CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete)<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf das 2002 ins Leben gerufene URBACT-Programm für nachhaltige städtische Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die EU-Städteagenda vom 30. Mai 2016,
- unter Hinweis auf die Territoriale Agenda 2030 vom 1. Dezember 2020,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 27. März 2024 veröffentlichten neunten Kohäsionsbericht<sup>2</sup> und die Mitteilung der Kommission vom 27. März 2024 zum neunten Kohäsionsbericht (COM(2024)0149),
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The future of EU cohesion: Scenarios and their impacts on regional inequalities“ (Zur Zukunft des Zusammenhalts in der EU – Szenarien und ihre Auswirkungen auf regionale Ungleichheit), die im Dezember 2024 vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Februar 2024 mit dem Titel „Forging a sustainable future together – Cohesion for a competitive and inclusive Europe“<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2024 zum neunten Kohäsionsbericht<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 mit dem Titel „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird – Reaktion des AdR auf den 9. Kohäsionsbericht und den Bericht der Hochrangigen Gruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik“,
- unter Hinweis auf den am 9. September 2024 von der Kommission veröffentlichten Bericht mit dem Titel „The future of European competitiveness – A competitiveness strategy for Europe“ (Zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU – Eine Wettbewerbsfähigkeitsstrategie für die EU),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),

---

<sup>1</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2039/oj>.

<sup>2</sup> Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, *Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, 2024.

<sup>3</sup> Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, „*Forging a sustainable future together – Cohesion for a competitive and inclusive Europe – Report of the High-Level Group on the Future of Cohesion Policy*“, Februar 2024.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/4668, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4668/oj>.

- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Streamlining EU Cohesion Funds: addressing administrative burdens and redundancy“, die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union im November 2024 veröffentlicht wurde<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf eine Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über das Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum in der EU (BRIDGEforEU)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (COM(2022)0198),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme in Form eines Schreibens des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 über die Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 mit dem Titel „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. November 2023 zu Optionen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit von Prüfungen und Kontrollen der nationalen Behörden bei geteilter Mittelverwaltung<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zur Talenterschließung in den Regionen Europas<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2024 zu der Umsetzung und den

---

<sup>1</sup> Europäisches Parlament: Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Generaldirektion Interne Politikbereiche, „*Streamlining EU Cohesion Funds – addressing administrative burden and redundancy*“, 2024.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

<sup>5</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

<sup>6</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18.

<sup>7</sup> ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

<sup>8</sup> ABl. C, C/2024/4207, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4207/oj>.

<sup>9</sup> ABl. C, C/2024/4225, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4225/oj>.

- Ergebnissen der Kohäsionspolitik 2014-2020 in den Mitgliedstaaten<sup>1</sup>,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0066/2025),
- A. in der Erwägung, dass in der gesamten EU im Rahmen ihrer mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeiträume 2014-2020 und 2021-2027 die Kohäsionspolitik im Mittelpunkt der politischen Maßnahmen der EU steht, das wichtigste Instrument der EU für Investitionen in die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung ist und zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals beiträgt; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik, wie sie in den Verträgen verankert ist, für einen gut funktionierenden und florierenden Binnenmarkt von grundlegender Bedeutung ist, da mit ihr die Entwicklung aller Regionen in der EU und insbesondere jene der am wenigsten entwickelten Regionen gefördert wird;
- B. in der Erwägung, dass durch die Kohäsionspolitik die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz in der EU gefördert wird, wobei insbesondere eine Steigerung des jeweiligen Bruttoinlandsprodukts beispielsweise der EU-Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa von 43 % des EU-Durchschnitts im Jahr 1995 auf rund 80 % im Jahr 2023 zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass im neunten Kohäsionsbericht hervorgehoben wird, dass bis Ende 2022 im Rahmen der Kohäsionspolitik mehr als 4,4 Millionen Unternehmen unterstützt wurden, wodurch mehr als 370 000 Arbeitsplätze in diesen Unternehmen geschaffen wurden; in der Erwägung, dass in dem Bericht auch betont wird, dass die Kohäsionspolitik eine erhebliche Rendite generiert und dass jeder Euro, der 2014-2020 und 2021-2027 in die Programme investiert wurde bzw. wird, bis 2030 ein zusätzliches BIP in der EU im Gegenwert von 1,30 EUR generiert; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Durchschnitt etwa 13 % der gesamten öffentlichen Investitionen in der EU ausmachte<sup>2</sup>;
- C. in der Erwägung, dass in dem gemeinsam mit dem neunten Kohäsionsbericht vorgestellten Bericht der Kommission mit dem Titel „Die langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU: Wichtigste Ergebnisse und Ausblick“ hervorgehoben wird, dass 24,6 Mrd. EUR bzw. 8 % der für die Säule „Ländliche Entwicklung“ der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Mittel für Investitionen in ländliche Gebiete außerhalb der Landwirtschaft bereitgestellt werden, wodurch einer Debatte über die Zukunft des ländlichen Raums der Boden bereitet wurde;
- D. in der Erwägung, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik zwischen 2021 und 2027 über 140 Mrd. EUR in den grünen und den digitalen Wandel investiert wurden und werden<sup>3</sup>, um dazu beizutragen, die Netze und die Infrastruktur zu stärken, den Naturschutz zu unterstützen, grüne und digitale Kompetenzen zu verbessern und die Schaffung von Arbeitsplätzen und öffentliche Dienstleistungen zu fördern;

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/6562, 12.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6562/oj>.

<sup>2</sup> Europäische Kommission, *Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, ebd.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, *Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, ebd.

- E. in der Erwägung, dass trotz der weithin anerkannten und nachweislich positiven Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die soziale, wirtschaftliche und territoriale Konvergenz nach wie vor erhebliche Herausforderungen bestehen, die vor allem durch Entwicklungsunterschiede auf subnationaler Ebene, innerhalb von Regionen und in Regionen, die in Entwicklungsrückstand geraten sind, und die Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf die Demografie, den grünen und den digitalen Wandel und die Konnektivität, aber auch in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Regionen und in ländlichen und abgelegenen Gebieten, gekennzeichnet sind;
- F. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik und die sektorspezifischen Programme der EU wiederholt und wirksam dazu beigetragen haben, dass die Regionen wirkungsvoll auf Notfälle und asymmetrische Schocks – wie die COVID-19-Krise, den Brexit, die Energiekrise und die durch Russlands Invasion in der Ukraine ausgelöste Flüchtlingskrise sowie auf Naturkatastrophen – reagieren konnten, obgleich es sich dabei nicht um ein Krisenbewältigungsinstrument oder einen maßgeblichen Mechanismus zur Finanzierung von Notfallmaßnahmen, sondern um langfristige strukturpolitische Maßnahmen handelt; in der Erwägung, dass sich die Inanspruchnahme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch derlei Krisen verzögert hat und dass eine beträchtliche Zahl der Projekte, die mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanziert werden, zum größten Teil auf Projekten aufbauen, die für kohäsionspolitische Investitionen vorgesehen waren;
- G. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen für den Einsatz und die Verwaltung der kohäsionspolitischen Instrumente sowie der Fonds der Kohäsionspolitik trotz der bereits für die Zeiträume 2014-2020 und 2021-2027 ergriffenen Maßnahmen weiter vereinfacht werden sollte und interoperable digitale Instrumente besser genutzt und weiterentwickelt werden sollten, auch durch die Einrichtung von zentralen digitalisierten Servicecentern, um Verfahren zu straffen, das Vertrauen der Interessenträger zu stärken, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Flexibilität bei der Mittelverwaltung zu erhöhen und Zahlungen zu beschleunigen, nicht nur für die zuständigen Behörden, sondern auch für die Endbegünstigten; in der Erwägung, dass der Spielraum für eine flexiblere Mittelverwendung erweitert werden muss, auch durch die Möglichkeit, die Entwicklung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu finanzieren; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, bei der Ausarbeitung künftiger kohäsionspolitischer Maßnahmen strategische Impulse über den gesamten Finanzierungszeitraum zu berücksichtigen, die jedoch zur Halbzeit des Finanzierungszeitraums neu bewertet werden könnten;
- H. in der Erwägung, dass die niedrige Ausschöpfungsquote bei den Fonds der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027, die derzeit bei nur 6 % liegt, nicht auf einen mangelnden Bedarf seitens der Mitgliedstaaten oder Regionen, sondern vielmehr auf Verzögerungen bei der Genehmigung operationeller Programme, den Übergangszeitraum zwischen den Finanzrahmen, die Priorisierung von NextGenerationEU durch die nationalen Verwaltungsbehörden, begrenzte Verwaltungskapazitäten und komplexe bürokratische Verfahren zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen möglicherweise nicht alle verfügbaren Mittel eilig in Anspruch nehmen, da sie mit einer möglichen Verlängerung im Rahmen der N+2- oder N+3-Regeln rechnen;
- I. in der Erwägung, dass radikale Änderungen des kohäsionspolitischen Rechtsrahmens

von einem Programmplanungszeitraum zum nächsten zu Unsicherheit bei den zuständigen Behörden und den Begünstigten, zu Überregulierung, höheren Fehlerquoten (und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Reputation und die Finanzen), Verzögerungen bei der Umsetzung und letztlich zu Unzufriedenheit unter den Begünstigten und in der Bevölkerung beitragen;

- J. in der Erwägung, dass zuweilen Konkurrenz zwischen den Kohäsionsfonds, den Nothilfefonds und den sektorbezogenen politischen Maßnahmen besteht;
- K. in der Erwägung, dass der demografische Wandel in den einzelnen Regionen der EU sehr unterschiedlich ausfällt, wobei die Bevölkerung einiger Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren voraussichtlich zurückgehen dürfte, während in anderen Mitgliedstaaten mit einem Bevölkerungswachstum zu rechnen ist; in der Erwägung, dass es im Zuge des demografischen Wandels auch zu Verschiebungen zwischen Regionen kommt, auch durch die Abwanderung aus Gebieten in äußerster Randlage, im Allgemeinen aber durch die Abwanderung aus ländlichen in städtische Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten, wobei mehr Frauen als Männer den ländlichen Raum verlassen, aber auch in Metropolregionen, wobei Dörfer in der Nähe von Großstädten Schwierigkeiten haben, in grundlegende Infrastruktur zu investieren; in der Erwägung, dass die Bereitstellung grundlegender Dienste wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Verkehr durch einen Sonderplan gestärkt werden muss, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ländlichen und abgelegenen Gebieten liegen sollte; in der Erwägung, dass größeres Augenmerk auf die von Entvölkerung und unzureichenden Dienstleistungen betroffenen Gebiete gelegt werden muss, was gezielte Maßnahmen erfordert, mit dem Ziel, junge Menschen durch Projekte zur Förderung des Unternehmertums, eine hochwertige Landwirtschaft und nachhaltigen Tourismus dazu zu ermutigen, in diesen Gebieten zu bleiben;
- L. in der Erwägung, dass die Berücksichtigung der alternden Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, um für Gerechtigkeit zwischen den Generationen zu sorgen und dadurch die Teilhabe insbesondere junger Menschen zu stärken;
- M. in der Erwägung, dass städtische Gebiete mit neuen Herausforderungen konfrontiert sind, die sich aus der Zuwanderung in die Städte sowie aus den steigenden Wohnungs- und Energiepreisen ergeben und die es erfordern, den notwendigen Wohnraum zu schaffen und neue Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen zu ergreifen, etwa beschleunigte umfassende Renovierungen zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Erhöhung der Energieeffizienz; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik der EU dazu beitragen sollte, zu einem erschwinglichen und zugänglichen Wohnungsmarkt für alle Menschen in der EU beizutragen, insbesondere für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Stadtbewohner, Familien mit Kindern, Frauen und junge Menschen;
- N. in der Erwägung, dass durch eine wirksame Umsetzung der Europäischen Städteagenda die Möglichkeiten der Städte, zu den Kohäsionszielen beizutragen, gestärkt werden können und gleichzeitig die Lebensqualität der Bürger verbessert und eine effizientere Nutzung der Finanzmittel der EU sichergestellt werden kann;
- O. in der Erwägung, dass den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Regionen der EU, die mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, der Abwanderung hochqualifizierter

Kräfte, klimabedingten Risiken und Wasserknappheit zu kämpfen haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, etwa den Gebieten in äußerster Randlage und insbesondere den Inseln dieser Gebiete oder in Randlage der EU, den dünn besiedelten Gebieten, den Inseln, Berggebieten und Mehrländerregionen sowie den Küstengebieten;

- P. in der Erwägung, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine neue geopolitische Realität geschaffen wurde, die erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Wirtschaftsentwicklung und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das allgemeine Wohlergehen der Bevölkerung in den an die Ukraine, Belarus und Russland angrenzenden Regionen und auf Bewerberländer wie die Ukraine und Moldau hat, die deshalb besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung benötigen, auch durch entsprechende Anpassungen der Kohäsionspolitik; in der Erwägung, dass dieser Krieg zu einer beispiellosen Erhöhung der Zahl der Menschen geführt hat, die in der EU Zuflucht suchen, was eine zusätzliche Belastung für die lokalen Gemeinschaften und die kommunalen Dienste darstellt; in der Erwägung, dass die kollektive Sicherheit der EU in hohem Maße von der Vitalität und dem Wohlstand der an der Außengrenze der EU gelegenen Regionen abhängt;
- Q. in der Erwägung, dass die einzigartige Situation Nordirlands einen maßgeschneiderten Ansatz erfordert, der auf den Vorteilen der PEACE-Programme aufbaut und bei dem untersucht wird, wie eine breiter angelegte Kohäsionspolitik dem Aussöhnungsprozess zugutekommen kann;
- R. in der Erwägung, dass 79 % der Bürgerinnen und Bürger, die Kenntnis davon haben, dass Projekte im Rahmen der Kohäsionspolitik von der EU finanziert werden, der Ansicht sind, dass die von der EU finanzierten Projekte einen positiven Einfluss auf die Regionen haben<sup>1</sup>, was zur Entwicklung einer proeuropäischen Einstellung beiträgt;
- S. in der Erwägung, dass das allgemeine Wissen, welche Projekte im Rahmen der Kohäsionspolitik von der EU finanziert werden, seit 2021 um 2 Prozentpunkte zurückgegangen ist<sup>2</sup>, was bedeutet, dass eine stärkere Dezentralisierung angestrebt werden sollte, damit die Kohäsionspolitik noch bürger näher wird;
- 1. besteht darauf, dass der regionale und der lokale Schwerpunkt, der ortsbezogene Ansatz und die strategische Planung der Kohäsionspolitik sowie ihr dezentrales Planungs- und Umsetzungsmodell auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips bei verstärkter Umsetzung des europäischen Verhaltenskodex, die Einbeziehung der Wirtschaftsakteure und der Akteure der Zivilgesellschaft und die Mehrebenen-Governance Eckpfeiler der Kohäsionspolitik sind und ihre Wirksamkeit bestimmen; ist der festen Überzeugung, dass dieses Modell der Kohäsionspolitik in allen Regionen fortgeführt und nach Möglichkeit vertieft werden sollte, da es das wichtigste Investitionsinstrument der EU zur Verringerung von Ungleichheit, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums auf regionaler und lokaler Ebene im Einklang mit den Strategien der EU und zum Schutz der Umwelt ist sowie als maßgeblicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und für einen gerechten Übergang und als wichtiger

<sup>1</sup> Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung und Generaldirektion Kommunikation, „*Citizens' awareness and perceptions of EU Regional Policy*“, Flash Eurobarometer 531, 2023.

<sup>2</sup> Flash Eurobarometer 531, ebd.

Beitrag zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen gilt;

2. fordert, dass die Kohäsionspolitik und andere Instrumente klar voneinander abgegrenzt werden, damit es nicht zu Überschneidungen und Wettbewerb zwischen den EU-Instrumenten kommt, die Komplementarität der verschiedenen Maßnahmen sichergestellt ist und die Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit der EU-Unterstützung verbessert wird; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Wirtschaftsentwicklung und das Wirtschaftswachstum bestimmt sind, ohne dass dabei ein Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zwischen den Regionen gelegt wird; ist besorgt über die Pläne der Kommission, auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) einen leistungsbasierten Ansatz anzuwenden; räumt ein, dass leistungsbasierte Mechanismen dazu beitragen können, die Kohäsionspolitik effizienter und ergebnisorientierter zu gestalten, warnt jedoch davor, das Modell pauschal vorzuschreiben, und äußert erhebliche Zweifel an Vorstellungen, die Auszahlung von ESIF-Mitteln an die Verwirklichung zentral festgelegter Reformziele zu knüpfen, was umso mehr gilt, wenn die Reformziele nicht in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Ebene fallen;
3. spricht sich strikt dagegen aus, eine Top-down-Zentralisierungsreform der EU-Finanzierungsprogramme – auch jener mit geteilter Mittelverwaltung wie der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik – vorzunehmen; befürwortet eine stärkere Dezentralisierung der Beschlussfassung durch Verlagerung auf die lokale und regionale Ebene; fordert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Akteure der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in allen Phasen der EU-Programme mit geteilter Mittelverwaltung von der Vorbereitung und Programmplanung bis hin zur Umsetzung, Durchführung und Evaluierung stärker einbezogen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in den Regionen und der territoriale Zusammenhalt der Regionen nur durch gute Zusammenarbeit aller Akteure erreicht werden können;
4. betont, dass neben den Fonds der Kohäsionspolitik auch der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Unterstützung ländlicher Gebiete von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass der ELER an die Vorschriften für die Fonds der Kohäsionspolitik angepasst werden muss, damit Synergieeffekte vorangebracht und fondsübergreifende Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums erleichtert werden;
5. ist davon überzeugt, dass die Kohäsionspolitik ihre Funktion nur dann weiterhin erfüllen kann, wenn sie solide finanziert ist; betont, dass folglich auch die künftige Kohäsionspolitik im Finanzierungszeitraum nach 2027 solide finanziert werden muss; betont, dass eine ausreichend ambitionierte und leicht zugängliche Finanzausstattung erforderlich ist, damit die Kohäsionspolitik ihrer Funktion als wichtigstes investitionspolitisches Maßnahmenpaket der EU weiter gerecht werden kann und gleichzeitig ein hinreichendes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt, um potenzielle neue Herausforderungen zu bewältigen, auch durch die Möglichkeit, die Entwicklung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu finanzieren, und dadurch, dass die lokalen Gebietskörperschaften, die Interessenträger und die Begünstigten in die Lage versetzt werden, die lokale Entwicklung konkret voranzubringen; ist der festen Überzeugung, dass die Fähigkeit, flexibel auf unvorhersehbare Herausforderungen zu reagieren, nicht zulasten der klaren langfristigen strategischen Ausrichtung und der

Ziele der Kohäsionspolitik gehen sollte;

6. betont, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU und die Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme 2021-2027 für die Gestaltung der künftigen Kohäsionspolitik besonders wichtig sind; bekräftigt, dass für die Zeit nach 2027, d. h. im nächsten MFR 2028-2034, eine ambitioniertere Kohäsionspolitik erforderlich ist; fordert daher, dass im nächsten MFR die Kohäsionspolitik in realen Werten weiter mindestens dieselbe Finanzausstattung wie im laufenden Zeitraum erhält; fordert darüber hinaus, dass die Kohäsionspolitik im neuen MFR eine eigene Rubrik bleibt; betont, dass die Kohäsionspolitik vor statistischen Effekten geschützt werden sollte, durch die die Förderfähigkeit der Regionen im Wege einer Anpassung des durchschnittlichen BIP der EU verändert werden könnte; bekräftigt, dass neue Eigenmittel der EU erforderlich sind;
7. regt daher an, dass im nächsten MFR besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, auch durch ausreichende Spielräume und Flexibilität von Anfang an; betont in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Kohäsionspolitik kein Kriseninstrument ist und nicht von ihren Hauptzielen, nämlich Investitionen mit langfristiger Wirkung, abgewichen werden sollte; fordert, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu stärken und seine Vorfinanzierung aufzustocken, damit er weniger bürokratisch und leichter zugänglich und mithin ein Instrument entwickelt wird, das geeignet ist, angemessen auf künftige Naturkatastrophen oder gesundheitliche Notlagen zu reagieren; betont, dass das Europäische Parlament in angemessener Art und Weise die Kontrolle über alle Nothilfefonds und -instrumente ausüben müssen;
8. stellt fest, dass in bestimmten Fällen auch die NUTS-3-Ebene der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik verwendet werden muss, um auf diese Weise anzuerkennen, dass in allen NUTS-2-Regionen eine ungleiche Entwicklung gegeben ist; ist der Ansicht, dass das regionale Pro-Kopf-BIP das Hauptkriterium für die Festlegung der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Kohäsionspolitik bleiben muss; begrüßt, dass die Kommission den ständigen Forderungen des Europäischen Parlaments endlich Gehör geschenkt und damit begonnen hat, zusätzliche Kriterien<sup>1</sup> wie Treibhausgasemissionen, Bevölkerungsdichte, Bildungsniveau und Arbeitslosenquote in Betracht zu ziehen, um sich einen besseren sozioökonomischen Überblick über die Regionen zu verschaffen;
9. betont, dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus ein übergreifender Konditionalitätsmechanismus ist, mit dem die Achtung der Rechtsstaatlichkeit als Voraussetzung eingestuft und durchgesetzt wird, auch als grundlegende Voraussetzung für die Freigabe von Mitteln aus der Kohäsionspolitik, damit sichergestellt ist, dass Unionsmittel nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung transparent, fair und verantwortungsvoll eingesetzt werden; hält es für notwendig, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte zu stärken und dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen, der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten stehen, wozu auch die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Rechte des Kindes zählen; hebt hervor, dass dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen

---

<sup>1</sup> Europäischer Rechnungshof: „*Schnellanalyse – Zuweisung der kohäsionspolitischen Mittel für 2021-2027 an die Mitgliedstaaten*“, März 2019.

Staatsanwaltschaft beim Schutz der finanziellen Interessen der Union eine wichtige Rolle zukommt;

10. fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Vorschriften und Verwaltungsverfahren für die Fonds der Kohäsionspolitik auf der Ebene der EU, der Mitgliedstaaten und der Regionen zu vereinfachen, zu flexibilisieren und zu straffen und zugleich Synergieeffekte stärker zu nutzen, dabei die verfügbaren Technologien uneingeschränkt zu nutzen, um Zugänglichkeit und Wirksamkeit zu erhöhen, auf dem bestehenden und gut etablierten Rahmen für die geteilte Mittelverwaltung aufzubauen, um das Vertrauen der Nutzer zu stärken und so die Beteiligung eines breiteren Spektrums von Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft an unterstützten Projekten zu fördern und die Wirkung der Fonds zu maximieren; fordert weitere Initiativen, mit denen die Kohäsionsfonds besser ausgeschöpft werden können, auch für höhere Kofinanzierungssätze, höhere Vorschusszahlungen und schnellere Erstattungen von Investitionen; fordert, dass die lokale Verwaltung, insbesondere aus kleineren Gemeinden, im Interesse einer besseren Mittelverwaltung technisch geschult wird; erachtet es daher als besonders wichtig, den Grundsatz der einzigen Prüfung zu stärken, die vereinfachten Kostenoptionen auszuweiten und eine Doppelung von Kontrollen und Prüfungen zu verringern, die sich mit der nationalen und regionalen Aufsicht für dasselbe Projekt und denselben Begünstigten überschneiden, damit verhindert wird, dass Fehler in den folgenden Jahren der Umsetzung wiederholt werden;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Regionen bereits in der Programmplanungsphase mehr Flexibilität einzuräumen, um ihren besonderen Bedürfnissen und Besonderheiten Rechnung zu tragen, und betont, dass die Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbezogen werden müssen; betont, dass die thematische Konzentration ein zentrales Element bei der Abstimmung der Kohäsionspolitik auf die Ziele der Strategie Europa 2020 war; fordert die Kommission daher auf, sämtliche Erkenntnisse vorzulegen, die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der thematischen Konzentration gewonnen hat, und daraus Lehren für künftige Gesetzgebungsvorschläge zu ziehen;
12. stellt fest, dass der grüne, der digitale und der demografische Wandel erhebliche Herausforderungen, gleichzeitig aber auch Chancen für die Verwirklichung des Ziels des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts darstellen; stellt fest, dass in Gebieten mit hohem Einkommen wirtschaftliche Probleme innerhalb einer Region statistisch verschleiert werden können; ist sich bewusst, dass im Zusammenhang mit dem Wandel die Gefahr besteht, dass sich regionale Unterschiede verschärfen, die soziale Ungleichheit vertieft und die geografisch bedingte Unzufriedenheit zunimmt; betont, dass die Nachhaltigkeits- und Klimaziele der EU erreicht werden müssen und das gemeinsame Wirtschaftswachstum beibehalten werden muss, indem die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt wird; fordert daher eine EU-Strategie, mit der für ein harmonisches Wachstum in der EU gesorgt wird, das der spezifischen Bedarfslage der verschiedenen Regionen gerecht wird; bekräftigt sein Engagement für die Fortsetzung des grünen und des digitalen Wandels, da dadurch Chancen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geschaffen werden; betont, dass in Infrastrukturprojekte investiert werden muss, mit denen die Konnektivität verbessert wird, insbesondere in den nachhaltigen und intelligenten Verkehr sowie in Energie- und digitale Netze, damit alle Regionen, auch abgelegene und weniger entwickelte Regionen, vollständig in den Binnenmarkt integriert werden und gleichermaßen die Möglichkeiten des Binnenmarkts für sich nutzen können; hebt in diesem

Zusammenhang hervor, dass die Entwicklung grüner Industriezweige vorangebracht werden muss, indem lokale Besonderheiten und Traditionen unterstützt werden, um die Widerstandsfähigkeit des Wirtschaftsumfelds und der Zivilgesellschaft gegenüber künftigen Herausforderungen zu erhöhen;

13. fordert nachdrücklich, dass die Kohäsionspolitik in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Draghi-Berichts über die Wettbewerbsfähigkeit der EU auch künftig mit dem Streben nach mehr Innovation und der Vollendung des EU-Binnenmarkts im Einklang steht; unterstreicht im Zusammenhang mit den Unterschieden zwischen den Regionen, dass die Innovationskluft als Problem fortbesteht, und spricht sich für einen maßgeschneiderten, ortsbezogenen Ansatz zur Förderung von Innovation und wirtschaftlicher Konvergenz zwischen den Regionen und zur Verringerung des Innovationsgefälles aus; fordert, die lokale und regionale Innovation beim Aufbau wettbewerbsfähiger Forschungs- und Innovationsökosysteme und bei der Förderung des territorialen Zusammenhalts zu stärken; weist darauf hin, dass mit neuen EU-Initiativen wie regionalen Innovationstälern und Partnerschaften für regionale Innovation angestrebt wird, Gebiete mit unterschiedlichen Innovationsleistungsniveaus zu verbinden und die Innovationslücke zu verkleinern; ist der Ansicht, dass durch diesen Ansatz die regionale Autonomie gestärkt und es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht wird, die politischen Maßnahmen und Ziele der EU entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen, Merkmalen und Kapazitäten zu gestalten und gleichzeitig das Partnerschaftsprinzip zu wahren;
14. ist davon überzeugt, dass die Kohäsionspolitik dem Grundsatz des gerechten Übergangs verpflichtet bleiben muss, wobei der besonderen Bedarfslage der Regionen Rechnung zu tragen ist und dabei kein Gebiet und niemand außer Acht gelassen werden darf; fordert, dass der Prozess des gerechten Übergangs weiter finanziert wird und dass dabei der Fonds für einen gerechten Übergang vollständig in die Dachverordnung integriert und mit aufgestockten Finanzmitteln für den Programmplanungszeitraum nach 2027 ausgestattet wird; betont jedoch, dass die Auswirkungen des Fonds für einen gerechten Übergang auf den Übergang förderfähiger Regionen bewertet werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass er Teil der Kohäsionspolitik bleibt, und dass sein Ansatz im neuen MFR auf der Grundlage der Erkenntnisse und konkreten Maßnahmen zur Wahrung des Wohlergehens von Wirtschaft und Gesellschaft in den betroffenen Gemeinschaften verfeinert werden muss;
15. hebt hervor, dass die Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU verbessert werden muss und gleichzeitig Strafandrohungen vermieden werden müssen; betont, dass das Europäische Semester mit den Zielen der Kohäsionspolitik gemäß den Artikeln 174 und 175 AEUV im Einklang stehen sollte; fordert, dass die Regionen an der Verwirklichung dieser Ziele mitwirken und ein stärkerer territorialer Ansatz verfolgt wird; fordert, dass neu über das Konzept der makroökonomischen Konditionalität nachgedacht und die Möglichkeit geprüft wird, es durch andere Arten der Konditionalität zu ersetzen, mit denen man den anstehenden neuen Herausforderungen besser gerecht wird;
16. ist besorgt darüber, dass immer mehr Regionen in einer Entwicklungsfalle stecken, wirtschaftlich stagnieren und von einem starken Bevölkerungsrückgang und einem eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen betroffen sind; fordert daher, die Kofinanzierung von Projekten zur Stärkung grundlegender Dienstleistungen

aufzustocken; betont, dass den kohäsionspolitischen Instrumenten eine wichtige Funktion zukommt, wenn es gilt, Regionen und Gemeinden zu unterstützen, die mit demografischen Entwicklungen konfrontiert sind, die sich darauf auswirken, ob die Bevölkerung wirklich dort bleiben kann, wozu unter anderem Herausforderungen im Zusammenhang mit Entvölkern, Alterung, unausgewogenen Geschlechterverhältnissen, Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, Qualifikationsdefiziten und einer unausgewogenen Verteilung von Arbeitskräften in den Regionen zählen; stellt fest, dass gezielte wirtschaftliche Anreize und strukturelle Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Phänomenen entgegenzuwirken; fordert in diesem Zusammenhang, dass gezielte Programme umgesetzt werden, um Talente anzuwerben, zu entwickeln und zu halten, insbesondere in Regionen, in denen eine erhebliche Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte zu verzeichnen ist, indem Bildung, Kultur, Unternehmergeist und Innovationsökosysteme gefördert werden, die auf die lokalen und regionalen Bedürfnisse und Chancen der Wirtschaft abgestimmt sind;

17. hält es für wichtig, spezifische Lösungen für Regionen mit lang anhaltenden und erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder folgenschweren dauerhaften natürlichen und demografischen Nachteilen zu unterstützen und zu finanzieren; bekräftigt, dass die Erbringung von hochwertigen grundlegenden Dienstleistungen (wie Bildung und Gesundheitsversorgung), der Verkehr und die digitale Konnektivität in diesen Regionen aufrechterhalten verbessert werden müssen, ihre wirtschaftliche Diversifizierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden müssen und ihnen Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wie der Verödung ländlicher Regionen, der Alterung der Bevölkerung, der Armut, der Entvölkern, der Einsamkeit und Isolation sowie fehlenden Möglichkeiten für Benachteiligte wie Menschen mit Behinderungen zuteilwerden muss; betont, dass der Entwicklung strategischer Sektoren wie erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Tourismus und digitale Innovation, die auf das wirtschaftliche Potenzial und die Ressourcen jeder Region zugeschnitten sind, Vorrang eingeräumt werden muss, um breiter angelegte Voraussetzungen für ein endogenes Wachstum und eine ausgewogene Entwicklung in allen Regionen zu schaffen, insbesondere in ländlichen, abgelegenen und weniger entwickelten Gebieten und Grenzregionen, auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage; weist erneut darauf hin, dass starke Verbindungen zwischen Stadt und Land sowie eine besondere Unterstützung von Frauen im ländlichen Raum wichtig sind;
18. betont, dass ein maßgeschneiderter Ansatz für die Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV benötigt wird, die aufgrund ihrer Abgelegenheit, ihrer geringen Marktgröße, ihrer Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeiten mit einzigartigen und kumulativen strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind; betont, dass diese dauerhaften Zwänge – etwa die geringe Größe der heimischen Wirtschaft, die große Entfernung vom europäischen Kontinent, die Lage in der Nähe von Drittländern, die doppelte Insellage der meisten von ihnen und die begrenzte Diversifizierung des Produktionssektors – zu zusätzlichen Kosten und einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit führen, was ihre Anpassung an den grünen und den digitalen Wandel besonders komplex und kostspielig macht; unterstreicht, dass die Gebiete in äußerster Randlage, unter anderem durch bessere Verbindungen zwischen ihnen, ein großes Potenzial bieten, Schlüsselbranchen wie die blaue Wirtschaft, die nachhaltige Landwirtschaft, Energie aus erneuerbaren Quellen, Weltraumtätigkeiten, Forschung oder Ökotourismus weiterzuentwickeln; bekräftigt, dass es die Kommission schon geraume Zeit auffordert, die Auswirkungen aller neu vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auf die Gebiete in äußerster Randlage gebührend

zu berücksichtigen, damit ihnen kein unverhältnismäßiger Regelungsaufwand entsteht und die Wirtschaft dieser Gebiete nicht benachteiligt wird;

19. betont, dass auch Städte und Ballungsräume vor eigenen schwierigen Aufgaben stehen, z. B. in Vierteln mit erheblicher Armut oder durch Wohnraumprobleme, Verkehrsüberlastung und schlechte Luftqualität, was Herausforderungen für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt mit sich bringt, die durch eine unharmonische territoriale Entwicklung entstanden sind; erachtet eine spezifische Agenda für Städte als dringend geboten, und fordert, dass sie ihre Verbindungen zu funktionalen städtischen Gebieten vertiefen, indem kleinere Städte und Gemeinden einbezogen werden, damit der wirtschaftliche und soziale Nutzen gleichmäßig auf den gesamten Raum verteilt wird; betont, dass die Abstimmung zwischen den Initiativen der Europäischen Städteagenda und den kohäsionspolitischen Instrumenten gestärkt werden muss, um eine integrierte Herangehensweise zu begünstigen, bei der den territorialen Besonderheiten und den neuen Herausforderungen Rechnung getragen wird; fordert darüber hinaus, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie den Städten und städtischen Behörden EU-Mittel auf kürzerem Wege zugänglich zu machen, unter anderem durch den stärkeren Rückgriff auf integrierte territoriale Investitionen;
20. betont, dass Investitionen in erschwinglichen Wohnraum im Rahmen der Kohäsionspolitik fortgeführt und intensiviert werden müssen, um erschwinglichem Wohnraum in den Regionen und Städten die ihm gebührende Bedeutung beizumessen; betont, dass Änderungen, die für Investitionen in den Wohnungsbau relevant sind, über die beiden derzeitigen Möglichkeiten (Energieeffizienz und Sozialwohnungsbau) hinaus ausgeweitet und vorangetrieben werden müssen; betont, dass die Kohäsionspolitik bei der Umsetzung und Koordinierung dieser Initiativen eine wichtige Funktion hat; erachtet es zudem als wichtig, die Erschwinglichkeit von Wohnraum in die URBACT-Initiative aufzunehmen;
21. betont, dass starke Regionen an der Außengrenze der EU für die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU von strategischer Bedeutung sind; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und Regionen, die von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine betroffen sind, insbesondere die Regionen an der Ostgrenze der EU, durch eine Überarbeitung der Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>1</sup> und maßgeschneiderte Instrumente und Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die Möglichkeiten, die die Fonds der Kohäsionspolitik, einschließlich Interreg, bieten, optimal zu nutzen, um dazu beizutragen, die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Krieges auf ihre Bevölkerung und die betroffenen Gebiete zu bewältigen; fordert darüber hinaus, dass an Bewerberländer wie die Ukraine und die Republik Moldau grenzende Regionen unterstützt werden, um die Anbindung dieser Länder zu stärken und ihre Integration in die EU zu fördern;
22. hebt hervor, dass die territoriale Zusammenarbeit im Allgemeinen und die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Besonderen einen Mehrwert bieten; unterstreicht, dass Interreg für Mehrländerregionen, darunter auch für Gebiete in äußerster Randlage, sehr wichtig ist; betont, dass Interreg einen sehr wichtigen Beitrag zur Entwicklung dieser Regionen und Gebiete und zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse leistet, unter anderem im Hinblick auf den Aufbau von

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

Vertrauen über Grenzen hinweg, den Ausbau von Verkehrsverbindungen, die Ermittlung und den Abbau rechtlicher und administrativer Hindernisse und die Ausweitung der Bereitstellung und Inanspruchnahme grenzübergreifender öffentlicher Dienstleistungen; hält Interreg für das wichtigste EU-Instrument zur Beseitigung der immer noch bestehenden grenzübergreifenden Hindernisse, mit denen Notdienste konfrontiert sind, und regt an, den Notdiensten einen höheren Stellenwert einzuräumen; betont, dass Mehrländerregionen, darunter auch Gebiete an der Außengrenze der EU, die an Aggressorstaaten grenzen, häufig mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind; ist der Ansicht, dass die EU-Grenzregionen, die mehrfache Herausforderungen zu bewältigen haben, unterstützt werden müssen, und ist der Ansicht, dass ihnen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen; begrüßt die neue Verordnung mit dem Kurztitel „BRIDGEforEU“; hält kleine und grenzübergreifende Projekte für sehr wichtig und betont, dass sie wirklich vor Ort umgesetzt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, Sensibilisierungskampagnen in Grenzregionen tatkräftig zu unterstützen, um die Wirkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu maximieren;

23. weist erneut darauf hin, dass der Zusammenhalt gestärkt werden muss, anstatt sich lediglich auf den Grundsatz zu verlassen, dass dem Zusammenhalt nicht geschadet werden darf, d. h. keine Maßnahmen getroffen werden sollten, durch die der Konvergenzprozess beeinträchtigt oder zu regionalen Unterschieden beigetragen wird; fordert, dass diese Grundsätze als Querschnittsgrundsätze stärker in alle Strategien der EU integriert werden, damit die in Artikel 3 und 174 AEUV verankerten Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts unterstützt werden; fordert die Kommission zudem auf, konkrete Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieses Grundsatzes in der EU-Politik herauszugeben und dabei besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften auf die Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelter Regionen zu legen; bekräftigt, dass in neuen Gesetzgebungsvorschlägen den lokalen und regionalen Gegebenheiten gebührend Rechnung getragen werden muss; regt an, dass sich die Kommission auf innovative Instrumente wie das RegHub (Netz regionaler Hubs) stützt, mit dem Daten über die Auswirkungen der EU-Politik auf die Regionen erhoben werden; betont zu diesem Zweck, dass die Abschätzung der territorialen Folgen von EU-Rechtsvorschriften ausgeweitet werden muss und gleichzeitig die territorialen Aspekte anderer einschlägiger politischer Maßnahmen gestärkt werden müssen; besteht darauf, dass die Förderung des Zusammenhalts auch als Mittel zur Förderung der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen betrachtet werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, den Nutzen der Kohäsionspolitik zu kommunizieren und erkennbar zu machen und so den Bürgerinnen und Bürgern die konkrete Wirkung der EU vor Augen zu führen, was ein zentrales Instrument gegen den Euroskeptizismus ist; begrüßt, dass die mehrsprachige Version der Kohesio-Plattform eingeführt wurde;
24. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die angemessene nationale Finanzierung der Mitgliedstaaten für ihre ärmeren Regionen in den vergangenen Jahren drastisch zurückgegangen ist; weist erneut darauf hin, dass der in der EU geltende Grundsatz der Zusätzlichkeit unbedingt einzuhalten ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden den internen Zusammenhalt bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten der Struktur- und Investitionsfonds gebührend berücksichtigen;

25. betont, dass die Kohäsionspolitik nicht nur an die Bedarfslage der Regionen, sondern auch an die kleinste Ebene angepasst werden muss, d. h. die Mittel müssen auch für die kleinsten Projekte und Projektträger zugänglich sein; weist darauf hin, dass die im Rahmen dieser Projekte ergriffenen Initiativen häufig die innovativsten sind und erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben; bekräftigt, dass diese Mittel für alle Projekte zugänglich sein sollten, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Umfang; billigt die Forderung der Allianz für Kohäsionspolitik nach einer Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand außer Acht gelassen wird;
26. betont, dass Verzögerungen bei den Verhandlungen über den MFR und die von den Mitgliedstaaten vorgenommene Verlagerung des Schwerpunkts auf die Programmplanung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erheblichen Verzögerungen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bewirkt haben; erachtet eine rechtzeitige Einigung im nächsten Finanzrahmen als sehr wichtig und fordert daher, dass mindestens ein Jahr vor dem Beginn des neuen Finanzierungszeitraums die Dachverordnung beschlossen wird und die Haushaltsverhandlungen abgeschlossen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen und regionalen Finanzierungsstrategien zeitgerecht ausarbeiten können und so ein erfolgreicher Übergang zum nächsten Finanzierungszeitraum und die Fortführung der laufenden, über die ESI-Fonds geförderten Projekte sichergestellt ist;
27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0106**

**Einwand gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 3 GO: genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D105678/03 – 2025/2647(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D105678/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 28. Februar 2025 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die am 2. April 2020 angenommene und am 18. Mai 2020 veröffentlichte Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

---

<sup>1</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

(EFSA)<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO),<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA zu genetisch veränderten Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2015-126), EFSA Journal 2020, Bd. 18(5):e06111, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6111>.

<sup>2</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsseungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsseungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschlüsseungen angenommen:

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj>).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj>).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj>).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj>).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj>).

- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe S.A./N.V. im Namen der Monsanto Company, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat, am 11. September 2015 bei der zuständigen nationalen Behörde in den Niederlanden gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag (im Folgenden „Antrag“) auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gestellt hat, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 (im Folgenden „genetisch veränderte Sojabohnen“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die die genetisch veränderten Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 2. April 2020 in Bezug auf die genetisch veränderten Sojabohnen eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 18. Mai 2020 veröffentlicht wurde; in der Erwägung, dass die EFSA in ihrer Stellungnahme alle Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten berücksichtigt hat, die im Rahmen der

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj>).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2025)0014).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2025)0015).

Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgebracht worden waren;

- C. in der Erwägung, dass die EFSA jedoch nicht in der Lage war, die Risikobewertung abzuschließen und eine Schlussfolgerung zur Sicherheit der genetisch veränderten Sojabohnen zu ziehen, da keine 90-tägige Studie über die genetisch veränderten Sojabohnen und kein Plan zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen, in dem das veränderte Fettsäureprofil der genetisch veränderten Sojabohnensorte berücksichtigt wurde, vorgelegt wurden;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 3. Oktober 2024 eine Stellungnahme<sup>1</sup> angenommen hat, die am 28. Oktober 2024 veröffentlicht wurde, ihr wissenschaftliches Gutachten vom 2. April 2020 ergänzte und in der die EFSA auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Angaben zu dem Schluss kam, dass die im Antrag beschriebenen genetisch veränderten Sojabohnen hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt genauso sicher sind wie das entsprechende herkömmliche Erzeugnis und die getesteten nicht genetisch veränderten Referenz-Sojabohnensorten; in der Erwägung, dass die EFSA ferner zu dem Schluss kam, dass der Verzehr der genetisch veränderten Sojabohnen aus ernährungsphysiologischer Sicht unbedenklich ist;
- E. in der Erwägung, dass die genetisch veränderten Sojabohnen dahingehend geändert wurden, dass sie gegenüber Herbiziden auf der Grundlage von Glyphosat und Dicamba tolerant sind und ihr Fettsäureprofil verändert wurde;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- F. in der Erwägung, dass gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013<sup>2</sup> der Kommission bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders bei herbizidtoleranten Pflanzen von Bedeutung ist;
- G. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Kulturpflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturpflanzen vermehrt

<sup>1</sup> EFSA-Gremium zu genetisch veränderten Organismen: Stellungnahme zur Ergänzung des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA zu einem Antrag (EFSA-GMO-NL-2015-126) auf Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, EFSA Journal 2024, Bd. 22(10):e9061, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9061>.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>1</sup>;

- H. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturpflanzen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturpflanzen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an der Nutzung von Herbiziden weiter steigt, womit es sich um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tremmühle“ bezeichnet wird;
- I. in der Erwägung, dass die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt beeinträchtigen und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen dürften, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- J. in der Erwägung, dass Dicamba leicht flüchtig ist, was bedeutet, dass es nach seiner Anwendung in die Luft gelangt und vom Wind getragen wird, bis es sich auf der Erde absetzt, wo Menschen und Nichtzielpflanzen, Reben, Bäume und Sträucher Gefahr laufen, potenziell schwere Schäden zu erleiden, und zwar insbesondere dann, wenn die Exposition über mehrere Jahre anhält;
- K. in der Erwägung, dass 2020 in der von Fachkollegen begutachteten Zeitschrift „International Journal of Epidemiology“ eine Studie von Wissenschaftlern der Regierung der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde, bei der man herausgefunden hatte, dass der umfangreiche Gebrauch von Dicamba das Risiko der Entwicklung von Leberkrebs und intrahepatischen Gallengangskarzinomen bei den Personen, die Dicamba ausbringen, erhöht;
- L. in der Erwägung, dass die Zulassung genetisch veränderter und gegen Dicamba resistenter Kulturpflanzen der Studie aus dem Jahr 2020 zufolge dazu führen dürfte, dass Dicamba in den kommenden Jahren vermehrt in der Landwirtschaft eingesetzt wird<sup>2</sup>, und dass die Daten der Heartland Health Research Alliance zur Verwendung von Pestiziden bestätigen, dass dies zutrifft, da sich der Gebrauch von Dicamba im Mittleren Westen der Vereinigten Staaten in den letzten zehn Jahren verzehnfacht hat<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. Bonny, S.: „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, Bd. 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und Benbrook C. M.: „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

<sup>2</sup> Lerro, C.C., Hofmann, J.N., Andreotti, G., Koutros, S., Parks, C.G., Blair, A., Albert, P.S., Lubin, J.H., Sandler, D.P., Beane Freeman, L.E.: „Dicamba use and cancer incidence in the agricultural health study: an updated analysis“, International Journal of Epidemiology, August 2020, Bd. 49(4), S. 1326-1337, <https://academic.oup.com/ije/advance-article-abstract/doi/10.1093/ije/dyaa066/5827818?redirectedFrom=fulltext>.

<sup>3</sup> <https://hh-ra.org/projects/measuring-pesticide-use/interactive-herbicide-use-tables/>.

- M. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen und von Fachkollegen begutachteten Studien bestätigt wurde;<sup>1</sup>
- N. in der Erwägung, dass in einer von Fachkollegen begutachteten Studie festgestellt wurde, dass sich Glyphosat in genetisch veränderten Sojabohnen ansammelt, was sich im Vergleich zu nicht genetisch veränderten Sojabohnen negativ auf die Nährstoffzusammensetzung auswirkt;<sup>2</sup> in der Erwägung, dass bei einem Pilotprojekt in Argentinien überraschend hohe Mengen an Glyphosatrückständen in genetisch veränderten Sojabohnen festgestellt wurden;<sup>3</sup>
- O. in der Erwägung, dass bei genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können;<sup>4</sup>
- P. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizindrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für GVO fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

#### ***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- Q. in der Erwägung, dass der Anbau der genetisch veränderten Sojabohnen in der Union nicht zugelassen ist;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>5</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>.

<sup>2</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/24491722>.

<sup>3</sup> <https://www.testbiotech.org/en/resource/high-levels-residues-spraying-glyphosate-found-soybeans-argentina/>.

<sup>4</sup> Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, was in der Überprüfung der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (EFSA Journal 2018, Bd. 16(5):e05263, S. 12, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.2903/j.efsa.2018.5263>) festgestellt wurde.

<sup>5</sup> „Strategic Dialogue on the future of EU agriculture – A shared prospect for farming and food in Europe“, 2024, [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere weltweite Handelsbeziehungen, die mit den Zielen für eine gesunde Ernährung und eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;

- S. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben;<sup>1</sup> in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll;<sup>2</sup>
- T. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern;<sup>3</sup>
- U. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;
- V. in der Erwägung, dass die Zulassung der genetisch veränderten Sojabohnen durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden<sup>4</sup> stehen würde, da die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber Herbiziden in Ländern, in denen herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturpflanzen angebaut werden, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;
- W. in der Erwägung, dass die Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und

---

<sup>1</sup> A/HRC/34/48: Bericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung, <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>.

<sup>2</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>.

<sup>3</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

<sup>4</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der u. a. das globale Ziel umfasst, das Risiko durch Pestizide bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind;<sup>1</sup> in der Erwägung, dass durch das Übereinkommen von Paris und den Strategischen Plan für biologische Vielfalt 2011-2020, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Biodiversitätsziele von Aichi angenommen wurde, die Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung, den Schutz und die Wiederherstellung von Waldgebieten gefördert werden;<sup>2</sup> in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden;<sup>3</sup> in der Erwägung, dass die Wälder aufgrund ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen;<sup>4</sup>

- X. in der Erwägung, dass Waldbrände im Amazonasgebiet durch ein hohes Maß an Entwaldung begünstigt werden; in der Erwägung, dass die Kommission in einer Mitteilung aus dem Jahr 2019 ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht hat, die Wälder der Welt zu schützen und wiederherzustellen;<sup>5</sup> in der Erwägung, dass der weltweite Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Wälder, ein zentrales Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie ist;<sup>6</sup>
- Y. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Entwaldung im Amazonasgebiet sowie in den Waldgebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei 97 % der in Brasilien angebauten Sojabohnen und 100 % der in Argentinien angebauten Sojabohnen um genetisch veränderte Sojabohnen handelt;<sup>7</sup>
- Z. in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit jeher die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist und fast die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ ([COM\(2019\)0352](#)), S. 1.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 2.

<sup>3</sup> Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ ([COM\(2019\)0352](#)), S. 2.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0352&from=DE>.

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ([COM\(2020\)0380](#)).

<sup>7</sup> International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications: „Global status of commercialised biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief Nr. 53, 2017, S. 16 und S. 21, <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>.

Entwaldung darauf zurückzuführen ist;<sup>1</sup>

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- AA. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der nach wie vor andauernde Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt hat, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können;<sup>2</sup>
- AB. in der Erwägung, dass Handelsabkommen Anreize für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln in die Union schaffen, die GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden; in der Erwägung, dass Brasilien und Argentinien im weltweiten Vergleich besonders viele GVO herstellen und Pestizide verwenden, darunter auch GVO und Pestizide, die in der Union aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes verboten sind;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- AC. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO als Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat, und dass es in der laufenden zehnten Wahlperiode bereits zehn weitere Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- AD. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- AE. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten

---

<sup>1</sup> Technischer Bericht 2013 – 063 der Kommission mit dem Titel „The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation“, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/publication/c1d3ef3e-d07e-4229-91e5-41001b47dba8/language-de>, S. 23-24. Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union pflanzliche und tierische Erzeugnisse, durch die indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km<sup>2</sup> verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km<sup>2</sup> (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, an denen Ölpflanzen den größten Anteil (52 000 km<sup>2</sup>) hatten. Der Anteil von Sojabohnen und Sojabohnenkuchen betrug dabei 82 % (42 600 km<sup>2</sup>), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach.

<sup>2</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de).

gibt;<sup>1</sup>

- AF. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 28. Februar 2025 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
  2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
  3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
  4. fordert die Kommission auf, herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturpflanzen im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer keine Zulassung zu erteilen;
  5. betont in diesem Zusammenhang, dass die Zulassung der Einfuhr von genetisch veränderten Pflanzen, die gegenüber Herbiziden tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, einschließlich des kürzlich verabschiedeten Globalen Biodiversitätsrahmens

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

von Kunming-Montreal<sup>1</sup>, unvereinbar ist;

6. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem dafür gesorgt wird, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, sowie ihrer Zusage, für Gegenseitigkeit zu sorgen, indem die heimischen Produktionsnormen insbesondere in Bezug auf Pestizide stärker mit den auf Einfuhren angewandten Normen in Einklang gebracht werden, umgehend nachkommt;
7. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
8. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an mehrere Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen;<sup>2</sup> bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
9. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird;<sup>3</sup>
10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Im Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der u. a. das globale Ziel umfasst, das Risiko durch Pestizide bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)).

<sup>2</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>3</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet